

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1974

Nummer 67

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020 301 303	5. 11. 1974	Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln (Köln-Gesetz) . . .	1072

2020
301
303

Gesetz
zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise
des Neugliederungsraumes Köln
(Köln-Gesetz)
Vom 5. November 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Gebietsänderungen im Bereich der Gemeinden

§ 1

(1) In die Stadt Köln werden die Städte Porz am Rhein und Wesseling – mit Ausnahme der in § 23 genannten Flurstücke – sowie die Gemeinden Lövenich – mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 genannten Flurstücke –, Rodenkirchen und Simmersdorf – mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 genannten Flurstücke – eingegliedert.

(2) In die Stadt Köln werden weiter eingegliedert:

1. aus der Stadt Brühl die Flurstücke:

Gemarkung Schwadorf

Flur 3 Nr. 44,

Flur 4 Nr. 80 bis 85, 134/86, 135/86, 140/87, 88 bis 96, 129/97, 130/97, 131/97, 136/98, 137/98, 138/98, 139/98, 99 bis 105, 123 bis 126, 144 und 145;

2. aus der Stadt Frechen die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Frechen

Flur 8 Nr. 42,

Flur 9 ohne die Flurstücke Nr. 15, 16, 20, 21, 33, 36, 37, 40 und 41,

Fluren 10 bis 14,

Flur 15 Nr. 28, 32 bis 34, 47 bis 49, 54, 55, 57 bis 60, 63 bis 66 und 72,

Gemarkung Bachem

Flur 7 Nr. 98 bis 107, 109, 111, 112, 114, 115, 117 bis 119, 121 bis 125, 127 bis 129, 133 bis 135, 139, 140, 142, 155, 157 und 159,

Flur 8 ohne die Flurstücke Nr. 55 und 56,

Flur 9;

3. aus der Gemeinde Bornheim die Flur und die Flurstücke:

Gemarkung Sechtem

Flur 1,

Flur 2 Nr. 1 bis 9, 10/1, 10/2, 11 bis 24, 27 bis 33 und 35 bis 49,

Flur 17 Nr. 1, 3, 51, 52, 61, 62, 73, 74, 96, 97, 120 und 121;

4. aus der Gemeinde Brauweiler die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Brauweiler

Flur 1 Nr. 10, 59 und 62 bis 67,

Flur 2 ohne die Flurstücke Nr. 265, 266, 269, 270, 302 bis 305, 308, 309, 311 bis 315, 373, 374, 889, 890, 966, 967, 2313 und 2316,

Fluren 3, 4 und 5,

Flur 6 ohne die Flurstücke Nr. 149, 152 bis 158, 265, 266, 269, 270 und 271,

Flur 15 Nr. 18 und 79,

Flur D;

5. aus der Gemeinde Hürth die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Gleuel

Flur 6 Nr. 22 bis 25, 54, 75, 78, 80, 82, 84, 86 und 88,

Flur 7,

Flur 8 ohne die Flurstücke Nr. 44, 45, 54 bis 56, 62 und 66,

Gemarkung Efferen

Flur D,

Flur E Nr. 255/36, 164/37, 243/43, 244/43, 100/51, 371, 382, 459, 460, 462, 468 bis 472 und 489,

Flur F Nr. 639/3, 1060/6, 378/9, 1000/10, 783/11, 893/11, 996/11, 1236, 1242, 1259, 1264 bis 1274, 1313,

1314, 1319 bis 1333, 1337, 1349, 1350, 1355, 1385, 1386, 1388, 1403 bis 1414, 1479, 1480, 1495, 1518, 1539, 1541 und 1543,

Flur 1 Nr. 23, 29, 31 bis 34, 36 bis 41, 51, 54 bis 60, 70 und 71,

Flur 2 Nr. 307 und 341 bis 343,

Flur 3 Nr. 86, 88, 115 bis 117 und 335,

Flur 8 Nr. 24, 127, 128, 130, 132, 134, 135, 137, 141, 142, 163, 164, 170 und 171,

Flur 9 ohne die Flurstücke Nr. 2/1, 2/2, 3 bis 5, 7 bis 11, 66, 67, 69, 70, 72, 73, 91, 93 und 94,

Flur 10 Nr. 31/1, 34/1, 29, 30 und 114;

6. aus der Gemeinde Pulheim die Flurstücke:

Gemarkung Pulheim

Flur 1 Nr. 25 bis 31, 41, 42, 47, 49, 50, 63 bis 65, 70 bis 73, 77, 78, 91, 92, 94, 97 bis 104, 106 und 108,

Flur 18 Nr. 8, 9, 14, 15, 19, 21 und 22;

7. aus der Gemeinde Rösrath die Flurstücke:

Gemarkung Hasbach

Flur 1 Nr. 445, 447, 448 bis 453, 456 bis 458, 460, 462, 464, 466 bis 468, 471, 472, 474, 477, 478 und 480 bis 484,

Flur 2 Nr. 1171, 1172, 1178 und 1180,

Gemarkung Rösrath

Flur 4 Nr. 179 bis 182.

§ 2

(1) Die Städte Bensberg – mit Ausnahme der in § 9, § 10 und § 11 Abs. 2 genannten Flurstücke – und Bergisch Gladbach – mit Ausnahme der in § 18 genannten Flurstücke – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Bergisch Gladbach und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Bergisch Gladbach werden aus der Gemeinde Odenthal die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal

Flur 8 Nr. 755/1, 756/1, 2/1, 2/2, 3, 4, 702/161, 703/161, 162, 164 bis 167, 499/169, 501/169, 746/169, 747/169, 749/169, 170, 809/172, 502/173, 503/173, 174 bis 181, 591/182, 592/182, 593/182, 184, 608/185, 609/185, 815/186, 819/186, 853/186, 910/186, 911/186, 879/187, 931/187, 188, 594/189, 595/189, 596/189, 190 bis 195, 761/196, 764/196, 765/196, 197, 762/198, 763/198, 597/202, 203, 599/204, 600/205, 206 bis 208, 734/209, 735/210, 736/211, 213, 214, 840/215, 878/215, 891/215, 219 bis 224, 229, 233 bis 238, 240, 241, 242, 602/243, 601/244, 245, 604/246, 247, 751/251, 258, 841/262, 838/264, 836/267, 837/267, 547/268, 695/269, 549/270, 738/272, 743/272, 720/276, 744/276, 277 bis 280, 709/281, 710/281, 711/282, 712/282, 833/292, 766/293, 831/294, 557/297, 699/297, 957/297, 958/297, 959/297, 960/297, 961/297, 830/298, 821/301, 822/301, 303, 305 bis 307, 514/308, 515/308, 309, 310, 849/312, 315, 317, 752/328, 753/328, 329 bis 331, 603/332, 334 bis 336, 581/337, 582/337, 574/338, 575/338, 576/338, 577/338, 578/338, 579/338, 580/338, 919/340, 920/340, 584/342, 768/342, 968, 979, 980, 990 bis 992, 1011 bis 1031, 1033, 1051, 1052, 1077, 1078, 1083 bis 1088, 1093 bis 1097, 1100 bis 1102, 1106 bis 1111, 1113 bis 1121, 1142 bis 1145, 1150, 1152 bis 1159, 1161, 1162, 1249 bis 1261, 1263 bis 1267, 1270 bis 1273, 1275 bis 1280, 1283 bis 1288, 1291 bis 1294, 1298, 1299, 1300, 1303, 1304, 1306, 1308, 1344 bis 1349, 1351, 1352, 1393, 1395 bis 1398, 1429, 1430, 1442, 1444, 1445, 1447, 1448, 1591, 1592, 1595, 1615, 1640, 1641, 1649, 1650 bis 1658, 1661, 1662, 1665 bis 1668, 1683 bis 1686, 1691 und 1692,

Fluren 9 bis 12

eingegliedert.

§ 3

(1) Die Gemeinden Brauweiler – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 genannten Flurstücke –, Pulheim – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücke – und Stommeln werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Pulheim.

(2) In die Gemeinde Pulheim werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Sinnendorf die Fluren und Flurstücke:
Gemarkung Sinnendorf
Fluren 1 und 2,
Flur 3 ohne die Flurstücke Nr. 199 bis 201,
Fluren 4, 5 und 6,
Flur 7 ohne die Flurstücke Nr. 33/10, 21 und 65 bis 67,
Flur 8 ohne die Flurstücke Nr. 3, 59/7, 60/7, 61/7, 62/7, 8,
9, 25, 26, 86, 88, 90 und 100,
Flur 10 Nr. 102/1, 1/1, 1/2, 21, 22, 148/24, 25 bis 32, 94/33,
95/33, 34, 85/35, 86/35, 87/35, 36/1, 36/2, 37 bis 39,
116/41, 149/41, 150/44, 45, 100/46, 101/46, 144/49,
145/49, 79, 228 bis 230, 232 bis 234, 247 bis 256,
258 bis 261, 268, 269, 405, 407 und 409,

Flur 16,

Flur 22 Nr. 178,

Flur N;

2. aus der Gemeinde Lövenich die Flurstücke:

Gemarkung Lövenich

Flur 3 Nr. 45 bis 47,

Flur 7 Nr. 26 bis 28, 47 bis 49, 617, 620, 621, 623, 625, 627,
629 und 631,

Flur 13 Nr. 227.

§ 4

1. In die Stadt Frechen werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Brauweiler die Flurstücke:

Gemarkung Brauweiler

Flur 16 Nr. 74 bis 76, 79, 80, 82 bis 86, 88 bis 90, 92 und 99
bis 101,

Flur 17 ohne die Flurstücke Nr. 1 bis 5, 195/6, 196/6,
197/6, 7 bis 9, 152/10, 153/11, 14, 15, 148/16,
149/16, 150/16, 151/16, 17, 18, 200/19, 201/19, 20
bis 23, 163/24, 164/24, 25, 130/26, 131/26, 27 bis
34, 35/1, 35/2, 36 bis 40, 126/41, 156/41, 42 bis 44,
45/1, 45/2, 190/55, 191/55, 107 bis 109, 157/110,
136/111, 137/111, 116, 158/124, 479 und 746;

2. aus der Gemeinde Hürth die Flurstücke:

Gemarkung Gleuel

Flur 2 Nr. 1 bis 3, 44/1, 44/2, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 47/2,
47/3, 47/4, 47/5, 236 bis 244, 248 bis 250, 252 und
253,

Flur 3 Nr. 150 bis 160, 162 bis 164 und 170,

Flur 4 Nr. 97, 98, 116 bis 127, 131 bis 134 und 138,

Flur 5 Nr. 249 bis 258, 263 und 264;

3. aus der Gemeinde Lövenich die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Lövenich

Fluren 1 und 2,

Flur 3 Nr. 1 bis 8, 11, 12, 15, 17 bis 28, 48, 53 bis 56, 59 bis
63, 67, 68 und 73 bis 78,

Fluren 4, 5 und 6,

Flur 13 Nr. 231,

Flur 18 Nr. 16, 32 bis 34, 36 bis 40, 44, 45, 50, 63, 64, 71 bis
79, 81, 82, 84, 163, 190, 192, 194, 196, 202, 205 bis
208, 224, 226 und 228,

Flur 19 Nr. 410 und 412,

Flur 25,

Flur 26 Nr. 1 und 15,

Flur 29,

Fluren A, B, C und D;

4. aus der Gemeinde Tünich die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Tünich

Flur 1 Nr. 200/3, 200/5, 200/7, 257/5, 257/6, 257/11,
258/4, 258/5, 258/6, 265/4, 263, 493/3, 516/1, 518,
527/1, 546 bis 553, 722/527, 1203/87, 1338/94, 1462
bis 1475, 1478, 1481, 1482, 1484 bis 1486, 1505,
1506, 1509, 1515, 1526, 1608 bis 1621, 1623 bis
1628, 1632, 1633, 1685 bis 1700, 1702 bis 1716,
1722, 1724, 1725, 1734 bis 1736, 1738 bis 1743,
1753 bis 1756, 1758, 1829, 1831, 1832, 1835, 1837,
1838, 1849, 1850, 1851, 1853, 1855 bis 1858, 1863
bis 1866, 1867, 1869 bis 1881, 1884 bis 1890, 1892,
1894 bis 1896, 1900 bis 1907, 1909, 1911 bis 1913,

1917 bis 1929, 1931, 1933 bis 1936, 1938, 1939,
1943, 1952 bis 1955, 1972 bis 1987, 1989 bis 1993
und 1995 bis 1999,

Flur 2,

Flur 3 ohne die Flurstücke Nr. 408/50, 408/52, 408/54,
408/56, 408/58, 408/61, 408/63, 409/1, 409/2,
411/1, 411/4, 412/1, 412/4, 412/5, 413 bis 416,
417/2, 418/2, 420, 421/2, 422/1, 422/4, 422/7, 422/8,
423/1, 432/1, 434/2, 437/2, 438/2, 439/2, 441/2,
441/4, 442, 443/2, 444/2, 446/3, 2121 bis 2150,
2156, 2157, 2163, 2164, 2169, 2170, 2173, 2174,
2177, 2178, 2181, 2182, 2185, 2186, 2188, 2191,
2192, 2195, 2196, 2199, 2200 und 2220 bis 2225,
Fluren 4, 5 und 6.

2. In die Gemeinde Hürth werden aus der Stadt Frechen
die Flurstücke

Gemarkung Bachem

Flur 10 Nr. 39, 484 bis 487, 521, 524, 525, 529 und 530
eingegliedert.

§ 5

(1) Die Städte Bedburg – mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2
genannten Flurstücke – und Kaster sowie die Gemeinden
Lipp, Königshoven und Pütz werden zu einer neuen Gemeinde
zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen
Bedburg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

2. In die Stadt Bedburg werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Glesch die Flurstücke:

Gemarkung Glesch

Flur 1 Nr. 29, 30 bis 33, 40/26, 43/28, 45/28, 47/1, 49/2,
50/2, 52/3, 54/4, 87/21, 88/21, 90/22, 92/23, 94/24,
96/25, 97/36, 99/26, 101/38, 110, 111, 116, 117, 119,
121, 123, 124, 126 bis 128, 131 bis 134, 139 bis 144,
146 bis 149, 152, 154, 156 und 157,

Flur 3 Nr. 58, 134/105 und 367 bis 369,

Flur 8 Nr. 4, 85, 91, 92, 94, 96, 98 und 129,

Flur 9 Nr. 1, 2/3, 79/11, 92/79, 173 bis 187, 190 bis 197,
204 bis 210, 239 bis 244, 254, 261, 263, 265, 267,
269, 271, 273, 275 und 277;

2. aus der Gemeinde Hüchelhoven die Flurstücke:

Gemarkung Hüchelhoven

Flur 28 Nr. 31 bis 37, 39, 40, 42, 45 bis 48, 51, 54, 55, 58, 59,
60, 67 und 68,

Flur 29 Nr. 8, 10, 15, 17, 19, 20, 25 bis 31 und 33.

(3) Die Ämter Bedburg und Königshoven werden aufgelöst;
Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Bedburg.

§ 6

(1) Die Stadt Bergheim (Erft) und die Gemeinden Glesch –
mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 genannten Flurstücke –,
Hüchelhoven – mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 genannten
Flurstücke –, Niederaußem, Oberaussem-Fortuna, Paffendorf
und Quadrath-Ichendorf werden zu einer neuen Gemeinde
zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen
Bergheim und führt die Bezeichnung „Stadt“.

2. In die Stadt Bergheim werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Bedburg die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Bedburg

Flur 30 Nr. 23, 24, 26 bis 33 und 108,

Flur 33;

2. aus der Gemeinde Heppendorf die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Heppendorf

Flur 2 Nr. 124, 125, 186, 219/120, 221/120, 222/120,
226/128, 248/119, 253/126, 317, 319 bis 333, 340
bis 343, 351 bis 353, 358 bis 364, 369 bis 372, 377
bis 386, 388 bis 414, 631 und 633,

Flur 4 Nr. 5 bis 26, 28 bis 42, 72 bis 74, 76 bis 82, 87, 89 bis
100, 102, 103, 105 bis 124, 126 bis 152, 158, 163,
164, 169 bis 173, 175 bis 182, 184 bis 186, 189, 190,
192, 194, 195, 197, 199 und 201,

Fluren 5 und 6,

Flur 9 ohne die Flurstücke Nr. 447 bis 450,

Flur 10,

Flur 11 Nr. 25 bis 27, 30 bis 38, 109, 127, 128, 130, 132, 135, 136, 138 und 140,

Flur 12,

Flur 13 Nr. 8 bis 11, 13 bis 22, 24, 34 bis 43, 96 bis 98, 100 bis 102, 104 bis 107, 164, 165, 176 bis 179, 185, 193 bis 198, 200, 202 bis 205, 207, 209 bis 214, 217, 231 bis 245, 248, 250, 252, 254, 257 und 259,

Fluren 40, 41, 50 und 51;

3. aus der Gemeinde Horrem die Flurstücke:

Gemarkung Horrem

Flur 1 Nr. 42/32, 43/32, 57/32, 58/32, 60/29, 61/29, 63/30, 64/30, 66/30, 67/32, 72 bis 74, 76 bis 88 und 90 bis 103,

Flur 2 Nr. 3/1, 522/2, 522/9, 522/10, 540/427, 565/405, 587/426, 647/414, 648/414, 1224/1, 1225/1, 1480/4, 1481/4, 1485/415, 1568, 1569, 1572, 1573, 1673 bis 1690 und 1699 bis 1705,

Flur 4 Nr. 57/1, 59/1, 62/1, 111/1, 125/1, 132/1, 134/1, 176/56, 179/57, 180/59, 182/114, 234 und 235,

Flur 11 Nr. 1/2, 2, 5/1, 5/2, 6, 13 bis 15, 1343/1, 1630/1, 1682/1, 1683/1, 1776/1, 1824/1, 1827/1, 2056, 2057, 2092 bis 2099, 2126, 2127, 2137 bis 2139, 2169, 2171, 2184 und 2185,

Flur 25 Nr. 5/1, 35/1, 39/1, 39/3, 39/11, 39/15, 39/16, 39/17, 39/18, 39/19, 39/20, 40, 51/1, 52/1, 52/10, 57, 68/1, 69/1, 71/3, 74/39, 75/35, 76/35, 80/35, 83/38, 87/39, 91/52, 93/54, 121 bis 123, 125 bis 128, 130, 131, 142 bis 144, 146, 148, 150 bis 152, 154 bis 157, 164 bis 169, 172, 181, 182, 186, 187, 190, 194, 196 bis 198, 201, 211, 215, 216, 228 bis 237, 240 bis 243, 253 bis 258 und 260,

Flur 29 Nr. 1 bis 3 und 15;

4. aus der Gemeinde Sindorf die Flurstücke:

Gemarkung Sindorf

Flur 14 Nr. 2 bis 6, 9 bis 27, 29 bis 32, 34 bis 48, 50 bis 57, 68 bis 75, 108, 109 und 114 bis 122.

(3) Das Amt Bergheim (Erft) wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Bergheim.

§ 7

(1) Die Stadt Kerpen und die Gemeinden Blatzheim, Buir, Horrem – mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 genannten Flurstücke –, Manheim, Mödrath, Sindorf – mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 genannten Flurstücke – und Tünich – mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 genannten Flurstücke – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Kerpen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Kerpen werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Frechen die Flurstücke:

Gemarkung Bachem

Flur M Nr. 86, 88, 97 und 99;

2. aus der Gemeinde Heppendorf die Flurstücke:

Gemarkung Heppendorf

Flur 9 Nr. 447 bis 450.

(3) Die Ämter Buir, Horrem und Kerpen werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Kerpen.

§ 8

(1) Die Gemeinden Angelsdorf, Elsdorf (Rhld.), Esch, Heppendorf – mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 genannten Flurstücke –, Niederembt und Oberembt werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Elsdorf.

(2) Das Amt Elsdorf (Rhld.) wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Elsdorf.

§ 9

In die Gemeinde Rösath werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Bensberg die Flurstücke:

Gemarkung Eschbach

Flur 3 Nr. 563/15, 972/17, 671/22, 672/22, 673/22, 1047/22, 674/24, 676/25, 538/26, 1018/26, 1020/26, 1021/26, 1049/26, 1050/26, 477/28, 480/30, 481/30, 368/32, 571/33, 572/33, 574/33, 565/34, 566/34, 567/36, 570/42, 43, 573/44, 652/44, 363/46, 723/48, 896/48, 897/48, 954/48, 955/48, 956/48, 957/48,

1068/48, 1070/48, 1071/48, 1072/48, 891/49, 495/52, 496/52, 730/52, 734/52, 872/54, 958/54, 735/55, 738/55, 877/55, 1039/55, 1075/halb, 1076, 1077, 1078, 1082, 1124, 1135, 1137 bis 1140, 1142 bis 1144, 1146, 1156, 1157, 1159 bis 1163, 1165 bis 1173, 1176 bis 1178, 1184, 1192, 1193, 1219 bis 1221, 1244, 1245, 1295 bis 1304 und 1306;

2. aus der Gemeinde Overath die Flurstücke:

Gemarkung Löderich

Flur 5 Nr. 358 bis 361, 368 bis 373, 375, 709/376, 1145/376, 377, 378, 394, 395, 714/396, 715/396, 716/399, 717/399, 718/400, 403, 405, 1863, 2854, 2855, 2857, 2858, 2953 bis 2956, 3126 und 3129,

Flur 6 Nr. 1, 2, 75/3, 76/3, 77/4, 4/2, 5 bis 10, 78/11, 79/11, 12, 13, 65/14, 66/15, 16/1, 16/2, 17 bis 22, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 58/25, 59/25, 60/25, 61/25, 62/25, 46, 80 und 81.

§ 10

In die Gemeinde Overath werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Bensberg die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Immekeppel

Flur 2 ohne die Flurstücke Nr. 211/69, 267/69, 403/69, 404/69, 212/70, 71, 72/1, 72/2, 513/73, 514/73, 517/73, 521/73, 522/73, 524/73, 559/73, 518/74, 519/74, 520/74, 523/74, 243/75, 246/76, 247/76, 248/76, 249/76, 405/76, 406/76, 407/76, 77, 78/2, 320/80, 321/80, 81/1, 81/2, 82, 322/83, 323/83, 324/85, 325/85, 582/86, 87, 585/90, 583/91, 584/91, 92/1, 761/92, 93/2, 93/3, 96/3, 97, 1054, 1055, 1088, 1118, 1128 bis 1130, 1136, 1137, 1186, 1225, 1226, 1258, 1284, 1287 bis 1290, 1292, 1294, 1323, 1325, 1327, 1329, 1335 bis 1342, 1408, 1413, 1418, 1419, 1422, 1424, 1426, 1454, 1455, 1654, 1656, 1657, 1681 bis 1684, 1717 bis 1723, 1751 und 1752,

Flur 3 Nr. 472/185, 474/185, 475/185, 476/185, 601/185, 602/185, 188 bis 192, 477/198, 478/198, 479/199, 480/199, 481/199, 292/200, 200/1, 999/202, 447/203, 448/203, 918/204, 930/204, 976/204, 977/204, 985/204, 998/204, 204/1, 984/205, 956/206, 1009/206, 932/211, 937/211, 939/211, 1002/211, 1032/211, 1039/211, 1034/212, 1042/212, 1022/214, 1029/214, 1033/214, 1035/214, 1038/214, 496/216, 868/217, 936/217, 941/217, 943/217, 950/217, 954/217, 981/217, 1003/217, 1005/217, 1010/217, 1011/217, 1025/217, 957/224, 958/224, 397/225, 398/225, 399/225, 875/232, 879/232, 233, 883/234, 872/238, 238/1, 888/239, 901/239, 648/249, 649/249, 650/250, 652/250, 653/250, 654/250, 655/250, 656/251, 657/251, 252, 253, 255, 658/257, 659/257, 899/257, 900/257, 662/258, 665/258, 898/258, 902/258, 903/258, 904/258, 259, 634/260, 635/262, 636/262, 637/262, 640/262, 638/263, 264, 265, 641/266, 639/267, 642/267, 268, 1048, 1059, 1061, 1066, 1083, 1102 bis 1117, 1119 bis 1128, 1142, 1143, 1162, 1163, 1166, 1214 bis 1219, 1243 bis 1249, 1261, 1262, 1315, 1316, 1325, 1364 bis 1382, 1384, 1385, 1408, 1409 und 1433,

Flur 4 ohne die Flurstücke Nr. 827/77, 78/1, 78/2, 78/3, 78/4, 78/5, 78/6, 78/7, 78/8, 497/79, 599/79, 81, 82, 498/83, 540/84, 86/1, 530/87, 306/92, 533/92, 94, 556/95, 96, 852/97, 853/97, 452/98, 99/1, 99/2, 99/3, 100 bis 102, 453/103, 454/104, 105, 106, 109/1, 111/1, 111/2, 112 bis 115, 116/2, 431/116, 432/116, 433/116, 434/116, 1030/117, 1031/117, 118, 1028/119, 1026/120, 1023/121, 1024/121, 1025/121, 122 bis 125, 1074/150, 1075/151, 1076/152, 1241, 1242, 1289, 1290 bis 1292, 1338 bis 1341, 1347, 1348, 1399, 1400, 1401 und 1521,

Flur 5,

Gemarkung Eschbach

Flur 2 ohne die Flurstücke Nr. 339/2, 3, 4, 224/15, 360/18, 233/23, 234/23, 242/23, 241/27, 245/28, 252/29, 256/35, 37, 44/3, 44/4, 45/3, 213/46, 47/1, 48/1, 50/4, 51/3, 53, 726/56, 727/56, 343/58, 381/58, 382/58, 636/60, 361/61, 362/61, 63/1, 63/2, 637/64, 741/69, 309/104, 329/104, 373/104, 606/104, 916/104, 917/104, 957/104, 958/104, 410/107, 860/107, 861/107, 110/3, 110/4, 110/5, 390/115, 395/119, 396/119, 863/123, 734/126, 735/126, 132/128, 130/1, 1015 bis 1018, 1023 bis 1025, 1111,

1112, 1185 bis 1205, 1207 bis 1209, 1212, 1213, 1215 bis 1230, 1237, 1239, 1273 bis 1278, 1315, 1316, 1319 bis 1321, 1323, 1324, 1326, 1327, 1329, 1344, 1396, 1400, 1423, 1426 bis 1431, 1485 bis 1510, 1512, 1514, 1519 bis 1526, 1535 bis 1592, 1786, 1787, 1789 und 1814,

Flur 3 ohne die Flurstücke Nr. 218/1, 219/1, 220/1, 221/1, 222/1, 223/1, 224/1, 226/1, 227/1, 228/1, 229/1, 446/7, 634/13, 637/13, 638/13, 445/14, 563/15, 972/17, 231/19, 232/19, 970/20, 464/21, 671/22, 672/22, 673/22, 1047/22, 674/24, 676/25, 538/26, 1018/26, 1020/26, 1021/26, 1049/26, 1050/26, 477/28, 480/30, 481/30, 368/32, 571/33, 572/33, 574/33, 565/34, 566/34, 567/36, 570/42, 43, 573/44, 652/44, 363/46, 723/48, 896/48, 897/48, 954/48, 955/48, 956/48, 957/48, 1068/48, 1070/48, 1071/48, 1072/48, 891/49, 495/52, 496/52, 730/52, 734/52, 872/54, 958/54, 735/55, 738/55, 877/55, 1039/55, 192/1, 358/205, 1075/halb, 1076 bis 1078, 1082, 1122, 1124, 1135, 1137 bis 1140, 1142 bis 1144, 1146, 1156, 1157, 1159 bis 1163, 1165 bis 1173, 1176 bis 1181, 1183, 1184, 1187 bis 1193, 1219 bis 1221, 1244, 1245, 1295 bis 1304 und 1306;

2. aus der Gemeinde Hohkeppel die Fluren und Flurstücke:
Gemarkung Vellingen

Flur 1 ohne die Flurstücke Nr. 16, 17/1, 17/2, 471/19, 472/19, 20/2, 355/20, 356/20, 21/1, 21/2, 22/1, 490/22, 493/22, 491/23, 492/23, 357/24, 358/24, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30/1, 30/2, 31, 606/54, 610/54, 67 bis 69, 508/79, 84, 85/1, 85/2, 101 bis 104, 106, 575/108, 110, 328, 674, 697, 714, 737, 738, 781 bis 784, 786, 795, 797 bis 817, 819, 827 bis 876 und 883,

Flur 2 Nr. 345/113, 114 bis 119, 449/120, 450/120, 121 bis 129, 346/130, 332/146, 148, 561/149, 155, 157 bis 160, 415/163, 439/178, 438/180, 181 bis 183, 564/184, 372/185, 373/186, 371/187, 370/188, 369/189, 562/190, 191 bis 200, 384/201, 385/202, 203 bis 227, 515/228, 514/239, 240 bis 243, 246 bis 248, 422/250, 251, 565/254, 255 bis 259, 569/260, 570/260, 571/260, 453/261, 567/261, 568/261, 441/262, 444/262, 442/263, 443/263, 264 bis 268, 282, 425/283, 284/1, 284/2, 579/285, 580/285, 581/285, 584/286, 585/286, 586/286, 288 bis 290, 526/293, 424/294, 381/295, 296, 297/3, 382/297, 518/297, 299, 303, 304, 426/305, 427/305, 306 bis 314, 315/2/halb, 591 bis 593, 596, 597, 620, 626, 627, 629 bis 637, 639, 640, 641, 654, 666, 668 bis 670, 747, 911 bis 926, 944 bis 964, 970, 971, 973, 975, 977 und 979,

Gemarkung Tüschen

Flur 10 ohne die Flurstücke Nr. 1/1, 4, 213/6, 214/6, 232/16, 17/2, 18/1, 338/24, 340/25, 27, 29/1, 30, 31/1, 35/2, 44, 271/45, 46, 48/2, 51/1, 55, 302/60, 334/60, 337/60, 60/1, 60/2, 60/3, 61/1, 61/2, 62, 276/63, 65/1, 66, 68/1, 70/2, 280/71, 73, 74/3, 316/76, 77/1, 269/78, 306/87, 88/1, 89/1, 309/91, 310/92, 311/92, 312/93, 93/1, 95, 97/1, 98, 100/1, 104, 105, 190, 191, 192, 332/193, 363, 364, 369 bis 380, 389 bis 395, 397, 401, 403, 407 bis 410, 419, 452, 453, 455 bis 458, 464, 468, 471, 472, 475, 503, 506, 516 bis 563, 565, 566, 569 bis 574, 576, 578 bis 582, 605, 606, 607, 610, 611, 612, 644 bis 660 und 711 bis 740,

Flur 11,

Flur 12 ohne die Flurstücke Nr. 53/1, 110/54, 168/55, 55/1, 170/57, 172/57, 173/57, 57/3, 174/58, 387 bis 390, 410, 412, 415 und 416;

3. aus der Gemeinde Rösrath die Flurstücke:

Gemarkung Bleifeld

Flur 1 Nr. 1, 309/2, 674/2, 675/2, 676/2, 304/3, 303/4, 306/5, 307/5, 320/6, 321/6, 480/7, 481/8, 482/9, 465/10, 466/10, 467/10, 322/11, 468/11, 469/11, 470/11, 12, 13, 471/14, 472/14, 473/14, 475/14, 704/14, 705/14, 706/14, 313/15, 820, 973 und 974,

Flur 3 Nr. 504, 1943/506, 1942/507, 1941/508, 1940/509 und 634 bis 644.

§ 11

(1) Die Gemeinden Bechen – mit Ausnahme der in § 18 genannten Flurstücke –, Kürten und Olpe – einschließlich der im Flurbereinigungsverfahren Wipperfeld neu gebildeten Flur 5 der Gemarkung Berg, jedoch mit Ausnahme der Flurstücke

Gemarkung Berg

Flur 5 Nr. 1 bis 3, 12 und 35

sowie der in § 14 Abs. 2 genannten Flurstücke – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Kürten.

(2) In die Gemeinde Kürten werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Bensberg die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Dürscheid

Fluren 1 und 2,

Flur 3 Nr. 1 bis 7, 674/9, 675/9, 12 bis 14, 668/15, 669/15, 16 bis 27, 28/1, 28/2, 29 bis 38, 894/39, 895/39, 896/40, 901/41, 902/42, 908/42, 43 bis 45, 47, 642/48, 524/49, 525/49, 50, 51, 643/52, 909/53, 910/53, 914/54, 919/55, 920/55, 863/57, 864/57, 923/57, 924/57, 930/58, 934/59, 935/60, 644/61, 862/61, 865/61, 866/61, 62/1, 63, 64/1, 65 bis 68, 937/70, 938/70, 1067/70, 940/72, 74/2, 945/74, 946/75, 710/77, 79/1, 80 bis 87, 527/88, 89/4, 369/89, 370/89, 695/89, 696/89, 858/89, 859/89, 860/89, 861/89, 90/1, 497/90, 498/90, 91/1, 500/92, 594/92, 595/92, 822/92, 823/92, 824/92, 825/92, 93/1, 94/14, 94/19, 379/94, 380/94, 523/94, 532/94, 537/94, 538/94, 548/94, 565/94, 584/94, 585/94, 587/94, 588/94, 599/94, 600/94, 655/94, 656/94, 705/94, 359/95, 688/95, 96, 97/4, 501/97, 502/97, 98/1, 1026/99, 1029/99, 1037/100, 1038/100, 1044/101, 1045/101, 1032/103, 1034/103, 1116/103, 1017/104, 1020/104, 1021/104, 105/1, 105/3, 869/105, 876/105, 1065/106, 1066/106, 1016/108, 999/111, 998/112, 992/122, 993/122, 124/7, 124/9, 460/124, 461/124, 549/124, 550/124, 673/124, 692/124, 694/124, 871/124, 872/124, 873/124, 874/124, 877/124, 878/124, 879/124, 880/124, 882/124, 978/124, 979/124, 988/124, 989/124, 990/124, 1022/124, 1023/124, 1024/124, 1025/124, 1042/124, 1043/124, 968/125, 964/128, 1064/128, 963/129, 958/130, 1157 bis 1173, 1183, 1184, 1187 bis 1193, 1198, 1200 bis 1205, 1216 bis 1218, 1236, 1242, 1243, 1250, 1255, 1256, 1258, 1262, 1278, 1279, 1281 bis 1283, 1293 bis 1298, 1315, 1322 bis 1324 und 1325;

2. aus der Gemeinde Lindlar die Flurstücke:

Gemarkung Breidenbach

Flur 1 Nr. 207/33, 37/2, 162/38, 163/38, 39 bis 41, 166/43, 167/43, 174/44, 170/47, 182/47, 48, 49, 169/50, 181/50, 168/51, 165/53, 211/halb, 224, 225, 239, 242, 247, 248, 254 bis 280 und 290;

3. aus der Gemeinde Odenthal die Flurstücke:

Gemarkung Oberodenthal

Flur 7 Nr. 1118/302, 303/1, 304, 305, 306/1, 843/315, 319/1, 320, 321/1, 321/2, 322/1, 323/1, 324/1, 324/2, 325/1, 1066/326, 1065/327, 1572, 1575, 1729, 1730, 1731, 1734 bis 1737, 1739 bis 1741, 2022 und 2024;

4. aus der Gemeinde Wipperfeld:

von der im Flurbereinigungsverfahren Wipperfeld neu gebildeten Flur 3 der Gemarkung Wipperfeld die Flurstücke Nr. 1 bis 4, 24 bis 28, 33, 34, 39 bis 41, 53 und 55 sowie die Flur 6 der Gemarkung Schneppen.

(3) Das Amt Kürten wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Kürten.

§ 12

(1) Die Stadt Wipperfürth und die Gemeinden Klüppelberg – mit Ausnahme der in Absatz 2 und in § 16 genannten Flurstücke – und Wipperfeld – mit der im Flurbereinigungsverfahren Wipperfeld neu gebildeten Gemarkung Wipperfeld, einschließlich der Flurstücke Nr. 1 bis 3, 12 und 35 der ebenfalls neu gebildeten Flur 5 der Gemarkung Berg, jedoch mit Ausnahme der in § 11 Abs. 2 genannten Flurstücke – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Wipperfürth und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Kierspe werden aus der Gemeinde Klüppelberg die Flurstücke

Gemarkung Klüppelberg

Flur 17 Nr. 892/12, 791/13, 945/16, 949/16, 745/17, 18/1, 160, 920/162, 165/2, 165/3, 742/165, 167/1, 660/168, 661/168, 169, 568/171, 454/172, 715/175, 717/185, 189/2, 196 bis 200, 204 bis 206, 537/207, 538/207, 539/210, 540/211, 212, 213, 215, 216, 221, 224, 228 bis 232, 656/233, 657/233, 234, 235, 662/236, 663/237, 238, 242 bis 244, 622/245, 623/245, 624/245, 625/245, 619/246, 620/246, 247, 626/250, 627/250, 714/250, 251, 886/254, 716/255, 257, 569/259, 260, 712/262, 263, 713/264, 573/265, 574/265, 266, 429/267, 668/270, 669/270, 271, 272, 279, 281, 283, 284, 826/285, 827/286, 828/286, 516/287, 432/289, 431/290, 629/290, 465/295, 466/296, 953, 954, 956, 958, 981, 985, 987, 1016, 1017, 1027, 1037 bis 1041, 1060, 1061, 1075 bis 1080, 1100, 1101, 1104 bis 1107, 1110 bis 1113, 1115, 1158, 1160, 1161, 1194 bis 1199, 1209 bis 1214, 1221, 1253, 1255, 1256, 1258, 1259, 1293 bis 1319, 1322, 1323, 1343, 1346, 1348, 1350, 1352 und 1357

eingegliedert.

§ 13

(1) Die Gemeinden Engelskirchen – mit Ausnahme der in Absatz 3 und in § 14 Abs. 2 genannten Flurstücke – und Ründeroth – mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Flurstücke – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Engelskirchen.

(2) In die Gemeinde Engelskirchen werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Gimborn die Flurstücke:

Gemarkung Gimborn

Flur 28 Nr. 804/127, 805/127, 806/128, 807/129, 808/129, 809/129, 1273/131, 1278/155, 1279/155, 1280/155, 1281/155, 1312/o. 155, 1275/156, 1160/o. 158, 1186/159, 715/160, 716/161, 1134/163, 1108/164, 1100/167, 937/168, 1099/168, 822/169, 823/170, 824/171, 825/172, 826/173, 895/178, 897/180, 898/181, 837/186, 853/215, 854/216, 218, 1360, 1384, 1387 bis 1389, 1399, 1400, 1407, 1417, 1431 bis 1433, 1435 bis 1438, 1444, 1488, 1505, 1751, 1932, 1937, 1938 und 1941,

Flur 29 Nr. 967/516, 968/516, 820/517, 821/518, 519, 954/521, 955/o. 521, 824/522, 957/o. 540, 929/549, 923/554, 922/555, 958/o. 555, 921/556, 920/557, 919/558, 918/559, 917/560, 786/565, 566, 787/567, 852/568, 571, 572, 853/573, 790/574, 793/577, 1006, 1008, 1036, 1037, 1053 bis 1057, 1064, 1065, 1112, 1149 bis 1154, 1157 und 1159;

2. aus der Gemeinde Hohkeppel die Flurstücke:

Gemarkung Vellingen

Flur 5 ohne die Flurstücke Nr. 162/1, 197/2, 241/3, 242/4, 243/5, 244/6, 245/7, 246/8, 286/9, 287/17, 254/18, 255/18, 169/22, 170/23, 171/24, 179/28, 209/28, 177/29, 281/36, 303/65, 322/66, 321/67, 305/71, 341, 342, 345, 352, 370 bis 372, 377, 385 bis 391, 393, 394, 396 bis 399, 404 bis 410, 412 bis 434, 436 bis 452, 469, 470, 472, 473 und 475;

3. aus der Gemeinde Overath die Flurstücke:

Gemarkung Vilkerath

Flur 1 Nr. 15/1, 15/2, 15/3, 15/6, 11 bis 18, 249/15, 252/15, 263, 327 und 314,

Flur 2 Nr. 10/10, 15/2, 21/2, 30, 32, 313/33, 309/35, 51, 314/52, 324, 337, 356 bis 358, 376 bis 378, 393, 409, 413, 420 bis 468, 470 bis 474, 478, 481, 486, 489, 490, 493, 495, 497 bis 508, 518 bis 523, 525, 528 und 529,

Gemarkung Oderscheid (Flurbereinigung Marialinden)

Flur 1 Nr. 3 bis 12, 15, 16, 30 bis 36, 38 bis 40, 45, 46, 48, 87, 108, 117 bis 119, 125 bis 128 und 131,

Gemarkung Miebach (Flurbereinigung Marialinden)

Flur 9 Nr. 7 bis 9, 15 bis 18, 21 bis 27, 81, 82, 91, 92, 97 und 101,

Flur 10 ohne die Flurstücke Nr. 2, 65, 70, 71, 74, 75, 109 und 111.

(3) In die Stadt Wiehl werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Engelskirchen die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Oberengelskirchen

Flur 7 ohne die Flurstücke Nr. 2, 4, 5, 7, 53, 54, 56, 57, 58, 60 bis 69, 71, 75, 88, 93, 96, 99, 101 und 103,

Fluren 10 und 23 bis 29,

Flur 11 Nr. 135, 138 bis 140, 147/2, 147/3, 154/3, 154/4, 154/5, 155/2, 155/3, 155/4, 155/5, 162, 163/2, 163/3, 163/4, 163/6, 163/7, 163/8, 163/11, 163/12, 163/14, 163/15, 163/16, 164 bis 167, 168/2, 168/3, 169, 174, 175, 182 bis 190 und 737;

2. aus der Gemeinde Ründeroth die Flurstücke:

Flur 41 Nr. 56 bis 61, 63 bis 69, 77 und 79.

(4) Das Amt Engelskirchen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Engelskirchen.

§ 14

(1) In die Gemeinde Lindlar wird die Gemeinde Hohkeppel – mit Ausnahme der in § 10 und § 13 Abs. 2 genannten Flurstücke – eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Lindlar werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Engelskirchen die Flurstücke:

Gemarkung Unter-Engelskirchen

Flur 1 Nr. 114 bis 123, 141 bis 149, 863 bis 865, 1091, 1095 und 1096;

2. aus der Gemeinde Gimborn die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Gimborn

Flur 25 Nr. 318/52, 288/53, 407/53, 408/53, 413/53, 59/1, 300/62, 301/63, 302/64, 303/65, 304/66, 305/67, 306/68, 73, 329/112, 442/160, 439/190, 512, 516, 517, 519, 520, 524, 527, 553 bis 555, 561, 562, 607, 617, 621, 640, 641, 662, 695, 840, 841, 893, 895, 897, 899, 901, 903 und 905 bis 907,

Flur 27 ohne die Flurstücke Nr. 60 bis 63, 66, 67/2, 67/4, 754/67, 69, 70, 745/72, 746/72, 459/73, 460/74, 76/2, 425/76, 426/76, 77/1, 78, 79/1, 655/80, 656/80, 81, 82, 658/83, 89, 91 bis 93, 95/2, 96, 97/2, 195, 196, 660/198, 199/1, 201/3, 323/1, 325/1, 342/1, 357/1, 722/358, 651/o. 363, 609/385, 610/385, 711/385, 712/385, 386/1, 675/386, 624/387, 605/389, 390 bis 393, 741/394, 606/395, 427/396, 428/396, 607/396, 608/396, 742/397, 398, 743/399, 713/410, 717/410, 443/411, 418, 419, 793, 794, 800, 802 bis 804, 809, 811, 817, 823, 829, 831, 832, 878, 879, 882 bis 884, 886, 903, 907 bis 909, 914, 915, 935 bis 938, 955 bis 957, 961 bis 966, 969, 970, 972 bis 975, 977, 978, 980 bis 986, 993 bis 997, 999, 1001, 1003, 1005 und 1006,

Flur 28 Nr. 899/190, 900/191, 1168/200, 1169/200, 978/205, 979/206, 210, 211, 642/212, 980/212, 213, 852/214, 1074/237, 1075/237, 1166/239, 1019/244, 972/247, 249, 906/255, 1119/o. 255, 1120/o. 255, 908/256, 1145/270, 281, 1060/282, 1063/282, 1064/282, 1065/282, 1376, 1385, 1386, 1396, 1397, 1401 bis 1405, 1441 bis 1443, 1445, 1502 bis 1504, 1931, 1933 und 1935,

Flur 29 ohne die Flurstücke Nr. 967/516, 968/516, 820/517, 821/518, 519, 954/521, 955/o. 521, 824/522, 957/o. 540, 929/549, 923/554, 922/555, 958/o. 555, 921/556, 920/557, 919/558, 918/559, 917/560, 786/565, 566, 787/567, 852/568, 571, 572, 853/573, 790/574, 793/577, 1006, 1008, 1036, 1037, 1053 bis 1057, 1064, 1065, 1112, 1149 bis 1154, 1157 und 1159,

Fluren 30 bis 36;

3. aus der Gemeinde Olpe die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Olpe

Flur 6 Nr. 113, 114/1, 115 bis 120, 471/121, 472/121, 122 bis 141, 142/1, 143/1, 144, 145/1, 146/1, 147, 148, 149/1, 150/1, 151, 152, 153/1, 154/1, 155/1, 156/1, 157/1, 722/halb und 723,

Flur 8;

4. aus der Gemeinde Overath die Flurstücke:

Gemarkung Vilkerath

Flur 1 ohne die Flurstücke Nr. 11 bis 15, 15/1, 15/2, 15/3, 15/6, 249/15, 252/15, 16 bis 18, 20 bis 28, 126/29, 199/29, 200/29, 201/29, 202/29, 31, 203/32, 204/32, 205/32, 206/32, 207/32, 208/32, 137/33, 35/1, 39, 40/2, 118/40, 41, 42, 119/43, 44/1, 44/2, 120/45, 46 bis 48, 49/1, 49/2, 50 bis 52, 53/2, 101/53, 102/53, 54, 212/55, 56/4, 56/5, 56/6, 184/57, 187/57, 83, 262 bis 264, 270, 271, 306 bis 309, 314, 315, 318, 319, 323 und 327 bis 329,

Flur 13 Nr. 21/1, 2/1, 2/2, 22/2, 62/2, 112/2, 121/2, 117/3, 114/5, 116/0, 20, 122, 136, 138 bis 141, 195 bis 198, 200 bis 204, 220 bis 230 und 233.

§ 15

(1) In die Stadt Gummersbach wird die Gemeinde Gimborn – mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und § 16 genannten Flurstücke – eingegliedert.

(2) In die Stadt Gummersbach werden weiter eingegliedert:

1. aus der Stadt Wiehl die Flurstücke:

Gemarkung Weiershagen

Flur 29 Nr. 124 bis 133,

Flur 65 Nr. 101 und 174 bis 183,

Flur 66 Nr. 197 und 254 bis 267,

Gemarkung Wiehl

Flur 46 Nr. 1012, 1014, 1017 und 1070 bis 1103,

Flur 47 Nr. 433, 551, 673 und 690 bis 735,

Flur 72 Nr. 159;

2. aus der Gemeinde Marienheide die Flurstücke:

Gemarkung Marienheide

Flur 36 Nr. 1346/688, 1385/688, 1345/689, 1353/689, 1516 bis 1518 und 1520

sowie die in die Landstraße 306 fallenden und südlich von ihr liegenden Teile der Flurstücke

Gemarkung Marienheide

Flur 35 Nr. 2538,

Flur 36 Nr. 685/1, 1302/688, 689/1, 689/2, 1303/689, 1306/689, 691/1, 692, 1515 und 1521.

(3) In die Stadt Wiehl werden aus der Stadt Gummersbach die Flurstücke:

Gemarkung Dieringhausen

Flur 7 Nr. 1315,

Flur 29 Nr. 117 bis 119,

Flur 30 Nr. 128,

Flur 45 Nr. 2204 bis 2210,

Flur 48 Nr. 3308 bis 3310

eingegliedert.

§ 16

In die Gemeinde Marienheide werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Gummersbach die Flurstücke:

Gemarkung Gummersbach

Flur 1 Nr. 547,

Flur 2 Nr. 500 bis 502

sowie die nördlich der Landstraße 306 liegenden Teile der Flurstücke:

Gemarkung Gummersbach

Flur 1 Nr. 3/1, 195/7, 449, 522 und 548,

Flur 2 Nr. 503 bis 507;

2. aus der Stadt Kierspe die Flurstücke:

Gemarkung Rönsahl

Flur 4 Nr. 113, 116, 119, 120, 128, 129/1, 129/2, 131/1, 131/2, 176, 177, 187, 189 bis 191, 193, 197, 198, 220, 222 bis 224, 226, 227, 229, 230, 235 bis 239, 241 bis 244, 248, 249, 251 bis 253, 255, 257, 261 bis 265, 268, 271 bis 274, 279, 281, 285, 329/276, 330/275, 331/267, 332/266, 333/269, 335/260, 337/219, 338/219, 339/270, 340/270, 342/294, 343/282, 346/280, 349/258, 354/234, 355/234, 364/181, 365/231, 366/231, 375/163, 381/132, 387/o. 132, 397/218, 393/179, 399/131, 400/131, 406/163, 407/o. 174 halb, 409/256, 410/256, 411/259, 421/131, 438/o. 236, 439/o. 126, 447, 452,

453, 458/127, 471/225, 474/195, 476, 476/163, 477, 477/183, 478/186, 479/194, 485/277, 486/250, 487/245, 488, 488/247, 489, 489/232, 490, 490/181, 491, 491/163, 492, 493, 493/o. 277, 494, 494/o. 268 halb, 495, 496, 536, 538, 540, 542, 544, 546, 548, 551, 553, 555, 556, 558, 560, 561, 563, 564, 567, 569, 571, 573, 576, 578, 579, 582, 583, 586, 588, 590, 592, 594 und 595,

Flur 5 Nr. 49 bis 56, 58, 59/2, 60/1, 61/1, 70, 71, 72/1, 72/2, 73 bis 77, 78 halb, 79/1, 80, 82/1, 83 bis 93, 96/2, 98, 99, 466, 467, 594, 595, 638 bis 641, 647 bis 651, 668, 670, 672, 674 und 676,

Gemarkung Kierspe

Flur 41 Nr. 155 bis 157, 184, 190 bis 200, 202, 204, 205, 208 bis 212, 214 bis 228, 230, 231, 233 bis 239, 264 bis 269, 273 bis 282, 284 bis 286, 310, 312, 314, 316, 318, 320 und 322,

Flur 44 Nr. 192 und 382 bis 384;

3. aus der Gemeinde Gimborn die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Gimborn

Fluren 1 bis 6,

Flur 15 Nr. 8 bis 15, 15a, 16, 18, 19, 925/20, 924/21, 923/22, 1106/23, 24 bis 26, 921/27, 913/28, 911/29, 30, 31, 910/32, 909/33, 907/34, 1035/36, 1036/36, 906/37, 1037/38, 903/39, 42, 900/46, 47 bis 69, 73, 74/1, 74/2, 75 bis 88, 1224/89, 1225/89, 898/90, 896/91, 895/92, 894/93, 897/94, 1030/97, 1128/98, 99, 1038/102, 1039/102, 1040/103, 106, 1043/107, 1044/108, 1045/109, 1046/110, 1315/131, 1113/134, 914/136, 137, 138, 143, 144, 916/145, 917/146, 149/1, 920/149, 928/152, 1034/275, 1032/278, 1365, 1370, 1371, 1399, 1408, 1409, 1429, 1437, 1442, 1454, 1471, 1472, 1764, 1801, 2035 bis 2043, 2114 und 2117,

Flur 24 Nr. 274, 275, 286 bis 289, 295 bis 298, 304, 307, 476/308, 477/309, 478/310, 515/311, 545/319, 546/322, 524/323, 481/343, 345, 482/344, 494/350, 495/351, 496/352, 497/353, 356 bis 361, 368, 372, 373, 377, 603, 606, 607, 612, 619 bis 621, 623, 627, 628, 632, 633, 646 bis 651, 654 bis 658, 664 bis 671, 673 bis 676, 680, 682, 683 und 690,

Flur 25 Nr. 435/168, 445/171, 418/173, 419/173, 174, 175, 438/176, 424/177, 178, 313/180, 314/181, 529, 530, 532 bis 534, 545, 623 bis 628, 630, 894, 896, 898, 900 und 902;

4. aus der Gemeinde Klüppelberg die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Klüppelberg

Flur 19 Nr. 549/2, 366/5, 540/5, 577/5, 587/5, 588/5, 579/7, 583/7, 593/7, 594/7, 595/7, 599/7, 600/7, 601/7, 602/7, 603/7, 356/14, 596/19, 597/19, 598/19, 604/21, 582/22, 359/23, 360/29, 581/30, 423/36, 424/36, 425/36, 489/36, 556/37, 429/39, 352/44, 546/44, 553/44, 554/44, 563/44, 564/44, 569/44, 584/44, 585/44, 586/44, 44/4, 44/5, 434/45, 435/45, 436/46, 571/46, 562/47, 566/47, 565/48, 409/55, 568/66, 69, 90, 92 bis 94, 627, 628, 631 halb, 634 bis 637, 639, 662 bis 664, 671 bis 674, 676 bis 681, 683, 712, 734, 735, 809, 810, 848 bis 855, 871 bis 873, 876, 877 und 879,

Fluren 20, 21 und 22,

Flur 23 Nr. 284/3, 4, 286/5, 6, 7, 287/8, 415/9, 356/10, 289/14, 419/19, 20, 23 bis 25, 28 bis 31, 36, 53 bis 60, 62, 66, 71, 72, 82, 83, 368/84, 85, 395/87, 414/87, 402/89, 93 bis 97, 293/102, 294/103, 104 bis 111, 116 bis 122, 127 bis 131, 398/133, 339/136, 340/138, 341/139, 280/141, 144, 148, 149, 295/152, 296/153, 297/153, 275/157, 342/162, 302/165, 303/165, 304/165, 305/165, 166, 313/167, 311/168, 269/169, 306/170, 310/170, 309/171, 300/172, 301/172, 343/173, 324/178, 418/179, 318/186, 187, 314/191, 315/191, 316/191, 326/192, 327/193, 336/263, 429, 431, 434 bis 448, 450 bis 459, 463 bis 466, 468 bis 470, 482 bis 488, 492 bis 495, 497 bis 499, 501 bis 504, 506, 507, 509 bis 514, 516 bis 521, 523 bis 538, 540 bis 543 und 546 bis 558,

Flur 24 Nr. 21 bis 23, 590/31, 36 bis 41, 47 bis 55, 56/3, 59, 671/61, 697/63, 578/64, 68, 813/73, 800/75, 801/76, 699/77, 700/78, 79, 80, 84 bis 86, 95, 96, 98, 606/102, 607/105, 107, 108, 721/109, 113 bis 115, 610/128, 611/131, 132, 133, 732/137, 661/139, 662/140, 147, 612/150, 613/150, 614/151, 153,

154/1, 158 bis 163, 166 bis 169, 736/170, 173, 175, 176, 737/177, 182, 797/184, 740/188, 189 bis 191, 193, 197 bis 201, 742/203, 204, 207, 559/209, 711/215, 743/215, 746/216, 744/223, 695/224, 230, 234, 235, 239, 240, 241/1, 243 bis 245, 246/1, 246/2, 248, 249, 704/250, 735/254, 260, 262, 585/263, 586/263, 615/264, 266, 267, 268/1, 269/1, 270/1, 270/2, 270/3, 617/277, 618/277, 278, 283, 284, 287 bis 292, 319, 321, 322/1, 322/2, 322/3, 323, 324, 325/1, 325/2, 326 bis 328, 336, 345, 346, 719/347, 720/347, 348/1, 621/348, 350 bis 352, 622/353, 355/1, 355/2, 825, 827 bis 830, 833, 834, 838 bis 841, 850 bis 853, 855, 862 bis 865, 870, 872 bis 890, 894 bis 906, 911 bis 917, 945, 963 bis 1005, 1008, 1024, 1026, 1031 bis 1036, 1040, 1041, 1044, 1047, 1049 bis 1054, 1064 bis 1068 und 1071 bis 1076;

5. aus der Gemeinde Lindlar die Flurstücke:

Gemarkung Breun

Flur 12 Nr. 115, 117, 119 bis 122, 255/123, 124 bis 132, 293, 294, 296, 311 bis 314, 316 bis 324, 333 bis 335, 342 und 355.

§ 17

(1) Die Städte Leverkusen, Opladen – mit Ausnahme der in § 20 Abs. 2 genannten Flurstücke – und Bergisch Neukirchen werden zu einer neuen kreisfreien Stadt zusammengeschlossen. Die Stadt erhält den Namen Leverkusen.

(2) In die Stadt Leverkusen werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Köln die Flurstücke:

Gemarkung Köln

Flur 253 Nr. 65/8, 65/7, 65/6, 15, 64/2, 14, 13, 47/2, 48/2, 2/2, 52/2, 53/2, 54/2, 55/2, 56/2, 57/2, 58/2, 59/2, 60/2, 61/2, 62/2 und 7 bis 10;

2. aus der Stadt Burscheid die Flurstücke:

Gemarkung Burscheid

Flur 16 Nr. 2, 18, 20 bis 23, 24/1, 24/2, 24/3, 25/1, 25/2, 26, 28 bis 30 und 32;

Flur 22 Nr. 2, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 5 bis 10, 32 bis 43, 45, 46/1, 46/2, 48 bis 52 und 54;

3. aus der Stadt Langenfeld (Rheinland) die Flurstücke:

Gemarkung Reusrath

Flur 1 Nr. 162 bis 205, 209 bis 232, 234, 235, 255 bis 260 und 312 bis 317;

Flur 3 Nr. 22, 105 bis 114, 116 bis 124, 129 bis 145, 147 bis 156 und 162 bis 164;

Flur 24 Nr. 1 bis 9, 13, 26 bis 29, 33, 34, 45, 47, 49, 51, 53, 55 und 57;

Flur 25 Nr. 16 und 18;

Flur 26 ohne die Flurstücke Nr. 71, 73, 76 und 77;

4. aus der Stadt Leichlingen (Rheinland) die Flurstücke:

Gemarkung Leichlingen

Flur 56 Nr. 1 bis 3, 24 und 25;

5. aus der Stadt Monheim die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Monheim

Flur 2 Nr. 25, 26, 30 bis 34, 37, 40 bis 45, 80 und 84;

Flur 3 Nr. 25 bis 42, 45 bis 49, 64, 65, 86 und 87;

Flur 4 Nr. 12, 32 bis 36, 39 bis 41, 43 bis 46, 48, 52, 55, 57 bis 59, 61, 64 bis 68, 75 bis 79, 82 bis 86, 88 und 91;

Flur 15 Nr. 2;

Gemarkung Hitdorf

Fluren 1 bis 15.

§ 18

In die Gemeinde Odenthal werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Bergisch Gladbach die Flurstücke:

Gemarkung Combüchen

Flur 1 Nr. 364/1,

Flur 3 Nr. 556/134, 559/134, 560/264, 272/3, 272/4, 272/5, 272/6, 272/7, 272/8, 272/9, 272/12, 272/14, 272/15, 274/2, 274/3, 276/1, 277/1, 591, 593, 608, 615, 616, 622, 624, 628, 629, 636, 637, 651 bis 662, 664, 668 bis 671, 683 bis 690 und 745;

2. aus der Gemeinde Bechen die Flur und die Flurstücke:

Gemarkung Bechen

Flur 7 Nr. 449/14, 476/14, 826/14, 827/14, 828/14, 829/14, 451/15, 452/15, 490/15, 824/15, 825/15, 830/15 und 831/15;

Flur 8 Nr. 1, 256 bis 260, 262, 263, 438/263, 439/264, 440/265, 266, 536, 537, 539, 540, 609 und 610;

Flur 9.

§ 19

In die Stadt Burscheid werden aus der Stadt Wermelskirchen die Flurstücke:

Gemarkung Niederwermelskirchen

Flur 2 Nr. 1, 3 bis 8, 10 bis 12, 17, 24, 27 bis 31, 117 bis 123, 134 und 135;

Flur 3 Nr. 9, 10, 15, 16, 18 bis 27, 29 bis 36, 38 bis 46, 160 bis 162, 171, 172, 176, 185, 188, 189, 191 bis 196, 210 bis 213 und 215

eingegliedert.

§ 20

(1) In die Stadt Leichlingen (Rheinland) wird die Gemeinde Witzhelden – mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Flurstücke – eingegliedert.

(2) In die Stadt Leichlingen (Rheinland) werden weiter eingegliedert:

1. aus der Stadt Langenfeld (Rheinland) die Flurstücke:

Gemarkung Reusrath

Flur 30 Nr. 86/35, 36, 79/37, 80/37, 40 bis 52, 53/1, 53/2, 54 bis 57, 76 und 99 bis 104;

2. aus der Stadt Opladen die Flurstücke:

Gemarkung Opladen

Flur 2 Nr. 162 bis 168, 169/1, 169/2 und 170.

(3) In die Stadt Solingen werden aus der Gemeinde Witzhelden die Flurstücke:

Gemarkung Witzhelden

Flur 10 Nr. 45 bis 48 und 101,

Flur 11 ohne die Flurstücke Nr. 1, 3 bis 7, 9 bis 14, 51, 52, 61, 62, 66, 67, 70, 71, 73, 75, 76 und 78,

Flur 12,

Flur 13 Nr. 114, 115, 120 bis 152, 158 bis 162, 170 bis 195, 197 bis 234, 245, 265, 266, 348, 385 und 387,

Flur 16 Nr. 115, 128 bis 170, 179 bis 192, 227, 228, 230, 244 bis 258, 359 bis 371, 373, 374, 380, 381 und 384

eingegliedert.

§ 21

(1) Die Stadt Wermelskirchen – mit Ausnahme der Flurstücke:

Gemarkung Oberhonnenschaft

Flur 3 Nr. 173 bis 175,

Flur 4,

Flur 5 Nr. 1 bis 8, 10 bis 12, 24 bis 37, 49, 51 bis 53, 64, 74 bis 77 und 79 bis 82

und mit Ausnahme der in Absatz 2 und in § 19 genannten Flurstücke – sowie die Gemeinden Dabringhausen und Dühn werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Wermelskirchen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Solingen werden aus der Stadt Wermelskirchen die Flurstücke:

Gemarkung Niederwermelskirchen

Flur 10 Nr. 1, 3, 4, 6 bis 8, 14 bis 18, 37, 38, 112, 127 bis 150, 159 und 162,

Gemarkung Dorfhonnschaft

Fluren 9 und 10,

Flur 8 Nr. 9 bis 11, 49 bis 53, 55 bis 61, 64 bis 66, 69 und 70,

Flur 11 Nr. 2, 3, 5 bis 11, 13 bis 52, 56, 101 bis 103, 107, 108, 110, 112 bis 115 und 117

eingegliedert.

(3) Das Amt Wermelskirchen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Wermelskirchen.

§ 22

In die Gemeinde Nörvenich werden aus der Stadt Erftstadt die Gemarkungen Dorweiler und Pingsheim, die Gemarkung Wissersheim ohne die Flurstücke:

- Flur 3 Nr. 232/154, 234/155, 235/155, 160, 162 und 164,
Flur 4 Nr. 2, 3, 4/1, 6, 109/7, 110/7, 8/1, 94/10, 95/10, 11
bis 14, 15/1, 18/1, 128/20 und 162

und von der Gemarkung Gymnich die Flurstücke:

- Flur A Nr. 19, 25, 42/28, 35/29, 43/29, 44, 45, 48 und 49
eingegliedert.

§ 23

In die Stadt Brühl werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Hürth die Flurstücke:

Gemarkung Fischenich

- Flur Rb (4) Nr. 1037/387, 1038/387, 1053/387, 1054/387,
2091 bis 2096, 2136 und 2255;

2. aus der Stadt Wesseling die Flurstücke:

Gemarkung Berzdorf

- Flur 10 Nr. 51, 106, 107, 109, 110, 111 und 137.

II. Abschnitt

Gebietsänderungen im Bereich der Kreise

§ 24

(1) Die Gemeinden Bergisch Gladbach, Burscheid, Kürten, Leichlingen (Rheinland), Odenthal, Overath, Rösrath und Wermelskirchen werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Rheinisch-Bergischer Kreis.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Bergisch Gladbach.

(4) Der bisherige Rheinisch-Bergische Kreis und der Rhein-Wupper-Kreis werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der neue Rheinisch-Bergische Kreis.

§ 25

(1) Die Gemeinden Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Hückeswagen, Lindlar, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht, Radevormwald, Reichshof, Waldbröl, Wiehl und Wipperfürth werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Oberbergischer Kreis.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Gummersbach.

(4) Der bisherige Oberbergische Kreis wird aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der neue Oberbergische Kreis.

§ 26

(1) Die Gemeinden Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen und Pulheim werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Erftkreis.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Bergheim.

(4) Die Kreise Bergheim (Erft) und Köln werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der neue Erftkreis.

III. Abschnitt
Gerichtsorganisation

§ 27

(1) Die neuen Gemeinden werden folgenden Amtsgerichten zugeordnet:

1. die kreisfreie Stadt Leverkusen dem Amtsgericht Leverkusen,
2. die Gemeinden Bedburg, Bergheim und Elsdorf dem Amtsgericht Bergheim,
3. die Gemeinden Bergisch Gladbach und Kürten dem Amtsgericht Bergisch Gladbach,
4. die Gemeinde Engelskirchen dem Amtsgericht Gummersbach,
5. die Gemeinde Kerpen dem Amtsgericht Kerpen,

6. die Gemeinde Pulheim dem Amtsgericht Köln,

7. die Gemeinde Wermelskirchen dem Amtsgericht Wermelskirchen,

8. die Gemeinde Wipperfürth dem Amtsgericht Wipperfürth.

(2) Unter Aufhebung der bisherigen Zuordnungsbestimmungen werden zugeordnet:

1. die Gemeinde Hürth dem Amtsgericht Brühl,
2. die Gemeinde Lindlar dem Amtsgericht Wipperfürth.

(3) Das Amtsgericht Lindlar wird aufgehoben.

(4) Das Amtsgericht Lechenich scheidet aus dem Bezirk des Landgerichts Bonn aus; es wird dem Landgericht Köln nachgeordnet.

(5) § 3 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890), wird wie folgt geändert:

1. in Nr. 1 Buchstabe c) wird der Ortsname „Opladen“ durch „Leverkusen“ ersetzt,
2. in Nr. 18 wird Buchstabe f) gestrichen,
3. in Nr. 19 Buchstabe a) wird der Ortsname „Bensberg“ durch „Bergisch Gladbach“ ersetzt,
4. in Nr. 19 wird der bisherige Buchstabe g) gestrichen,
5. in Nr. 19 wird neu eingefügt: „g) Lechenich“.

§ 28

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 – AG VwGO – (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416), erhalten die Buchstaben c) und e) folgende neue Fassung:

- „c) in Düsseldorf für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel.“;
- „e) in Köln für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Erftkreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises.“.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 29

(1) Soweit nicht Gebietsänderungsverträge oder aufsichtsbehördliche Bestimmungen andere Regelungen treffen, findet – unbeschadet von Einzelmaßgaben nach Absatz 5 – auf Zweckverbände, deren Mitglieder Gemeinden und Gemeindeverbände des Neugliederungsraumes sind, § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die in Absatz 2 dieser Vorschrift genannte Frist auf ein Jahr verlängert wird. Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit der Maßgabe des Satzes 1 entsprechend. Wenn Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen auf § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit verweisen, gilt die in Satz 1 bestimmte Frist.

(2) Unabhängig von der allgemeinen Rechtsnachfolge treten die neugegliederten kreisfreien Städte und Kreise insoweit in die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) ein, als das wegen der auf ihr Gebiet entfallenden Teile der bestehenden Anfallbezirke erforderlich ist. Absatz 1 findet keine Anwendung.

(3) Unbeschadet besonderer Regelungen in allgemeinen Rechtsvorschriften und unbeschadet spezieller Regelungen in den Maßgaben nach Absatz 4 und 5 steht den Vertretungen der neugegliederten Gemeinden und Kreise nach Ablauf der auf die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen folgenden zweiten Wahlperiode das Recht zu, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von den Festlegungen der Gebietsänderungsverträge und der aufsichtsbehördlichen Bestimmungen abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer sinnvollen Ge-

samtentwicklung oder einer einheitlichen Handhabung innerhalb der neugegliederten Gemeinden und Kreise geboten erscheint.

(4) Die Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen der Aufsichtsbehörden in den Anlagen werden mit folgenden allgemeinen Maßgaben bestätigt:

1. Der Umfang der Gebietsänderungen ergibt sich allein aus den in den Abschnitten I und II enthaltenen Regelungen.
2. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Erstattung von Hebesätzen für die Realsteuern gelten nur nach Maßgabe der Zulassung durch die gemäß § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes zuständigen Stelle.
3. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Erstattung von Hebesätzen für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz sowie für Gebühren und Beiträge gelten längstens bis zum 31. Dezember 1977. Unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendekkend sind.
4. Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und über Beiträge gelten, soweit nach Nr. 3 Satz 1 Erstattungen eintreten, längstens bis zum 31. Dezember 1977, im übrigen längstens bis zum 31. Dezember 1976.
5. Für Forderungen und Erstattungen aus Abgabenrechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, sind unabhängig von der Rechtsnachfolge die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, zu denen diese Gebietssteile nach der Neugliederung gehören. Entsprechendes gilt für die Kreise.
6. Haushaltssatzungen neugegliederter Gemeinden und Kreise, die nach § 64 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre enthalten, treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Dies gilt nicht für Haushaltssatzungen bestehend bleibender Gemeinden, in die lediglich solche Gemeindeteile eingegliedert werden, für die keine Erstattung von Realsteuerhebesätzen eintritt.
7. Soweit für die Einwohner der neugebildeten Gemeinden und der eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteile bisher kein Benutzungszwang eines Schlachthofes bestand, bleiben sie bis zum 31. Dezember 1979 vom Benutzungszwang des Schlachthofes der neuen oder aufnehmenden Gemeinde befreit. Im übrigen gelten Vereinbarungen und Bestimmungen über Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang der neuen oder aufnehmenden Gemeinden und Kreise und über die Fortgeltung von Satzungen nach § 19 der Gemeindeordnung und § 17 der Kreisordnung längstens bis zum 31. Dezember 1976.
8. In den neugegliederten Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue oder aufnehmende Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne eingegliederter oder zusammengeschlossener Gemeinden werden nicht übergeleitet. Vereinbarungen oder Bestimmungen, die von Satz 1 und 2 abweichende Regelungen enthalten oder die die neugebildeten oder aufnehmenden Gemeinden zur Fortführung oder Inangriffnahme bestimmter Planungsvorhaben verpflichten, sind gegenstandslos. Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue oder aufnehmende Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.
9. Die von den Kreisen und kreisfreien Städten im Neugliederungsraum aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassenen Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern oder

zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern gelten – unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnungen – während der durch Gesetz oder durch die Verordnungen bestimmten Geltungsdauer fort.

10. Die in den eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Fortgeltung von Hauptsatzungen in neugebildeten Gemeinden und Kreisen werden bestätigt.
11. Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt ist und soweit nicht nach allgemeinen Rechtsvorschriften, nach dem Inhalt des überzuliegenden Orts- und Kreisrechts selbst oder aufgrund von Vereinbarungen oder Bestimmungen eine kürzere Geltungsdauer festgelegt ist, gilt für die Überleitung von Orts- und Kreisrecht einschließlich der ordnungsbehördlichen Verordnungen und sonstigen Verordnungen folgendes:
 - a) In neugebildeten Gemeinden bleibt das vor dem Zusammenschluß geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft. Das gilt auch, wenn Gemeindeteile in eine neugebildete Gemeinde eingegliedert werden.
 - b) Werden Gemeinden in eine bestehend bleibende Gemeinde eingegliedert, tritt das in den eingegliederten Gemeinden geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1975, außer Kraft.
 - c) Werden Gemeindeteile in eine bestehend bleibende Gemeinde eingegliedert, tritt das in den eingegliederten Gemeindeteilen bisher geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde gilt von diesem Zeitpunkt an auch in den eingegliederten Gemeindeteilen.
 - d) Auf das Kreisrecht und die Kreise (kreisfreien Städte) finden die gemäß a) bis c) geltenden Regelungen für das Ortsrecht der Gemeinden entsprechende Anwendung.
12. In Gebietsänderungsverträgen oder Bestimmungen enthaltene Regelungen über die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke (Ortschaften) binden die neugegliederten Gemeinden nicht. Über die Zahl und die Abgrenzung der Bezirke, über die Bildung von Bezirksausschüssen und ihre Aufgaben, über die Wahl von Ortsvorstehern und ihre Aufgaben und über die Einrichtung von Bezirksverwaltungsstellen entscheidet der Rat der neuen oder aufnehmenden Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts in der Hauptsatzung.
13. Vereinbarungen und Bestimmungen, die die Schaffung oder Erhaltung von kommunalen Einrichtungen, die Fortführung oder Inangriffnahme bestimmter kommunaler Maßnahmen, die zweckgebundene Verwendung von Rücklagen, sonstigem Gemeindevermögen und Sondervermögen oder bestimmter Einnahmen sowie sonstige Zuwendungen betreffen, gelten nur, wenn sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen oder aufnehmenden Gebietskörperschaft entsprechen.
14. Vereinbarungen über die Einteilung des Gemeindegebiets in Wahlbezirke binden die nach dem Kommunalwahlgesetz zuständigen Organe nicht.
15. Vereinbarungen über Schulen und Schulbezirke gelten nur, soweit keine schulaufsichtlichen oder sonstige Landesinteressen entgegenstehen.
16. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Abgrenzung von Standesamtsbezirken sind unwirksam.
17. Vereinbarungen und Bestimmungen über Beschränkungen der Friedhofbenutzung finden keine Anwendung.
18. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Organisation der Feuerwehr können nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rat der neuen oder aufnehmenden Gemeinde geändert oder aufgehoben werden.
19. Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Ar-

beiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

(5) Darüber hinaus werden Einzelmaßgaben für folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen erlassen:

1. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Köln und der Gemeinde Rodenkirchen vom 13. und 26. August 1974 (Anlage 1 d):
 - a) § 5 Nr. 4 gilt vorbehaltlich der in § 29 Abs. 4 Nr. 3 und 4 dieses Gesetzes getroffenen Regelung.
 - b) § 7 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.
2. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Köln und der Gemeinde Sinnersdorf vom 26. August 1974 (Anlage 1 e):

Der Gebietsänderungsvertrag gilt nicht für die in die neue Gemeinde Pulheim eingegliederten Gebietsteile. Insoweit gilt der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Brauweiler, Pulheim, Sinnersdorf und Stommeln (Anlage 3).
3. Für die Gebietsteile, die aus der Gemeinde Lövenich in die neue Gemeinde Pulheim eingegliedert werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) ist der Gebietsänderungsvertrag der Gemeinden Brauweiler, Pulheim, Sinnersdorf und Stommeln (Anlage 3) entsprechend anzuwenden.
4. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Frechen und der Gemeinde Hürth vom 8. Mai 1974 (Anlage 4 d):

§ 6 findet keine Anwendung.
5. In den Gebietsteilen, die aus der Gemeinde Hüchelhoven in die neue Stadt Bedburg eingegliedert werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2), gilt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Schaffung neuen Ortsrechts das Ortsrecht der bisherigen Stadt Bedburg. Das Ortsrecht der Gemeinde Hüchelhoven tritt außer Kraft.
6. In den Gebietsteilen, die aus der Gemeinde Heppendorf und der Stadt Frechen in die neue Stadt Kerpen eingegliedert werden (§ 7 Abs. 2), gilt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Schaffung neuen Ortsrechts das Ortsrecht der bisherigen Stadt Kerpen. Das Ortsrecht von Heppendorf und Frechen tritt außer Kraft.
7. für den Gebietsänderungsvertrag aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen in die Gemeinde Lindlar (Anlage 14 b):

Dieser Gebietsänderungsvertrag gilt nicht für die Gemeinde Klüppelberg.
8. für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Leverkusen (Anlage 17 a):

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Rechtsbeziehungen zwischen den Städten Leverkusen und Monheim, soweit sie in dem Gebietsänderungsvertrag vom 18. und 22. Juli 1974 (Anlage 17 b) geregelt sind.
9. für den Gebietsänderungsvertrag der Stadt Leverkusen und der Stadt Monheim vom 18. und 22. Juli 1974 (Anlage 17 b):
 - a) § 5 Abs. 3 gilt gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 4 dieses Gesetzes längstens bis zum 31. Dezember 1976.
 - b) § 7 findet nur unter dem Vorbehalt des § 29 Abs. 4 Nr. 12 dieses Gesetzes Anwendung.
10. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Leichlingen (Rheinland) und der Gemeinde Witzhelden (Anlage 20 a):

§ 10 findet keine Anwendung.
11. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Leichlingen (Rheinland) und der Stadt Opladen (Anlage 20 c):

Der Gebietsänderungsvertrag gilt hinsichtlich der in die Stadt Opladen eingegliedernden Gebietsteile nur vorbehaltlich der Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Leverkusen (Anlage 17 a).
12. für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Erftstadt in die Gemeinde Nörvenich (Anlage 22):

§ 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Erftstadt, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, und das in der Gemarkung Erp, Flur 3, Flurstück Nr. 36 gelegene Grundstück der unselbständigen Stiftung ‚Kompische Stiftung‘ gehen nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Gemeinde Nörvenich über.“
13. Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Brühl und der Stadt Wesseling vom 6. August 1974 (Anlage 23 a) gilt auch für die Eingliederung der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes genannten Flurstücke der Stadt Brühl in die Stadt Köln.
14. für den Gebietsänderungsvertrag der Stadt Brühl und der Gemeinde Hürth vom 6. August 1974 (Anlage 23 b):

§ 5 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn
(L. S.)

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Dr. Posser

Anlage 1 a**Bestimmungen****des Regierungspräsidenten in Köln über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß**

1. der Eingliederung der Stadt Wesseling und von Gebietsteilen der Stadt Frechen und der Gemeinden Pulheim, Brauweiler und Hürth — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Köln — in die Stadt Köln sowie weiterer Gebietsteile des Kreises Köln in die Stadt Köln,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Rösrath — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis — in die Stadt Köln,
3. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Bornheim — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Rhein-Sieg-Kreis — in die Stadt Köln.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die Stadt Köln ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Wesseling.
- (2) Der Berufsschulverband Rodenkirchen/Wesseling wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Köln.

§ 2

- (1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Köln geht, soweit es in der Stadt Wesseling sowie den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Köln über.

Von diesem Eigentumsübergang sind folgende bebaute Grundstücke ausgenommen:

- a) Straßenbauhof und Klärwärterhaus nebst Erweiterungsgelände in Frechen-Marsdorf, Horbellerstraße (Gemarkung Bachem, Flur 8, Flurstücke 19, 30 und 43) sowie die Nebenstelle des Straßenbauhofs in Lövenich, Wieselweg 25 (Gemarkung Lövenich, Flur 10, Flurstück 281/28);
- b) Jugendzahnklinik des Kreises Köln in Lövenich, Kölner Straße 34 (Gemarkung Lövenich, Flur 10, Flurstück 28/10);
- c) Dienstwohnung des Kreisdirektors in Lövenich-Junkersdorf, Am Frankenhain 59 (Gemarkung Lövenich, Flur 35, Flurstücke 109 und 149);
- d) Wohngebäude Lövenich, Kölner Straße 32 (Gemarkung Lövenich, Flur 10, Nr. 88/28) und Odemshofallee 14 (Gemarkung Lövenich, Flur 10, Nr. 809 und 810);
- e) Grundstücke Gemarkung Lövenich, Flur 18, Nr. 38, 41, 42, 45, 47, 206, 207, 208, 210 und 224 bis 229.

(2) Die Stadt Köln übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die der Kreis Köln im Zusammenhang mit dem auf die Stadt Köln übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen ist.

(3) Das bewegliche Vermögen des Kreises Köln geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Köln über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in der Stadt Wesseling, den Gemeinden Lövenich, Rodenkirchen und Sinnisdorf sowie in den einzugliedern den Gebietsteilen der Stadt Frechen und der Gemeinden Pulheim- Brauweiler und Hürth befinden.

Ausgenommen ist das bewegliche Vermögen des Kreises, das für die Jugendzahnärztliche Untersuchungsstelle in Lövenich, den Straßenbauhof in Frechen-Marsdorf und Lövenich sowie das Kinderhaus in Lövenich verwandt worden ist.

(4) Die Rechte und Pflichten des Kreises Köln aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Köln über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in der Stadt Wesseling, den Gemeinden Lövenich, Rodenkirchen und Sinnisdorf sowie in den einzugliedern den Gebietsteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(5) Die Stadt Köln stellt den Kreis von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die der Kreis Köln im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in der Stadt Wesseling und den einzugliedern den Gemeinden und Gebietsteilen eingegangen ist.

(6) Soweit bei diesen Investitionsvorhaben Haushaltsreste bestehen, sind sie, wenn sie aus Resten von der Stadt Köln übernommener Darlehen oder aus Zuschußresten bestehen, vom Kreis an die Stadt Köln abzuführen.

(7) Die Stadt Köln stellt den Kreis Köln von den bestehenden darlehensrechtlichen Verpflichtungen frei, die der Kreis Köln bei der Gewährung von Arbeitgeberdarlehen an Bedienstete des Kreises, die nach den Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes auf die Stadt Köln übergeleitet werden, eingegangen ist. Entsprechendes gilt für die Gewährung sonstiger Personal- darlehen und von Gehaltsvorschüssen.

(8) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Kreises Köln findet nicht statt.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen des Rheinisch-Bergischen Kreises geht, soweit es in der Stadt Porz liegt, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Köln über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Rheinisch-Bergischen Kreises geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Köln über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in der Stadt Porz befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten des Rheinisch-Bergischen Kreises aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Köln über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in der Stadt Porz entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Köln stellt den Rheinisch-Bergischen Kreis von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die der Rheinisch-Bergische Kreis im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in der Stadt Porz eingegangen ist.

(5) Soweit bei diesen Investitionsvorhaben Haushaltsreste bestehen, sind sie, wenn sie aus Resten von der Stadt Köln übernommener Darlehen oder aus Zuschußresten bestehen, vom Kreis an die Stadt Köln abzuführen.

(6) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Rheinisch-Bergischen Kreises findet nicht statt.

§ 4

(1) Das unbewegliche Vermögen des Rhein-Sieg-Kreises geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Bornheim liegt, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Köln über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Rhein-Sieg-Kreises geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Köln über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Bornheim befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten des Rhein-Sieg-Kreises aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Köln über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Bornheim entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Köln stellt den Rhein-Sieg-Kreis von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die der Rhein-Sieg-Kreis im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Bornheim eingegangen ist.

(5) Soweit bei diesen Investitionsvorhaben Haushaltsreste bestehen, sind sie, wenn sie aus Resten von der Stadt Köln übernommener Darlehen oder aus Zuschußresten bestehen, vom Kreis an die Stadt Köln abzuführen.

(6) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Rhein-Sieg-Kreises findet nicht statt.

§ 5

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Frechen und der Gemeinden Pulheim, Brauweiler, Hürth, Bornheim und Rösrath geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Köln über.

Von diesem Eigentumsübergang ist die Kläranlage der Gemeinde Brauweiler in Widdersdorf nebst Erweiterungsgelände ausgenommen (Gemarkung Brauweiler, Flur 2, Flurstücke 498, 499, 1768, 1774, 1777, 1868 und 1892).

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Frechen und der Gemeinden Pulheim, Brauweiler, Hürth, Bornheim und Rösrath geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Köln über, als es ausschließlich für Einrich-

tungen verwandt worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Frechen und der Gemeinden Pulheim, Brauweiler, Hürth und Bornheim aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Köln über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gebietsteilen entweder belegen sind, dort belebte Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Köln stellt die Stadt Frechen, die neue Gemeinde Pulheim und die Gemeinde Hürth von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Frechen und die Gemeinden Pulheim, Brauweiler, Hürth und Bornheim im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gebietsteilen eingegangen sind.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens dieser Gemeinden findet nicht statt.

(6) Die Gemeinden des gegenwärtigen Kreises Köln, auch soweit sie nicht in die Stadt Köln eingegliedert werden, bleiben berechtigt, die Sonderschulen für Lernbehinderte in Widdersdorf und Wesseling-Berzdorf zu beschicken.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Wesseling und den einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Frechen und der Gemeinden Pulheim, Brauweiler, Hürth, Bornheim und Rösrath gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Köln.

§ 7

Soweit in den einzugliedernden Städten, Gemeinden und Gebietsteilen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr vorhanden sind, bleiben sie als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Feuerwehr der Stadt Köln erhalten.

Die Einsatzbereitschaft dieser Einheiten ist von der Stadt Köln sicherzustellen.

§ 8

(1) In den einzugliedernden Städten, Gemeinden und Gebietsteilen sind von der aufnehmenden Stadt Köln alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit der aufnehmenden Stadt Köln entsprechen.

(2) Zu den erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der bisherigen Stadt Wesseling und der einzugliedernden Gebietsteile als Teile der Stadt Köln im Rahmen ihrer Gesamtplanung erforderlich sind.

Köln, den 18. September 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 1 b**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Köln, vertreten durch den Rat der Stadt Köln, dieser vertreten durch den Oberstadtdirektor, und der Gemeinde Lövenich, vertreten durch den Rat der Gemeinde Lövenich, dieser vertreten durch den Gemeindedirektor, wird nachstehender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Lövenich wird — mit Ausnahme der Fluren und Flurstücke*)
in die Stadt Köln eingegliedert.

§ 2

Die Stadt Köln ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Lövenich, soweit nicht in diesem Vertrag Einschränkungen ausdrücklich vereinbart sind.

§ 3

Das Eingliederungsgebiet umfaßt die Ortschaften Junkersdorf, Weiden und Lövenich. Diese Ortschaften führen ihren Namen in Verbindung mit dem Namen Köln weiter.

§ 4

Bei der Einteilung der Stadt in Bezirke (§ 13 GO NW) wird die Stadt Köln das Eingliederungsgebiet geschlossen in eine Bezirkseinheit einbringen.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Eingliederungsgebiet Lövenich gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Köln.

§ 6

Das Ortsrecht der Gemeinde Lövenich bleibt im Eingliederungsgebiet noch bis zum 31. Dezember 1975 in Kraft, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist.

1. Die Hauptsatzung der Gemeinde Lövenich tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 außer Kraft.
2. Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 Bundesbaugesetz und nach § 103 der Bauordnung NW bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Köln, längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Fristen. Vorbehaltlich inhaltlicher Änderungen wird die Stadt Köln die begonnenen Aufstellungsverfahren für die Bebauungspläne

*) nicht abgedruckt; vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes

- a) Ortskern Junkersdorf,
 - b) Ortskern Lövenich,
 - c) Lövenich, An der Ronne,
 - d) Lövenich, Widdersdorfer Straße,
 - e) Sportzentrum Weiden,
fortführen.
3. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lövenich wird nicht übergeleitet.
- Die Stadt Köln wird bei der Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes den jetzt gültigen Flächennutzungsplan berücksichtigen und lediglich dann wesentlich davon abweichen, falls die bisherige Festsetzung mit der Entwicklung der Gesamtstadt nicht vereinbar ist. Sie wird insbesondere den Charakter des Eingliederungsgebietes als Wohngemeinde erhalten und keine Flächen für gewerbliche bzw. industrielle Nutzung ausweisen, die diesem Charakter zuwiderlaufen.
4. Unbeschadet des § 39 Ordnungsbehördengesetz NW bleiben die nachstehenden ordnungsbehördlichen Verordnungen und Anordnungen bis zum Erlaß neuer Vorschriften in Kraft:
- a) Verordnung für Märkte und marktähnliche Veranstaltungen im Gebiet der Gemeinde Lövenich vom 14. April 1969,
 - b) die ordnungsbehördliche Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Lövenich vom 12. Dezember 1969.
5. Die Realsteuerhebesätze und die Hundesteuer der Gemeinde Lövenich gelten bis zum 31. Dezember 1975 fort.
- Desgleichen gelten die Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz NW sowie alle Gebühren und Beiträge bis zum 31. Dezember 1975 weiter. Eine Anpassung der Gebühren und Beiträge zum Zwecke der Kostendeckung bleibt unberührt.
6. Die Stadt Köln wird die Realsteuerhebesätze und die Hundesteuer der Gemeinde Lövenich auch über den 31. Dezember 1975 hinaus im Eingliederungsgebiet anwenden, falls sie mit einer anderen Gemeinde das Einfrieren dieser Hebesätze über diesen Zeitpunkt hinaus vertraglich vereinbaren sollte. Die einer anderen Gemeinde eingeräumte günstigste Übergangszeit gilt in diesem Falle als auch zwischen den Vertragsschließenden für das Eingliederungsgebiet Lövenich vereinbart.
7. Die Stadt Köln ist zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von Kommunal-Beiträgen, -Gebühren und -Steuern nach bisherigem Recht berechtigt und verpflichtet.

Nach dem Außerkrafttreten des Ortsrechts der Gemeinde Lövenich gilt das Ortsrecht der Stadt Köln.

§ 7

Das im Eingliederungsgebiet gelegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Lövenich geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Köln über.

Die Stadt Köln übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinde Lövenich im Zusammenhang mit dem auf die Stadt Köln übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen ist.

Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Lövenich geht auf die Stadt Köln über, soweit es nicht für Einrichtungen verwandt worden ist, die in den nicht in die Stadt Köln einzugliedernden Gemeindeteilen gelegen sind.

§ 8

Die Stadt Köln wird das Eingliederungsgebiet so fördern, daß eine kontinuierliche Weiterentwicklung im Rahmen des gesamten Stadtorganismus sichergestellt ist.

Sie wird zu diesem Zweck insbesondere bemüht sein, das Sport-, Schul-, Kultur-, Jugend-, Sozial- und Partnerschaftswesen mindestens im gleichen Rahmen wie bisher zu fördern.

Bestehende Einrichtungen der Gemeinde und des Kreises im Eingliederungsgebiet — zum Beispiel Kindergärten, Schulkinderhäuser, Vorklassen, schulische Arbeitsgemeinschaften, Wochenmärkte sowie schulpsychologische Beratung, jugendärztliche Versorgung und soziale Dienste (z. B. Familienfürsorge) — werden fortgeführt und weiterentwickelt.

Die Stadt Köln wird ferner im Bildungszentrum die Volkshochschularbeit für das Eingliederungsgebiet im gleichen Umfang weiterführen. Sie wird schließlich vom Bildungszentrum aus das Eingliederungsgebiet im Rahmen der Rheinischen Musikschule/Jugend- und Schulmusikwerk betreuen.

§ 9

Im Rahmen der Förderung des Eingliederungsgebietes wird die Stadt Köln

1. den Ausbau des bereits überwiegend fertiggestellten Bildungs- und Sportzentrums Weiden auf der Basis der Sportstättenplanung und der Finanz- und Investitionsplanung der Gemeinde Lövenich fortsetzen und abschließen,
2. die bei der Gemeinde Lövenich vorliegende Planung (Vorentwurf) für die Umgehungsstraße Lövenich-Egelspfad (L 213 neu) fortführen und den Bau dieser Straße zügig vorantreiben,
3. den Bau der Kläranlage fortsetzen und den Bewohnern der nicht in die Stadt Köln einzugliedernden Ortsteile der Gemeinde Lövenich den Anschluß und die Benutzung im Rahmen einer öffentlichrechtlichen Vereinbarung gegen Kostenersatz ermöglichen. Außerdem wird sie im Eingliederungsgebiet das Kanalnetz in den bereits bebauten Straßen fertigstellen,
4. den Gedanken, die Stadtbahn bis zum Haltepunkt Lövenich fortführen, weiterverfolgen,
5. das von der Gemeinde Lövenich im Untergeschoß des Bildungszentrums vorbereitete Jugendzentrum vollenden und in Betrieb nehmen,
6. den Ausbau erschließungsbetragpflichtiger Straßen fortsetzen,
7. sich intensiv bei der Deutschen Bundespost um die postalische und telefonische Anbindung des Eingliederungsgebietes an die Stadt Köln bemühen.

§ 10

Die Kinder aus den nicht in die Stadt Köln einzugliedernden Ortsteilen können die Schulen im Bildungszentrum besuchen, sofern noch Plätze zur Verfügung stehen.

§ 11

Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lövenich bleibt als selbständige Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln bestehen. Die Stadt Köln wird bemüht sein, die Leistungen der Gemeinde Lövenich an die freiwillige Feuerwehr im bisherigen Umfang fortzusetzen. Sie wird für eine ständig zeitgemäße Ausrüstung der Löschgruppe Sorge tragen.

§ 12

Die Gemeinde Lövenich hat Städtepartnerschaften mit den Gemeinden Diepenbeek (Belgien), Igny (Frankreich) und Benfleet (England). Diese Partnerschaften werden von dem zuständigen Stadtbezirk fortgeführt und weiterentwickelt.

§ 13

Die Überleitung der Beamten erfolgt nach den §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Die Bediensteten der Gemeinde Lövenich sollen, soweit organisatorische oder personelle Gründe nicht entgegenstehen, in ihren Arbeitsgebieten und im Bereich des Eingliederungsgebietes bzw. in dem Bezirk der Stadt Köln weiterbeschäftigt werden, in dem das Eingliederungsgebiet liegen wird (§ 4 des Vertrages).

Köln, den 2. Juli 1974

Weiden, den 2. Juli 1974

zu Anlage 1 b

**Ergänzungsprotokoll
zum Gebietsänderungsvertrag
Köln/Lövenich**

1. zu § 4

Die Stadt Köln erklärt, daß das Gelände des Klosters Zum Guten Hirten ernsthaft mit in die Überlegungen bezüglich eines Standorts für eine Bezirksverwaltungsstelle einbezogen wird.

2. zu § 6, Ziff. 5

Die Stadt Köln erklärt, daß sie von der Möglichkeit der Anpassung der Gebühren zum Zwecke der Kostendeckung nur für den Bereich der Müllabfuhr und der Straßenreinigung Gebrauch machen wird, sofern und soweit sich hier die Preise der Unternehmerverträge ändern.

3. zu § 9, Ziff. 1

Im Rahmen der Sportstätten-, Finanz- und Investitionsplanung der Gemeinde Lövenich sind noch folgende Objekte zu erstellen:

- a) Mehrzweckhalle (Dreifachturnhalle),
- b) Tennisanlage,
- c) Großspielfeld (Kampfbahn Typ B) und Großspielfläche.

Diese Objekte sollen durch Landesmittel gefördert werden.

Die Stadt Köln wird die Bewilligung der Landesmittel mit Nachdruck betreiben.

4. zu § 10

Die Stadt Köln erklärt, daß Kinder, deren Geschwister eine Schule im Bildungszentrum besuchen, grundsätzlich aufgenommen werden.

5. zu § 12

Die Stadt Köln erklärt, daß die Gemeinde Lövenich bereits jetzt Partnerschaftsmaßnahmen im bisherigen Rahmen für das nächste Jahr festmachen kann. Die Kosten trägt die Stadt Köln.

Köln, den 2. Juli 1974

Weiden, den 2. Juli 1974

Anlage 1 c

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Köln,
vertreten durch den Rat der Stadt Köln,
dieser vertreten durch den Oberstadtdirektor,
und der Stadt Porz,
vertreten durch den Rat der Stadt Porz,
dieser vertreten durch den Stadtdirektor,
wird nachstehender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der gesetzlichen Eingliederung der Stadt Porz in die Stadt Köln zu treffen sind.

§ 2

Die Stadt Köln ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Porz.

Bezüglich der Rechtsnachfolge der Stadt Porz im Wasser- und Bodenverband Wahn gilt § 21 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 3

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden nicht statt.

§ 4

Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, tritt das in der Stadt Porz bestehende Ortsrecht, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, mit dem 31. Dezember 1975 außer Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Köln. Entsprechendes gilt für das bisher in Porz geltende Recht des Rheinisch-Bergischen Kreises.

1. Die Hauptsatzung der Stadt Porz tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft.
2. Die von der Stadt Porz erlassenen Satzungen für die Benutzung kommunaler Einrichtungen sowie die von ihr erlassenen Satzungen über Benutzungsgebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz gelten bis zum 31. Dezember 1975 weiter. Die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz können neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.
3. Im Bereich der Stadt Porz bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Landesbauordnung in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die Stadt Köln und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

4. Der Flächennutzungsplan der Stadt Porz wird nicht übergeleitet.

Die Stadt Köln wird bei der Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes den beim Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes geltenden Flächennutzungsplan berücksichtigen und lediglich dann wesentlich davon abweichen, falls die bisherige Festsetzung mit der Entwicklung der Gesamtstadt nicht vereinbar ist. Sie wird insbesondere den Wohncharakter von Zündorf nicht durch Ausweisungen von Flächen für gewerbliche bzw. industrielle Nutzung gefährden. Auch wird sie den Gedanken der Grünabschirmung und Grünverbindungen in diesem Raum positiv aufnehmen.

§ 5

Die vor dem Inkrafttreten der Neugliederung in der Stadt Porz zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum 31. Dezember 1975 fort. Eine Lohnsummensteuer wird innerhalb dieser Frist für das Gebiet der Stadt Porz nicht eingeführt. § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes bleiben unberührt.

Die vor dem Inkrafttreten der Neugliederung in der Stadt Porz bestehenden Hundesteuersätze gelten bis zum 31. Dezember 1975 fort.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Stadt Porz gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Köln.

§ 7

Bei der Einteilung der Stadt in Bezirke (§ 13 GO NW) wird die Stadt Köln das Eingliederungsgebiet geschlossen in eine Bezirkseinheit einbringen.

§ 8

Die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger erfolgt nach den §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Die Bediensteten der Stadt Porz sollen, soweit organisatorische oder personelle Gründe nicht entgegenstehen, in ihren Arbeitsgebieten und im Bereich des Eingliederungsgebietes bzw. in dem Bezirk der Stadt Köln weiterbeschäftigt werden, in dem das Eingliederungsgebiet liegen wird (§ 7 des Vertrages).

§ 9

Das bisherige Gebiet der Stadt Porz erhält die Bezeichnung „Köln-Porz“. Innerhalb des Gebietes von „Köln-Porz“ können in ausreichendem Maße Hinweisschilder mit den bisherigen Bezeichnungen der Porzer Ortsteile — zum Beispiel Zündorf, Wahn etc. — aufgestellt werden.

§ 10

Die Stadt Porz hat Städtepartnerschaften mit den Gemeinden Dunstable (England), Hazebrouck (Nordfrankreich) und Brive-la-Gaillarde (Südfrankreich). Diese Partnerschaften werden von dem zuständigen Stadtbezirk fortgeführt und weiterentwickelt.

§ 11

Die Stadt Köln verpflichtet sich, die im Eingliederungsgebiet vorhandenen Einrichtungen der Volkshochschule, Musikschule und Stadtbücherei sowie das Historische Archiv im bisherigen Umfang fortzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 12

Die Stadt Köln verpflichtet sich, in Porz eine Feuerwache der Berufsfeuerwehr zu unterhalten.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Porz und die in den einzelnen Ortsteilen bestehenden Löschzüge und Löschgruppen werden als besondere Löscharbeitungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln übernommen.

Die Stadt Köln setzt die bisherigen Leistungen an die Freiwillige Feuerwehr im gleichen Umfang fort. Sie wird für eine weitere zeitgemäße Ausrüstung der Löscharbeitungen Sorge tragen.

§ 13

Sozialen Einrichtungen und laufenden Förderungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Familienerholung, Stadtranderholung, Schwerbeschädigtenfahrt usw., die bisher von der Stadt Porz oder/und vom Rheinisch-Bergischen Kreis gefördert wurden, werden seitens der Stadt Köln Zuschüsse mindestens nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1971 bis 1973 für die Dauer von 5 Jahren weitergewährt.

Für die geplante Einrichtung eines Altenzentrums der Katholischen Kirchengemeinde Porz-Urbach und die geplante Errichtung eines Altenpflegeheimes der Krankenhausstiftung in Porz werden mindestens die Zuschüsse in der von der Stadt Porz und dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorgesehenen Höhe gewährt, soweit diese Planungen in den Altenplan der Stadt Köln integriert werden können.

§ 14

Die Stadt Köln wird den im Gebiet der Stadt Porz ansässigen Vereinen und Verbänden mindestens die gleiche Unterstützung gewähren, die ihnen bisher seitens der Stadt Porz oder/und des Rheinisch-Bergischen Kreises zuteil wurde. Insbesondere wird sie ihnen Gebäude und öffentliche Einrichtungen im bisherigen Umfang zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen. Zuschüsse und Zuwendungen werden mindestens nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1971 bis 1973 für die Dauer von 5 Jahren weitergewährt.

§ 15

Die Stadt Köln wird das Eingliederungsgebiet Porz im Rahmen einer sinnvollen und ausgewogenen Fach- und Finanzplanung so fördern, daß eine kontinuierliche Weiterentwicklung — dem gesamten Stadtorganismus angepaßt — sichergestellt ist.

Sie wird zu diesem Zweck insbesondere bemüht sein, das Sport-, Schul-, Kultur-, Jugend-, Sozial- und Partnerschaftswesen mindestens im gleichen Rahmen wie bisher zu fördern.

Die Stadt Köln wird die begonnene Erschließung neuer Baugebiete fortführen, soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne vorliegen.

Die Stadt Köln wird den Straßen- und Kanalbau auf der Basis der Entwässerungsplanung der Stadt Porz, jedoch beschränkt auf Gebiete rechtsverbindlicher Bebauungspläne und geschlossener Ortslagen, weiterführen.

§ 16

Die Stadt Köln wird auf der Basis der Finanz- und Investitionsplanung der Stadt Porz und der Zuschußgewährung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 15 dieses Vertrages

1. die Innenstadtsanierung fördern,
2. den Bau von Schulen, soweit diese Vorhaben in die Gesamtplanung der Stadt Köln integriert werden können, ausführen (Erweiterung und Erneuerung der Grundschulen Urbach und Ensen; Komplettierung des Schulzentrums Zündorf und Erweiterung des Schulzentrums Wahn; Fertigstellung der Gesamtschule Stresemannstraße; abschließender Ausbau des Stadtgymnasiums Kaiserstraße),
3. die baldige Realisierung der nachstehenden Planungen
 - a) Bau eines Jugendzentrums in der Innenstadt sowie der Jugendfreizeiteinrichtungen Theodor-Heuss-Straße und Wahn,
 - b) Ausbau der biologischen Klärstufen an den Klärwerken Zündorf und Ensen,
 - c) Ausbau von Sportstätten (B-Anlage Urbach; C-Anlage Westhoven vollenden mit Tennisplätzen),
 - d) Ausbau Zentralfriedhof, insbesondere Friedhofshalle mit den dazugehörigen Hochbauten, anstreben, sowie
 - e) nach Überprüfung einen großzügigen Ausbau von Grün- und Erholungsflächen vornehmen einschließlich des Ausbaus der Freizeitinsel Zündorf bis Langel.

Köln, den 26. August 1974

Porz, den 16. August 1974

zu Anlage 1 c

**Ergänzungsprotokoll
zum Gebietsänderungsvertrag Köln/Porz**

1. Zu § 4

Bei der Berechnung der Müll- und Straßenreinigungsgebühren wird das Gebiet der Stadt Porz als ein eigener Berechnungsraum angesehen.

Die Stadt Köln erklärt, daß sie von der Möglichkeit der Anpassung der Gebühren zum Zwecke der Kostendeckung nur für den Bereich der Müllabfuhr und der Straßenreinigung Gebrauch machen wird, sofern und soweit sich hier die Preise der Unternehmerverträge ändern.

2. Zu § 10

Die Stadt Köln erklärt, daß die Stadt Porz bereits jetzt Partnerschaftsmaßnahmen im bisherigen Rahmen für das nächste Jahr festmachen kann. Die Kosten trägt die Stadt Köln.

Köln, den 26. August 1974

Porz, den 16. August 1974

Anlage 1 d

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Köln,
vertreten durch den Rat der Stadt Köln,
dieser vertreten durch den Oberstadtdirektor,
und der Gemeinde Rodenkirchen,
vertreten durch den Rat der Gemeinde Rodenkirchen,
dieser vertreten durch den Gemeindedirektor,
wird nachstehender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der gesetzlichen Eingliederung der gesamten Gemeinde Rodenkirchen in die Stadt Köln zu treffen sind.

§ 2

Die Stadt Köln ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Rodenkirchen.

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Rodenkirchen geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Köln über.

§ 3

Die Ortsteile der eingegliederten Gemeinde Rodenkirchen (Rodenkirchen, Weiß, Sürth, Godorf, Hahnwald, Rondorf, Immendorf, Meschenich) führen ihre Namen in Verbindung mit dem Namen Köln weiter.

§ 4

Bei Einteilung der Stadt in Bezirke (§ 13 GO NW) wird die Stadt Köln das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Rodenkirchen geschlossen in eine Bezirkseinheit einbringen.

Die Stadt Köln wird das Rathaus in Rodenkirchen als künftigen Sitz einer Bezirksverwaltungsstelle mit in Erwägung ziehen.

§ 5

Das Ortsrecht der Gemeinde Rodenkirchen bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum 31. Dezember 1975 in Kraft, soweit nicht durch Gesetz, aufsichtsbehördliche Bestimmungen oder die nachfolgenden Regelungen etwas anderes festgelegt ist.

Mit dem Außerkrafttreten des Ortsrechts der einzugliedernden Gemeinde Rodenkirchen tritt das Ortsrecht der Stadt Köln in Kraft.

1. Die Hauptsatzung der Gemeinde Rodenkirchen tritt mit Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft.
2. Die im Ortsrecht der Gemeinde Rodenkirchen festgesetzten Abgaben gelten bis zum 31. Dezember 1975 weiter. Die Sätze für Gebühren können vorzeitig neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

3. Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Rodenkirchen gelten bis zum 31. Dezember 1975 fort.

Die Stadt Köln wird die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Rodenkirchen über den 31. Dezember 1975 hinaus anwenden, falls sie mit einer anderen Gemeinde das Einfrieren dieser Hebesätze über diesen Zeitpunkt hinaus vertraglich vereinbaren sollte. Die einer anderen Gemeinde eingeräumte günstigste Übergangszeit gilt in diesem Falle als auch zwischen den Vertragsschließenden für das Eingliederungsgebiet Rodenkirchen vereinbart.

4. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Rodenkirchen bleiben nachfolgend aufgeführte Satzungen über den 31. Dezember 1975 hinaus in Kraft, und zwar längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist:
 - a) die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rodenkirchen (Bez. Köln), (Wasserversorgungssatzung) vom 21. 12. 1970,
 - b) die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Rodenkirchen (Bez. Köln) vom 21. 12. 1970 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 12. 12. 1973 zu der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Rodenkirchen (Bez. Köln) vom 21. 12. 1970,
 - c) die Satzung über die Müllabfuhr und über Müllabfuhrgebühren der Gemeinde Rodenkirchen (Bez. Köln) vom 21. 12. 1970 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18. 12. 1973 zur Satzung über die Müllabfuhr und über Müllabfuhrgebühren der Gemeinde Rodenkirchen (Bez. Köln) vom 21. 12. 1970,
 - d) die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Rodenkirchen (Bez. Köln) vom 2. 7. 1974,
 - e) die Gebührensatzung der Gemeinde Rodenkirchen (Bez. Köln) über die Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 2. 7. 1974.
5. Unbeschadet der Regelung des § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen der Gemeinde Rodenkirchen (Bez. Köln) sowie über deren Reinigung — Straßenordnung — vom 14. 1. 1971 in der Fassung der 1. ordnungsbehördlichen Verordnung vom 1. 7. 1974 zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen der Gemeinde Rodenkirchen (Bez. Köln) sowie über deren Reinigung — Straßenordnung — vom 14. 1. 1971 im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Rodenkirchen über den 31. 12. 1975 hinaus in Kraft, und zwar längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.
6. Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in der eingegliederten Gemeinde Rodenkirchen verwirklicht worden sind, ist die Stadt Köln berechtigt und verpflichtet.
7. Im Bereich der einzugliedernden Gemeinde Rodenkirchen bleiben ferner rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Köln und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem Eingliederungsgebiet Rodenkirchen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Köln.

§ 7

Die Stadt Köln wird das Eingliederungsgebiet im Rahmen einer sinnvollen und ausgewogenen Fach- und Finanzplanung so fördern, daß seine kontinuierliche Weiterentwicklung — dem gesamten Stadtorganismus angepaßt — sichergestellt ist.

Sie wird zu diesem Zweck insbesondere bemüht sein, das Sport-, Schul-, Kultur-, Jugend-, Sozial- und Partnerschaftswesen mindestens im gleichen Rahmen wie bisher zu fördern.

Die Volkshochschularbeit wird im bisherigen Umfang fortgeführt und weiterentwickelt. Das vorhandene hauptamtliche Personal der Volkshochschule Kreis Köln e. V., nämlich der Direktor der Volkshochschule (Vergütungsgruppe I b) und eine Verwaltungsangestellte (Vergütungsgruppe IV a) werden mit Auflösung des Trägervereins in den Dienst der Stadt Köln übergeleitet.

Bestehende Einrichtungen der Gemeinde Rodenkirchen — zum Beispiel Kindergärten und Bücherei — werden forgeföhrt und weiterentwickelt.

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes wird die Stadt Köln den Flächennutzungsplanentwurf der Gemeinde Rodenkirchen berücksichtigen, soweit dies mit den Belangen der Gesamtstadt vereinbar ist. Mit diesem Vorbehalt wird die Stadt Köln überprüfen, ob die von der Gemeinde Rodenkirchen eingeleiteten Bebauungsplanverfahren sowie das eingeleitete Verfahren nach § 5 Städtebauförderungsgesetz betreffend das Gebiet Hachenburger Straße fortgeführt werden können.

§ 8

Im Rahmen der Förderung des Eingliederungsgebietes gemäß § 7 dieses Vertrages wird die Stadt Köln auf der Basis der Finanz- und Investitionsplanung der Gemeinde Rodenkirchen — soweit für die unter Ziffer a — h aufgeführten Maßnahmen zweckgebundene Landeszuschüsse vorgesehen sind, nach deren Bewilligung —

- a) das in der Anlage zu diesem Vertrag im einzelnen aufgeführte Kanal- und Straßenbauprogramm der Gemeinde Rodenkirchen fortsetzen und abschließen, soweit es an § 5 Ziff. 7 dieses Vertrages ausgerichtet ist. Diese Einschränkung gilt nicht für die in der Anlage unter Ziffer 1.1, 1.2, 4.1, 4.2, 8 aufgeführten Maßnahmen,
- b) das dreizügig ausgebaute Gymnasium Rodenkirchen auf vier Züge erweitern,
- c) die vom Regierungspräsidenten als förderungswürdig anerkannte Dreifach-Turnhalle in Rodenkirchen, Moselstraße, errichten,
- d) das Schulzentrum Sürther Feld, insbesondere die dort untergebrachte Gesamtschule nach Kölner Maßstäben weiterentwickeln,
- e) den kommunalen Kindergarten in Rodenkirchen in anderen anzumietenden Räumen **fortführen**,
- f) das Hallenbad Rodenkirchen mit einer Sauna sowie mit medizinischen Bädern ausstatten,
- g) in Immendorf eine Turnhalle errichten,

h) das Schulbuswesen in der Gemeinde Rodenkirchen im bisherigen Umfang fortführen.

Die Stadt Köln wird sich um die Beibehaltung und Verbesserung der bestehenden Verkehrsverhältnisse innerhalb der Ortsteile der eingegliedernden Gemeinde Rodenkirchen sowie der Verkehrsverbindungen von Rodenkirchen nach dem Stadtkern Kölns und um Überführung im Bereich der KBE-Trasse bemühen. Insbesondere wird sich die Stadt Köln beim Landschaftsverband für den kurzfristigen Umbau der Einmündung der L 92 in die B 9 / B 51 (Militärringstraße) einsetzen.

Die Stadt Köln wird sich bei der Deutschen Bundespost um die postalische und telefonische Anbindung des Eingliederungsgebietes an das Ortsnetz Köln bemühen.

§ 9

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rodenkirchen bleibt als selbständige Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln mit der vorhandenen Ausstattung bestehen. Die Stadt Köln wird bemüht sein, die Leistungen der eingegliedernden Gemeinde Rodenkirchen an die Freiwillige Feuerwehr im bisherigen Umfang fortzusetzen. Sie wird für eine ständig zeitgemäße Ausrüstung der Löschgruppe Sorge tragen.

§ 10

Die Überleitung der Beamten erfolgt nach den §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Die Bediensteten der Gemeinde Rodenkirchen sollen, soweit organisatorische oder personelle Gründe nicht entgegenstehen, in ihren Arbeitsgebieten und im Bereich des Eingliederungsgebietes oder in dem Bezirk der Stadt Köln weiterbeschäftigt werden, dem das Eingliederungsgebiet zugeordnet wird.

Köln, den 26. August 1974

Rodenkirchen, den 13. August 1974

Zu Anlage 1 d

**Anlage zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Köln
und der Gemeinde Rodenkirchen vom 26. August 1974**

1.1 Regenentlastungskanäle

**Sürth, Holzweg, Rheinaustraße, Auf dem Hügel, Weiß,
Weißer Hauptstraße**

1.2 Straßenbau, bedingt durch o. g. Kanalausbau

Rheinaustraße

Holzweg

Weißer Hauptstraße

2.1 Kanalbau Gewerbegebiet Rodenkirchen

2.2 Straßenbau Gewerbegebiet Rodenkirchen

3.1 Nebensammler Hochkirchen, Lerchenweg

(von Rodenkirchener Straße bis Birkenweg)

3.2 Straßenbau, bedingt durch Nebensammlerbau

Lerchenweg von Birkenstraße bis Rodenkirchener Straße

**4.1 Nebensammler Meschenich, Am Kradepohl, Kettelerstraße, Südstraße,
Im Rheintal und Engeldorf**

er Berg

4.2 Straßenbau, bedingt durch Nebensammlerbau

Am Kradepohl von Bödingerstraße bis Zaunhofstraße

Kettelerstraße von Zaunhofstraße bis Meschenicher Straße

5. Straßenausbau Fischenicher Straße (RAS)

6. Straßenausbau Adlerstraße/Im Schwalbental (GAGFAH)

7. Straßenbau Meschenich, Am Kölnberg

**8. Straßenbau Immendorf, Lambertstraße, Servatiusstraße, Gerolsteiner
Straße, Dauner Straße**

Köln, den 26. August 1974

Rodenkirchen, den 13. August 1974

Anlage 1 e**Gebietsänderungsvertrag****Zwischen der Stadt Köln**

vertreten durch den Rat der Stadt Köln,
 dieser vertreten durch den Oberstadtdirektor,
 und der Gemeinde Sinnendorf,
 vertreten durch den Rat der Gemeinde Sinnendorf,
 dieser vertreten durch den Gemeindedirektor,
 wird nachstehender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

In die Stadt Köln wird die Gemeinde Sinnendorf eingegliedert.

§ 2

Die Stadt Köln ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Sinnendorf.

§ 3

Das Eingliederungsgebiet umfaßt die Ortschaften Sinnendorf, Esch, Pesch, Auweiler, sowie die Gutsbezirke Haus Orr und Stöckheimer Höfe.

§ 4

Bei der Einteilung der Stadt in Bezirke (§ 13 GO NW) wird die Stadt Köln das Eingliederungsgebiet geschlossen in eine Bezirkseinheit einbringen.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Eingliederungsgebiet Sinnendorf gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Köln.

§ 6

Das Ortsrecht der Gemeinde Sinnendorf bleibt noch bis zum 31. Dezember 1975 in Kraft, soweit nicht durch Gesetz, aufsichtsbehördliche Bestimmungen oder die nachfolgenden Regelungen etwas anderes festgelegt ist.

1. Die Hauptsatzung der Gemeinde Sinnendorf tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 außer Kraft.
2. Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 Bundesbaugesetz und nach § 103 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Köln längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Fristen.

Vorbehaltlich inhaltlicher Änderungen wird die Stadt Köln die begonnenen Aufstellungsverfahren für die Bebauungspläne

- a) alte Ortslage Esch (3.5),
 - b) Sinnendorf Süd-Ost (1.11),
- fortführen.**

Für den im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan 0.2 (vgl. § 9, Ziffer 6 des Vertrages) und die von diesem Entwurf erfaßten Flächen verpflichtet sich die Gemeinde Sindersdorf, keine neuen Auskiesungsgenehmigungen nachzusuchen, zu befürworten oder zu erteilen.

3. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sindersdorf wird nicht übergeleitet.

Die Stadt Köln wird bei der Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes den jetzt gültigen Flächennutzungsplan berücksichtigen und lediglich dann wesentlich davon abweichen, falls die bisherige Festsetzung mit der Entwicklung der Gesamtstadt nicht vereinbar ist. Sie wird insbesondere den Charakter des Eingliederungsgebietes als Wohngemeinde erhalten und keine zusätzlichen Flächen für gewerbliche bzw. industrielle Nutzung ausweisen, die diesem Charakter zuwiderlaufen.

4. Unbeschadet des § 39 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen bleiben die nachstehenden ordnungsbehördlichen Verordnungen und Anordnungen bis zum Erlaß neuer Vorschriften in Kraft:

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Sindersdorf,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, besonders auf den Straßen in der Gemeinde Sindersdorf (Sindersdorfer Straßenordnung) vom 14. November 1973.

5. Die Realsteuerhebesätze und die Hundesteuer in der Gemeinde Sindersdorf gelten bis zum 31. Dezember 1975 fort. Desgleichen gelten die Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen sowie alle Gebühren und Beiträge bis zum 31. Dezember 1975 weiter. Eine Anpassung der Gebühren und Beiträge zum Zwecke der Kostendeckung bleibt unberührt.

6. Die Stadt Köln wird die Realsteuerhebesätze und die Hundesteuer der Gemeinde Sindersdorf auch über den 31. Dezember 1975 hinaus anwenden, falls sie mit einer anderen Gemeinde das Einfrieren dieser Hebesätze über diesen Zeitpunkt hinaus vertraglich vereinbaren sollte. Die einer anderen Gemeinde eingeräumte günstigste Übergangszeit gilt in diesem Falle als auch zwischen den Vertragsschließenden für das Gemeindegebiet Sindersdorf vereinbart.

7. Die Stadt Köln ist zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von Kommunalbeiträgen, -gebühren und -steuern nach bisherigem Recht berechtigt und verpflichtet.

§ 7

Das im Gemeindegebiet Sindersdorf gelegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Sindersdorf geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Köln über.

Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Sindersdorf geht mit der gleichen Maßgabe auf die Stadt Köln über wie das unbewegliche Vermögen.

1. Es wird angestrebt, auf der Basis des bisherigen Zweckverbandes den Besuch der Sindersdorfer Kinder in den Einrichtungen des bisherigen Schulzweckverbandes auch für die Zukunft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu sichern.

Die Stadt Köln erklärt deshalb ihre Bereitschaft, als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Sindersdorf mit den Gemeinden Pulheim, Stommeln und Brauweiler eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzu-

schließen und in diese Vereinbarung die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Zweckverbandes einfließen zu lassen.

2. Hinsichtlich des Ortsvermögens Esch übernimmt die Stadt Köln die an dieses Sondervermögen gebundenen Rechte und Pflichten.

§ 8

Die Stadt Köln wird das Eingliederungsgebiet Sindersdorf im Rahmen einer sinnvollen und ausgewogenen Fach- und Finanzplanung so fördern, daß eine kontinuierliche Weiterentwicklung — dem gesamten Stadtorganismus angepaßt — sichergestellt ist.

Sie wird zu diesem Zweck insbesondere bemüht sein, das Sport-, Schul-, Kultur-, Jugend- und Sozialwesen mindestens im gleichen Rahmen wie bisher zu fördern. Die Ortsteile Esch, Pesch, Auweiler und Sindersdorf werden in die Bedienung durch die fahrbare Leihbücherei der Stadt Köln einbezogen.

Bestehende Einrichtungen der Gemeinde — zum Beispiel Kindergärten und Teil-offene-Tür — werden fortgeführt und weiterentwickelt.

Die Stadt Köln wird ferner in den Ortsteilen Esch, Pesch und Sindersdorf die Volkshochschul-Arbeit im gleichen Umfang weiterführen.

§ 9

Im Rahmen der Förderung des Eingliederungsgebietes wird die Stadt Köln

1. den in Abstimmung mit dem Regierungspräsidenten und mit den Dienststellen der Stadt Köln für notwendig erachteten Bau eines Schulzentrums in Pesch mit besten Kräften unterstützen und — soweit der Bedarf gegeben ist — bereits im Jahre 1975 bzw. 1976 die Gründung eines Gymnasiums als Vorläufer dieses Schulzentrums auf dem Schulgrundstück in Pesch sicherstellen.
2. vom Schuljahr 1975/76 ab die aus dem Eingliederungsgebiet Sindersdorf aufzunehmenden Sonderschüler der Schule für Lernbehinderte in Einrichtungen der Stadt Köln schulisch versorgen und ferner sicherstellen, daß Wünschen der Eltern von Kindern, die die Sonderschule in Sindersdorf bereits jetzt besuchen, auf Umschulung in die Kölner Schule in vollem Umfang entsprochen wird,
3. den Bau eines Regenwasser-Rückhalte-Beckens und eines Pumpwerkes zur Entwässerung der Gemeinde Sindersdorf — Ortsteil Pesch — als vordringliche Maßnahme im Sinne des Vorschaltgesetzes anerkennen und diese Maßnahme vorbehaltlich der staatlichen Zuschußgewährung und Zustimmung durchführen,
4. das in das Kanalnetz der Gemeinde Sindersdorf eingeleitete Schmutzwasser und das klärflichtige Mischwasser vordringlich in das zentrale Entwässerungsnetz der Stadt Köln aufnehmen und falls die technische Überprüfung die Wirtschaftlichkeit der Planvorstellungen der Gemeinde Sindersdorf bestätigt, dabei diese Pläne zugrunde legen,
5. sich bemühen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß der von dem Selbstbedienungs-Großmarkt Agros abfließende Verkehr bis zur Inbetriebnahme der Zufahrt der Neuen Stadt an die EB 9 in die bereits bestehende Verkehrseinrichtung eingefügt wird,
6. die im Bebauungsplan 3.6 zum Baden vorgesehene Wasserfläche, begrenzt durch den Vorfluter Esch/Pesch im Westen, im Süden durch den Wirtschaftsweg zwischen Vorfluter und L 93, im Osten durch die L 93 und im Norden durch den Wirtschaftsweg zwischen Vorfluter und

L 93 baldmöglichst für wassersportliche Erholungszwecke (vornehmlich Badezwecke) herrichten. Die vom Regierungspräsidenten für diesen Teil bereits genehmigte Rekulтивierungsplanung wird übernommen.

Die Stadt Köln erklärt, daß sie die darüber hinaus in dem Bebauungsplan 0.2 ausgewiesenen zusätzlichen Wasserflächen künftig in Erholungsflächen umwandeln wird,

7. sich intensiv bei der Deutschen Bundespost um die postalische und telefonische Anbindung des Eingliederungsgebietes an das Ortsnetz Köln bemühen,
8. den Gedanken, im Eingliederungsgebiet einen Luftlandeplatz zu errichten, nicht weiterverfolgen,
9. den Gedanken, die Bewohner des sogenannten Zigeunerplatzes in die Gesamtbevölkerung zu integrieren, positiv weiterverfolgen,
10. sich für eine am Bedarf orientierte verkehrsgerechte Bedienung des Gemeindegebietes durch die KVB einsetzen, und zwar durch das Errichten einer Buslinie zwischen Pesch und Chorweiler (U-Bahn-/S-Bahn-Anschluß).

§ 10

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sindersdorf bleibt als selbständige Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln bestehen. Die Stadt Köln wird bemüht sein, die Leistungen der Gemeinde Sindersdorf an die Freiwillige Feuerwehr im bisherigen Umfang fortzusetzen. Sie wird für eine ständig zeitgemäße Ausrüstung der Löschgruppe Sorge tragen.

§ 11

Die Überleitung der Beamten erfolgt nach den §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Die Bediensteten der Gemeinde Sindersdorf sollen, soweit organisatorische oder personelle Gründe nicht entgegenstehen, in ihren Arbeitsgebieten und im Bereich des Eingliederungsgebietes bzw. in dem Bezirk der Stadt Köln weiterbeschäftigt werden, in dem das Eingliederungsgebiet liegen wird (§ 4 des Vertrages).

§ 12

Vorstehender Gebietsänderungsvertrag gilt sinngemäß für den Fall der Neugliederung des Gemeindegebietes Sindersdorf entsprechend dem Entwurf des Köln-Gesetzes. Die Regelung in § 11 dieses Vertrages bleibt davon unberührt.

Köln, den 26. August 1974

Esch, den 26. August 1974

Zu Anlage 1 e

**Ergänzungsprotokoll
zum Gebietsänderungsvertrag
Köln/Sinnersdorf**

Zu § 6

- a) Die Stadt Köln erklärt, daß sie von der Möglichkeit der Anpassung der Gebühren zum Zwecke der Kostendeckung nur für den Bereich der Müllabfuhr und der Straßenreinigung Gebrauch machen wird, sofern und soweit sich hier die Preise der Unternehmerverträge ändern.
- b) Die in den Ortslagen Pesch, Longericher Straße 32, und Sinnersdorf, Pulheimer Straße ohne Nummer, gelegenen gemeindeeigenen Grundstücke sind im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 5.6 zur Aufnahme von Einrichtungen vorgesehen, die der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs dienen sollen.

Köln, den 26. August 1974

Esch, den 26. August 1974

Anlage 2 a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Bensberg und der Stadt Bergisch Gladbach wird nach § 15 GO NW folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Stadt Bensberg schließt den Vertrag nur unter der Voraussetzung, daß die Selbständigkeit der Stadt Bensberg in den gegebenen Grenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls im Rahmen der Gemeindeneugliederung nicht erhalten werden kann und aus diesem Grunde die Stadt Bensberg mit Ausnahme von Teilen der Stadtteile Dürscheid, Immekeppel und Untereschbach entsprechend dem Vorschlag des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln mit der Stadt Bergisch Gladbach zusammengeschlossen werden muß. Dabei bleibt zur Klärung der vorstehenden Voraussetzungen auch der Verfassungsrechtsweg vorbehalten.

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Städte Bensberg und Bergisch Gladbach im Rahmen der Abgrenzung durch das Neugliederungsgesetz für den Raum Köln zu einer neuen Stadt zu treffen sind.

§ 2**Name der neuen Stadt**

Die neue Stadt soll den Namen . . .*) führen.

§ 3**Rechtsnachfolge**

Die neue Stadt . . .*) ist Rechtsnachfolgerin der Städte Bensberg und Bergisch Gladbach. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt, soweit in dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln und seinen Anlagen hinsichtlich einzelner Vermögensteile, Rechte und Pflichten keine abweichende Regelung erfolgt.

§ 4**Ortsrecht**

(1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, tritt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Städten geltende Ortsrecht, soweit es nicht bereits vorher durch neues einheitliches Ortsrecht ersetzt wird, mit Ablauf des Jahres 1975 außer Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt . . .*) gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Bergisch Gladbach.

*) Die neue Stadt erhält nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes den Namen Bergisch Gladbach

(3) Zur Erhebung, Nachforderung und Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern ist die neue Stadt . . .*) berechtigt und verpflichtet.

(4) § 39 OBG NW bleibt unberührt.

(5) Im Bereich der am Zusammenschluß beteiligten Städte bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene Altpläne sowie Satzungen nach §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 BauO NW vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt . . .*) und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist in Kraft.

(6) Die neue Stadt . . .*) wird bei der Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes die bisherigen Planungsabsichten und Zielvorstellungen der bisherigen Städte Bensberg und Bergisch Gladbach weitestmöglich berücksichtigen.

(7) Der Planungsverband Bergisch Gladbach/Bensberg und der Zweckverband „Gemeinsames Klärwerk Bergisch Gladbach/Bensberg“ werden aufgelöst.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Städten gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt . . .*).

§ 6

Bezirke und Bezirksausschüsse

(1) Die folgenden Vereinbarungen (Abs. 2 bis 4) über die Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und die Bildung von Bezirksausschüssen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der neuen Stadt . . .*), auf der Grundlage der dann geltenden neuen Hauptsatzung das Stadtgebiet in Bezirke einzuteilen und Bezirksausschüsse zu bilden, nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die neue Stadt . . .*) bildet im Rahmen und unter den Voraussetzungen von § 13 GO NW in der zur Zeit geltenden Fassung, wie auch im Fall der beabsichtigten Novellierung, Stadtbezirke.

(3) Für die Bezirke wählt die Stadtvertretung der neuen Stadt . . .*) Bezirksausschüsse im Sinne des § 13 Abs. 2 GO NW. Nähere Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 GO NW die Hauptsatzung der neuen Stadt . . .*).

(4) Die Bezirksausschüsse sind vor der Beschlusffassung im Rat der neuen Stadt . . .*) zu den Angelegenheiten zu hören, die den jeweiligen Bezirk in besonderem Maße betreffen. Dies gilt insbesondere

- a) für die Aufstellung von Bauleitplänen und Verkehrsplänen,
- b) für die Erstellung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen.

§ 7

Überleitung der Bediensteten

(1) Die Beamten werden in unmittelbarer Anwendung, die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften (§§ 128 ff BRRG) übergeleitet.

*) Die neue Stadt erhält nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes den Namen Bergisch Gladbach

(2) Die Bediensteten sollen, soweit organisatorische und persönliche Gründe nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit in ihrem bisherigen Arbeitsgebiet weiter beschäftigt werden. Ist die Verwendung auf einem anderen Arbeitsplatz nicht zu umgehen, so ist eine möglichst gleichwertige Tätigkeit zu übertragen.

(3) Den Beamtenanwärtern, den in Ausbildung anstelle des Vorbereitungsdienstes stehenden Angestellten bzw. den in der Einführungszeit befindlichen Aufstiegsbeamten wird die ordnungsgemäße Fortführung ihrer Ausbildung bzw. Einführung ermöglicht. Auch den übrigen Bediensteten sollen hinsichtlich ihrer beruflichen Ausbildung und Fortbildung keine Nachteile entstehen.

§ 8

Freiwillige Feuerwehr

(1) Die neue Stadt...*) verpflichtet sich, die bestehenden Löschgruppen (Löschzüge) in den am Zusammenschluß beteiligten Städten als Löschgruppen (Löschzüge) der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt...*) zu erhalten. Ihre Einsatzbereitschaft ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Die hauptamtlichen Feuerwachen der Städte Bensberg und Bergisch Gladbach bleiben als hauptamtliche Bezirks-Feuerwachen erhalten. Ihre Ausstattung und Einsatzbereitschaft ist, auf die Bedürfnisse des jeweiligen Bezirks bezogen, zu erhalten.

§ 9

Schulpflicht

(1) Die Hauptschüler aus Dürscheid, Immekeppel, Untereschbach und Lehm-bach/Hellenthal werden wie bisher in den Hauptschulen der bisherigen Stadt Bensberg unterrichtet. Erst die Schülerjahrgänge 1975/76 ff sind verpflichtet, die zuständige Hauptschule der an die neue Stadt...*) angrenzenden Gemeinden Kürten, Overath und Rösrath zu besuchen.

(2) Die Grundschüler der Stadt Bensberg, die Grundschulen in Dürscheid, Immekeppel und Untereschbach besuchen, werden wie bisher weiterhin in diesen Schulen unterrichtet. Erst die Schülerjahrgänge 1975/76 ff sind verpflichtet, die zuständige Grundschule der neuen Stadt...*) zu besuchen.

§ 10

Förderung der Stadtbezirke/Stadtteile

(1) Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Stadt...*) unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die neue Stadt...*) wird die Stadtbezirke/Stadtteile so fördern, daß dort eine kontinuierliche Weiterentwicklung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch für die Förderung des Kultur- und Bildungswesens und für die Sportförderung.

*) Die neue Stadt erhält nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes den Namen Bergisch Gladbach

Die neue Stadt . . .*) wird im Rahmen einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung die Einrichtungen und Veranstaltungen der bisherigen Städte Bensberg und Bergisch Gladbach in den Bereichen des Kultur- und Bildungswesens, des Jugend- und Sozialwesens sowie des Sportwesens als Einrichtungen und Veranstaltungen in den Stadtbezirken/Stadtteilen erhalten.

(3) Die neue Stadt . . .*) wird im Rahmen einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung ihre Gebäude und öffentlichen Einrichtungen im bisherigen Umfange ortsansässigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung stellen und die Zuschüsse und Zuwendungen für Vereinigungen zur Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie des Jugend- und Sportwesens weiter gewähren.

(4) Die örtlichen Belange der Stadtbezirke/Stadtteile werden bei den künftigen Planungen durch die neue Stadt . . .*) angemessen berücksichtigt. Dabei ist auf bestehende, verwirklichungsfähige Planungen im Rahmen des Konzeptes der neuen Stadt . . .*) Rücksicht zu nehmen.

(5) Die neue Stadt . . .*) wird die genehmigten Vorhaben im Rahmen der Innenstadtsanierung der bisherigen Städte Bensberg und Bergisch Gladbach zu Ende führen.

(6) Die neue Stadt . . .*) beabsichtigt, den Ausbau der Tageserholungsanlagen Saalermühle und Diepesdrath entsprechend den als förderungswürdig anerkannten Planungen der bisherigen Städte Bensberg und Bergisch Gladbach weiterzuführen.

(7) Die Standortprogramme der bisherigen Stadt Bensberg und der bisherigen Stadt Bergisch Gladbach sollen in der abgestimmten Form fortentwickelt und fortgeschrieben werden.

(8) Die neue Stadt wird die bestehenden Partnerschaftsverhältnisse und Städteverschwisterungen der bisherigen Städte Bensberg und Bergisch Gladbach mit Städten des Auslandes fortführen.

Bensberg und Bergisch Gladbach, den 19. August 1974

**) Die neue Stadt erhält nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes den Namen Bergisch Gladbach*

Anlage 2 b**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal wird nach § 15 GO NW folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gebietsänderung**

- (1) Der Ortsteil Odenthal-Schildgen — Karte Anl. 1*) — wird in die Stadt Bergisch Gladbach eingegliedert.
- (2) Die Ortsteile Alte Hufe, Rosenthal und die Parzelle 364/1 der Gemarkung Combüchen Flur 1 bei Unterboschbach werden in die Gemeinde Odenthal eingegliedert. (Karte Anlage 2 und 3*).

§ 2**Sicherung des Bürgerrechts**

- (1) Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den in § 1 Abs. 1 genannten Ortsteilen gelten als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Bergisch Gladbach.
- (2) Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den in § 1 Abs. 2 genannten Ortsteilen Alte Hufe und Rosenthal gelten als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Odenthal.

§ 3**Ortsrecht**

- (1) Das bisher für den Ortsteil Odenthal-Schildgen geltende Ortsrecht tritt mit dem Zeitpunkt der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Bergisch Gladbach.
- (2) Das bisher für die Ortsteile Alte Hufe, Rosenthal und die Parzelle 364/1 der Gemarkung Combüchen Flur 1 bei Unterboschbach, geltende Ortsrecht tritt mit dem Zeitpunkt der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Gemeinde Odenthal.
- (3) § 39 OBG NW bleibt unberührt.
- (4) Die im Bereich des Ortsteiles Schildgen rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne und die nach § 173 BBauG übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne sowie die nach §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 BauO NW erlassenen Satzungen bleiben in jedem Fall bis zu anderweitigen Festsetzungen durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach, längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist, in Kraft. Eine Überleitung von Flächenutzungsplänen erfolgt nicht.

§ 4**Schulbezirke**

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach ist bereit, die Schulentwicklungspläne mit der Gemeinde Odenthal gemeinsam fertigzustellen, zu-

*) nicht abgedruckt

mindest die die Gemeinde Odenthal betreffenden Festlegungen mit dieser abzustimmen.

(2) Der Ausbau der Hauptschule Odenthal zu einem Schulzentrum für die „Sekundarstufe I“ findet auch die Unterstützung der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 5

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Übernahme der Gemeindebeamten gelten die §§ 128 ff. des BRRG.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 6

Vermögensauseinandersetzung

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Odenthal im Ortsteil Schildgen geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privat- und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Bergisch Gladbach über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Odenthal im Ortsteil Schildgen geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Bergisch Gladbach über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die im Gebietsteil Odenthal-Schildgen liegen.

(3) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Odenthal aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Bergisch Gladbach über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in dem in die Stadt Bergisch Gladbach anzugliedernden Ortsteil Odenthal-Schildgen belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Bergisch Gladbach stellt die Gemeinde Odenthal von allen bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Odenthal im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in dem Ortsteil Schildgen eingegangen ist.

(5) Das in Odenthal-Schildgen gelegene Grundstück Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 10 Nr. 1332 einschließlich des auf ihm befindlichen Mehrfamilienhauses sowie die unbebauten Grundstücke Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 10 Nr. 924/272, 1862, 1741 und 1195 verbleiben im Eigentum der Gemeinde Odenthal.

(6) Das Anlagevermögen des Eigenbetriebs — Gemeindewasserwerk Odenthal — geht unbeschadet der Regelung der Absätze 1—3 auf die Bergischen Licht-, Kraft- und Wasserwerke GmbH in Bergisch Gladbach (im folgenden Belkaw genannt) über, soweit es im Ortsteil Odenthal-Schildgen belegen ist. Nach dem verhältnismäßigen Anteil dieses Anlagevermögens an dem gesamten Anlagevermögen übernimmt die Belkaw einen Anteil des Disagios, der Rückstellung der Bauzuschüsse sowie der Fremddarlehen des Eigenbetriebs „Gemeindewasserwerk Odenthal“. In Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Vermögens- und Schuldenposten ist das Eigenkapital des Eigenbetriebs „Gemeindewasserwerk“ bilanztechnisch herabzusetzen und bei der Belkaw aufzustocken. Die Auseinandersetzung regeln die Gemeinde Odenthal und die Belkaw durch Vereinbarung auf Vorschlag

des Wirtschaftsprüfers, der den letzten Jahresabschluß des Eigenbetriebs „Gemeindewasserwerk Odenthal“ vor Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zu prüfen hat. Kommt eine Einigung nicht zu stande, so entscheidet der Regierungspräsident in Köln endgültig.

(7) Die Gemeinde Odenthal hat mit der Belkaw darüber Einverständnis erzielt, daß die gleiche Regelung wie in § 6 Abs. 6 des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich des der Gemeinde Odenthal zu übertragenden Anlagevermögens der Belkaw in den Gebieten

Odenthal/Eikamp

Bechem/Eikamp

Bergisch Gladbach/Alte Hufe und

Rosenthal

gilt.

Dieser Regelung stimmt die Stadt Bergisch Gladbach zu.

(8) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, sind unabhängig von der Rechtsnachfolge die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, zu denen diese Gebietsteile nach der Neugliederung gehören.

(9) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinden findet nicht statt.

Bergisch Gladbach und Odenthal, den 22. April 1974

Anlage 3**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den Gemeinden Brauweiler, Pulheim, Sindersdorf und Stommeln wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinde Brauweiler (ohne Ortsteile Neufreimersdorf und Widdersdorf), Pulheim und Stommeln sowie der Eingliederung des Ortsteils Sindersdorf der bisherigen Gemeinde Sindersdorf in diese neue Gemeinde zu treffen sind.
- (2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Pulheim“ erhalten.
- (3) Der Verwaltungssitz der neuen Gemeinde Pulheim ist der Ortsteil Pulheim.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die neue Gemeinde Pulheim ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Brauweiler, Pulheim und Stommeln, soweit nicht aus Anlaß der Eingliederung des Ortsteiles Neufreimersdorf der Gemeinde Brauweiler in die Stadt Frechen und des Ortsteiles Widdersdorf in die Stadt Köln andere Regelungen getroffen werden.

§ 3**Zweckverbände**

- (1) Folgende Zweckverbände werden aufgelöst:
 - a) Schulverband der Realschule für Jungen und Mädchen und des Neusprachlichen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums i.E. für Jungen und Mädchen in Pulheim.
 - b) Planungsverband der Nordkreisgemeinden im Kreis Köln.Rechtsnachfolgerin wird die neue Gemeinde Pulheim.
- (2) Wegen der sonstigen Zweckverbände, denen die zusammengeschlossenen Gemeinden angehören, gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 4**Sicherung des Bürgerrechts**

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt in den Gebieten, die der neuen Gemeinde Pulheim zugeordnet werden, gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 5**Ortsrecht**

- (1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem

bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung in Kraft. § 39 des Ordnungsbehörden gesetzes bleibt unberührt.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinden gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinden Pulheim als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrundeliegen, die in dem Gebiet verwirklicht worden sind, das bei der Neugliederung der neuen Gemeinde Pulheim zugeordnet ist, ist die neue Gemeinde Pulheim berechtigt und verpflichtet.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitet und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue Gemeinde Pulheim und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Die Flächen nutzungspläne werden nicht übergeleitet.

Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben in Kraft und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue Gemeinde Pulheim und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

§ 6

Vermögensregelungen

(1) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der zusammenzuschließenden Gemeinden wird Vermögen der neuen Gemeinde Pulheim, soweit nicht aus Anlaß der Eingliederung des Ortsteiles Neufreimersdorf der Gemeinde Brauweiler in die Stadt Frechen und des Ortsteiles Widdersdorf in die Stadt Köln andere Regelungen getroffen werden.

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Sinnendorf im Ortsteil Sinnendorf geht einschließlich des in diesem Ortsteil gelegenen Gemeindegliedervermögens in das Eigentum der neuen Gemeinde Pulheim über.

Davon ausgenommen ist der den Kläranlagen Esch und Pesch zugehörige Vorfluter einschließlich des Einlaufbauwerkes am Randkanal bei Orr.

(2) Die neue Gemeinde Pulheim übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinden Brauweiler und Sinnendorf im Zusammenhang mit dem auf die neue Gemeinde Pulheim übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen sind, vorbehaltlich der Zustimmung der Darlehnsgläubiger gem. §§ 414 ff. BGB ab 1. Januar 1975.

(3) In den Gemeinden Brauweiler, Sinnendorf und Stommeln bestehen Gemeindegliedervermögen (Dansweiler Sondervermögen, Ortsvermögen Esch, Gemeindegliedervermögen Stommeln). Soweit diese Vermögen in den der neuen Gemeinde Pulheim zuzuordnenden Gebietsteilen liegen, übernimmt diese alle Rechten und Pflichten aus diesen Vermögen.

§ 7

Verwaltungsnebenstellen

Für Verwaltungsaufgaben mit erheblichem Publikumsverkehr werden bis zu einer anderweitigen Regelung in den Ortsteilen Brauweiler und Stommeln Verwaltungsnebenstellen eingerichtet.

§ 8

Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 9

Freiwillige Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der zusammengeschlossenen Gemeinden bleiben mit der vorhandenen Ausstattung als Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde Pulheim bestehen.

§ 10

Weitere Förderung

- (1) In den bisherigen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde Pulheim alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchführen, so weit dies sinnvoll und wirtschaftlich ist.
- (2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der bisherigen Gemeinden notwendig sind.
- (3) Insbesondere wird unter dem Vorbehalt, daß die Entscheidungsfreiheit des Rates der neuen Gemeinde Pulheim für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, folgendes vereinbart:
 - a) Die neue Gemeinde Pulheim wird die bisherigen Gemeinden so fördern, daß ihre Weiterentwicklung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch für die Förderung des Kultur-, Bildungs- und Sportwesens.
 - b) Die örtlichen Belange in den bisherigen Gemeinden werden bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt. Der ländliche Charakter der bisherigen Gemeinde Stommeln ist zu wahren.
 - c) Gebäude und öffentliche Einrichtungen werden in den bisherigen Gemeinden im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten den ortsangehörigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung gestellt. Die Vereinstätigkeit wird weiterhin gefördert.
 - d) Die neue Gemeinde Pulheim soll die Partnerschaft der bisherigen Gemeinde Brauweiler mit der Gemeinde Guidel (Frankreich) aufrechterhalten und weiterführen.
- (4) Die neue Gemeinde Pulheim übernimmt die Verpflichtung der bisherigen Gemeinde Stommeln aufgrund der Ratsbeschlüsse vom

**27. 9. 1972 und 19. 2. 1974, wonach zur Entlastung der Teilnehmerge-
meinschaft der Flurbereinigung Stommeln von deren Eigenanteil an
den Kosten des begonnenen Wirtschaftswegebaues der Schuldendienst
des zinsverbilligten Darlehns von 300.000 DM übernommen wird.**

§ 11

Inkrafttreten

**Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur
Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes
Köln in Kraft.**

Esch, den 30. April 1974

Brauweiler, den 6. Mai 1974

Pulheim, den 6. Mai 1974

Stommeln, den 13. Mai 1974

Anlage 4 a**Gebietsänderungsvertrag**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Brauweiler vom 6. Mai 1974 und des Rates der Stadt Frechen vom 7. Mai 1974 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag auf der Grundlage des Vorschlages des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 1. März 1974 geschlossen:

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung des Ortsteiles Neufreimersdorf der Gemeinde Brauweiler in die Stadt Frechen zu treffen sind.

§ 2**Ortsrecht**

- (1) Soweit dieser Gebietsänderungsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, tritt das in dem einzugliedernden Gebietsteil geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Frechen in Kraft.
- (2) Im Bereich des in die Stadt Frechen einzugliedernden Gebietsteiles bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96) in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderer Festsetzungen durch die Stadt Frechen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.
- (3) Die Bestimmungen des § 39 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV NW S. 732/SGV NW 2060) bleiben unberührt.
- (4) Die für das Rechnungsjahr 1974 in dem einzugliedernden Gebietsteil bestehenden Hundesteuersätze gelten drei Jahre nach der Neugliederung weiter.
- (5) Die in dem einzugliedernden Gebietsteil bestehenden Satzungen für die Benutzung kommunaler Einrichtungen sowie die Satzungen über Benutzungsgebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV NW S. 437/SGV NW 610), gelten mit den bis zum Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehenden Gebühren- und Beitragsätzen für drei Jahre weiter, sofern sich nicht die Grundlagen ändern.
- (6) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in dem einzugliedernden Gebietsteil verwirklicht worden sind, ist unabhängig von der Rechtsnachfolge die Stadt Frechen berechtigt und verpflichtet.

(7) Die zwischen den Gemeinden Brauweiler und Lövenich abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kanalisation von Neufreimersdorf vom 19. Januar 1972 und 8. Februar 1972 bleibt bestehen und wird, vorbehaltlich anderer Regelungen, von der Stadt Frechen übernommen.

§ 3

Vermögensrechtliche Auseinandersetzungen

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Brauweiler geht, soweit es in dem einzugliedernden Ortsteil liegt, unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Frechen über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Brauweiler geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Frechen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in dem einzugliedernden Ortsteil befinden.

(3) Die Stadt Frechen übernimmt die Verbindlichkeiten, die die Gemeinde Brauweiler für Investitionsvorhaben in dem einzugliedernden Ortsteil eingegangen ist.

§ 4

Bürgerrechte

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem einzugliedernden Ortsteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Frechen.

§ 5

Daseinsvorsorge

Die Stadt Frechen wird in dem einzugliedernden Ortsteil die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchführen.

§ 6

Wohngebiet

Die Stadt Frechen wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit den derzeitigen Charakter des einzugliedernden Ortsteils erhalten.

§ 7

Überleitung der Bediensteten

Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln in Kraft.

Brauweiler und Frechen, den 8. Mai 1974

Anlage 4 b**Gebietsänderungsvertrag**

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Stadt Frechen und der Gemeinde Tünich folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Ortsteile Grefrath und Habbelrath der Gemeinde Tünich (im folgenden „einzugliedernde Gebietsteile“ genannt) in die Stadt Frechen zu treffen sind.

§ 2**Auseinandersetzung**

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Tünich, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, geht mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Frechen über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Tünich geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Frechen über, als es für Einrichtungen verwandt worden ist, die in den Gebietsteilen liegen, die in die Stadt Frechen eingegliedert werden sollen.
- (3) Die Stadt Frechen übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinde Tünich im Zusammenhang mit dem auf die Stadt Frechen übergehenden Vermögen eingegangen ist.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3**Ortsrecht**

- (1) Soweit dieser Gebietsänderungsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, tritt das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Frechen in Kraft.
 - (2) Im Bereich der in die Stadt Frechen einzugliedernden Gebietsteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderer Festsetzungen durch die Stadt Frechen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.
- Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet. Der in der Gemeinde Tünich bestehende rechtskräftige Flächennutzungsplan wird aber bei Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frechen in seinen Grundlagen verwertet.

(3) Die Bestimmungen des § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleiben unberührt.

(4) Die für das Rechnungsjahr 1974 in den einzugliedernden Gebietsteilen bestehenden Hundesteuersätze gelten drei Jahre nach der Neugliederung weiter.

(5) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen bestehenden Satzungen für die Benutzung kommunaler Einrichtungen sowie die Satzungen über Benutzungsgebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gelten mit den bis zum Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehenden Gebühren- und Beitragssätzen für drei Jahre weiter, sofern sich nicht die Grundlagen ändern.

(6) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Talbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in den einzugliedernden Gebietsteilen verwirklicht worden sind, ist unabhängig von der Rechtsnachfolge die Stadt Frechen berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Frechen.

§ 5

Stadtteile

(1) Die bisherigen Ortsteile Grefrath und Habbelrath bilden Stadtteile der Stadt Frechen.

(2) Sie führen in Verbindung mit dem Namen Frechen folgende Bezeichnung:

Frechen-Grefrath

Frechen-Habbelrath.

(3) In diesen Stadtteilen bleibt jeweils ein Ortsvorsteher bestellt.

(4) Die Verwaltungsstelle in Tünich-Habbelrath wird weitergeführt.

(5) Die Festlegung von Einzelheiten zu Abs. 3 und 4 bleibt der künftigen Stadtvertretung vorbehalten.

§ 6

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter gelten die §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend. Eine Kündigung zum Zwecke der Änderung des Arbeitsvertrages bei der Übernahme unterbleibt.

(3) Für die Versorgungsempfänger gilt § 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(4) Den in der Ausbildung stehenden Bediensteten wird die Fortsetzung ihrer Ausbildung ermöglicht.

§ 7

Schulen

(1) Die im Ortsteil Neu-Bottenbroich der Gemeinde Tünich wohnenden Schüler der Gemeinschaftsgrundschule Tünich-Nord in Tünich-Grefrath können diese Schule bis zu einer anderweitigen sinnvollen Unterbringungsmöglichkeit im Bereich der neuen Stadt Kerpen weiter besuchen.

(2) Die Regelung zu Absatz 1 gilt auch für den Besuch des der Gemeinschaftsgrundschule Tünich-Nord angeschlossenen Schulkindergarten in Tünich-Habbelrath.

(3) Für die Zeit des Bestehens des Schulverbandes Kreis Bergheim (Erft)-Süd bzw. eines Nachfolgers dieses Schulverbandes wird die Stadt Frechen das Gebäude der jetzigen Hauptschule in Tünich-Habbelrath, Antoniusstraße, dem Schulverband im bisherigen Rahmen zur Nutzung überlassen.

Nach einer eventuellen Auflösung des Schulverbandes können die Schüler aus den Ortsteilen Balkhausen, Brüggen, Neu-Bottenbroich und Tünich der jetzigen Gemeinde Tünich die vorbenannte Hauptschule bis zu einer anderweitigen sinnvollen Unterbringungsmöglichkeit im Bereich der neuen Stadt Kerpen weiter besuchen.

§ 8

Freiwillige Feuerwehr

Die bisherige Löschgruppe Tünich-Habbelrath bleibt als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Frechen bestehen.

§ 9

Förderung der Stadtteile

(1) Die Stadt Frechen wird die einzugliedernden Gebietsteile so fördern, daß deren weitere Entwicklung sichergestellt ist. Hierzu gehören auch die Förderung des Kultur-, Bildungs- und Sportwesens sowie die Verbesserung der Verkehrsverbindungen.

(2) Begonnene Baumaßnahmen wird die Stadt Frechen fortführen.

Frechen, den 8. Mai 1974

Tünich, den 10. Mai 1974

Anlage 4 c**Gebietsänderungsvertrag**

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) wird zwischen der Stadt Frechen und der Gemeinde Lövenich folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Lövenich (im folgenden „einzugliedernder Gebietsteil“ genannt) in die Stadt Frechen zu treffen sind.

§ 2**Auseinandersetzung**

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Lövenich, soweit es in dem einzugliedernden Gebietsteil liegt, geht mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Frechen über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Lövenich geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Frechen über, als es für Einrichtungen verwandt worden ist, die in dem Gebietsteil liegen, der in die Stadt Frechen eingegliedert werden soll.
- (3) Die Stadt Frechen übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinde Lövenich im Zusammenhang mit dem auf die Stadt Frechen übergehenden Vermögen eingegangen ist.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3**Ortsrecht**

- (1) Soweit dieser Gebietsänderungsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, tritt das in dem einzugliedernden Gebietsteil geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Frechen in Kraft.
- (2) Im Bereich des in die Stadt Frechen einzugliedernden Gebietsteiles bleiben rechtsverbindlich aufgestellt Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96) in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderer Festsetzungen durch die Stadt Frechen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

Der in der Gemeinde Lövenich bestehende rechtskräftige Flächennutzungsplan wird aber bei der Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frechen in seinen Grundlagen verwertet.

- (3) Die Bestimmungen des § 39 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV NW S. 732/SGV NW 2060) bleiben unberührt.
- (4) Die für das Rechnungsjahr 1974 in dem einzugliedernden Gebietsteil bestehenden Hundesteuersätze gelten drei Jahre nach der Neugliederung weiter.
- (5) Die in dem einzugliedernden Gebietsteil bestehenden Satzungen für die Benutzung kommunaler Einrichtungen sowie die Satzungen über Benutzungsgebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV NW S. 437/SGV NW 610), gelten mit den bis zum Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehenden Gebühren- und Beitragssätzen für drei Jahre weiter, sofern sich nicht die Grundlagen ändern.
- (6) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in dem einzugliedernden Gebietsteil verwirklicht worden sind, ist unabhängig von der Rechtsnachfolge die Stadt Frechen berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des einzugliedernden Gebietsteiles gilt als **Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Frechen**.

§ 5

Stadtteile

- (1) Der bisherige Ortsteil Königsdorf bildet einen Stadtteil der Stadt Frechen.
- (2) Er führt in Verbindung mit dem Namen Frechen folgende Bezeichnung: Frechen-Königsdorf.

§ 6

Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (BGBl. I S. 1025).
- (2) Für die Angestellten und Arbeiter gelten die §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend. Eine Kündigung zum Zwecke der Änderung des Arbeitsvertrages bei der Übernahme unterbleibt.
- (3) Für die Versorgungsempfänger gilt § 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (4) Den in der Ausbildung stehenden Bediensteten wird die Fortsetzung ihrer Ausbildung ermöglicht.

§ 7

Förderung des Stadtteiles

- (1) Die Stadt Frechen wird den einzugliedernden Gebietsteil so fördern, daß seine weitere Entwicklung sichergestellt ist. Hierzu gehören auch die Förderung des Kultur-, Bildungs- und Jugendwesens sowie die Verbesserung der Verkehrsverbindungen, der Ausbau der Sportanlagen sowie die kontinuierliche Fertigstellung des Straßen- und Kanalnetzes.
- (2) Begonnene Baumaßnahmen wird die Stadt Frechen fortführen.

Anlage 4 d

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der

Stadt Frechen und der Gemeinde Hürth

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

In die Gemeinde Hürth werden eingegliedert aus der Stadt Frechen die Fläche zwischen der Bundesautobahn Linie A 14 im Nordwesten, der Bachemer Straße im Nordosten, der jetzigen Grenze zwischen der Gemeinde Hürth und der Stadt Frechen im Südosten und der Straße Lindenbuschweg im Südwesten.

§ 2

In die Stadt Frechen werden eingegliedert die Flächen zwischen der Bachemer Straße im Südwesten, der Bundesautobahn Linie A 14 im Südosten und der jetzigen Grenze zwischen der Gemeinde Hürth und der Stadt Frechen im Nordwesten und Nordosten.

§ 3

Die Grenze zwischen der Gemeinde Hürth und der Stadt Frechen verläuft in dem in Ziffer 1 und 2 umrissenen Bereich künftig am südöstlichen Fuß der Bundesautobahn Linie A 14.

§ 4

Die Stadt Frechen verpflichtet sich, auf den in ihr Gebiet eingegliederten Flächen kein Gewerbe- oder Industriegebiet zu planen und keinen Gewerbe- oder Industriebetrieben eine Baugenehmigung in diesem Bereich zu erteilen.

§ 5

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 6

Die Stadt Frechen und die Gemeinde Hürth treten für die in den §§ 1 und 2 ausgeführten Teilflächen die Rechtsnachfolge an.

Weitergehende Verpflichtungen als die in diesem Vertrag aufgeführt haben die Stadt Frechen und die Gemeinde Hürth als Rechtsnachfolgerin nicht.

§ 7

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz des Neugliederungsraumes Köln in Kraft.

Frechen und Hürth, den 8. Mai 1974

Anlage 5 a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den Städten Bedburg und Kaster, den Gemeinden Königshoven, Lipp und Pütz sowie den Ämtern Bedburg und Königshoven wird unter Beteiligung des Planungsverbandes Bedburg-Lipp und des Schulverbandes für Lernbehinderte (Sonderschule) der Ämter Bedburg, Elsdorf und Königshoven gemäß § 15 GO NW, § 2 AmtsO und § 8 GkG folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Städte Bedburg und Kaster sowie der Gemeinden Königshoven, Lipp und Pütz zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen „Stadt Bedburg“ zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die neue Stadt Bedburg ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsschließenden. Der Planungsverband Bedburg-Lipp wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Bedburg.

§ 3**Wohnsitz und Ortsteile**

(1) Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Bedburg.

(2) Die Ortsteile der Vertragsschließenden im Gebiet der neuen Stadt bilden Stadtteile der neuen Stadt. Sie führen auf den Ortstafeln den bisherigen Namen und darunter in verkleinerter Schrift die Bezeichnung „Stadt Bedburg“.

§ 4**Vermögensauseinandersetzung**

(1) Eine Auseinandersetzung im vermögensrechtlichen Sinne findet nicht statt.

(2) Die durch den Braunkohlenabbau bedingten Ersatzleistungen kommen den jeweiligen Umsiedlungsräumen zu Gute.

§ 5**Ortsrecht**

(1) Im Gebiet der neuen Stadt bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. § 39 OBG NW bleibt unberührt.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Bedburg als Hauptsatzung der neuen Stadt. Zeit und Ort der Sitzungen des Rates der neuen Stadt sowie die Tagesordnung werden durch Aushang an den Stellen bekanntgemacht, die in den bisher geltenden Hauptsatzungen der Ämter Bedburg und Königshoven bestimmt sind. Im übrigen treten die anderen Hauptsatzungen mit dem Tage des Zusammenschlusses außer Kraft.

(3) Tritt das Neugliederungsgesetz nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der Vertragschließenden längstens bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter.

Das Recht der neuen Stadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) In den beteiligten Gemeinden gelten die im Jahre 1974 erhobenen Realsteuerhebesätze bis zum 31. Dezember 1977 fort.

(5) Im Gebiet der neuen Stadt bleiben die geltenden Satzungen über Steuern nach dem KAG, Gebühren und Beiträge in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten einheitlicher Satzungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1976, in Kraft.

(6) In der neuen Stadt bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue Stadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue Stadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(7) Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen, die nicht mehr abgeschlossen werden konnten, sind von der neuen Stadt unverzüglich erneut einzuleiten, sofern sie der Gesamtkonzeption entsprechen.

§ 6

Dienstkräfte

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 7

Daseinsvorsorge

(1) Die neue Stadt soll ihr Gebiet in der Gesamtheit weiterentwickeln, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Eingeleitete Maßnahmen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu Ende geführt.

(2) Verbände und Vereine der Jugend-, Kultur- und freien Wohlfahrtspflege in den einzelnen Stadtteilen werden gleichmäßig gefördert, sofern für diesen Zweck die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden können.

§ 8

Feuerwehr

Die bestehenden Freiwilligen Feuerwehren und Löschzüge bleiben zunächst für die Dauer von 5 Jahren als selbständige Löschzüge der neuen Stadt Bedburg in den einzelnen Stadtteilen erhalten.

Bedburg und Kaster, den 11. April 1974

Anlage 5 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim (Erft) über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Glesch unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Bergheim in die neue Stadt Bedburg.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Glesch und des Amtes Bergheim geht, soweit es in den in die neue Stadt Bedburg einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Bedburg über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Glesch und des Amtes Bergheim geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Bedburg über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Glesch und des Amtes Bergheim findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.
- (2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Hauptsatzung tritt mit Inkrafttreten der Neugliederung außer Kraft.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gebietsteile, die in die neue Stadt Bedburg eingegliedert werden, gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Bedburg.

Bergheim (Erft), den 9. Mai 1974

**Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde**

Anlage 6 a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Bergheim (Erft), der Gemeinde Glesch, der Gemeinde Hüchelhoven, der Gemeinde Niederaußem, der Gemeinde Oberaußem-Fortuna, der Gemeinde Paffendorf, der Gemeinde Quadrath-Ichendorf und dem Amt Bergheim (Erft) wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Bergheim (Erft) und der Gemeinden Glesch, Hüchelhoven, Niederaußem, Oberaußem-Fortuna, Paffendorf und Quadrath-Ichendorf zu einer neuen amtsfreien Stadt zu treffen sind.

§ 2**Name**

Die neue Stadt soll den Namen Bergheim (Erft) führen.

§ 3**Rechtsnachfolge**

- (1) Das Amt Bergheim (Erft) wird aufgelöst.
- (2) Ferner werden aufgelöst
 - a) der Zweckverband „Sporthalle für die Gemeinden Niederaußem, Oberaußem-Fortuna und Hüchelhoven“,
 - b) der Zweckverband „Kommunale Gemeinschaftseinrichtungen für die Gemeinden Oberaußem-Fortuna und Niederaußem“,
 - c) der Schulverband „Realschule für Jungen und Mädchen in Oberaußem“,
 - d) der Schulverband „Gemeinschaftshauptschule für die Gemeinden Niederaußem und Hüchelhoven“.
- (3) Die neue Stadt Bergheim (Erft) ist Rechtsnachfolgerin der vertragschließenden Gemeinden, des Amtes Bergheim (Erft) und der nach Absatz 2 aufgelösten Verbände.

§ 4**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5**Ortsrecht**

- (1) Im Gebiet der neuen Stadt bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bis-

herigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch 12 Monate nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Bergheim (Erft) als Hauptsatzung der neuen Stadt.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen des Amtes Bergheim (Erft) sowie der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Verbände bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Auf die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten der Neugliederung werden in den bisherigen Gemeinden Niederaußem und Oberaußem-Fortuna 75 v. H. der Kanalbenutzungs- und Müllabfuhrgebühren, die in den anderen Teilen der neuen Stadt zu entrichten sind, erhoben.

(5) Für Nachforderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, ist die neue Stadt Bergheim (Erft) berechtigt, wenn diese Gebietsteile nach der Neugliederung zu ihr gehören.

(6) In der neuen Stadt bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes sowie nach § 103 der Landesbauordnung in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue Stadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Bürgerrecht

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Bergheim (Erft).

§ 7

Überleitung von Bediensteten

(1) Für die Übernahme der Beamten des Amtes Bergheim (Erft) gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Bergheim (Erft) sowie der beteiligten Gemeinden und Verbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

In den am Zusammenschluß beteiligten Teilen der neuen Stadt, die bis zum Zeitpunkt der Neugliederung als bisherige Gemeinden eigene Wappen und Flaggen geführt haben, dürfen die Wappen und die Farben der Flaggen von den Ortsvereinen weitergeführt werden.

Bergheim (Erft), den 4. April 1974

Anlage 6 b**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Köln über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Bedburg — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Bedburg —,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Horrem und Sindorf — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Horrem —

in die neue Stadt Bergheim.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Bedburg, der Gemeinden Horrem und Sindorf sowie der Ämter Bedburg und Horrem geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Bergheim über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Bedburg, der Gemeinden Horrem und Sindorf sowie der Ämter Bedburg und Horrem geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Bergheim über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.
- (3) Die neue Stadt Bergheim stellt die neue Stadt Bedburg von allen bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Bedburg im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den in die neue Stadt Bergheim einzugliedernden Gebietsteilen eingegangen ist.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Bedburg, der Gemeinden Horrem und Sindorf sowie der Ämter Bedburg und Horrem findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.
- (2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Hauptsatzung tritt mit Inkrafttreten der Neugliederung außer Kraft.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gebietsteile, die in die neue Stadt Bergheim eingegliedert werden, gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Bergheim.

Köln, den 13. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 6 c**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim (Erft) über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Heppendorf unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Elsdorf in die neue Stadt Bergheim.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Heppendorf und des Amtes Elsdorf geht, soweit es in den in die Stadt Bergheim einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Bergheim über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Heppendorf und des Amtes Elsdorf geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Bergheim über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.
- (3) Das Amt Elsdorf hat bei der „Erftland“ Gemeinnützige Wohnungs- gesellschaft mbH für den Kreis Bergheim am 31. Dezember 1974 vor- aussichtlich eine Kapitalbeteiligung in Höhe von 182.500,— DM. Von diesem Gesamtbetrag gehen entsprechend der Einwohnerzahlen der Ortschaften Ahe und Thorr 20 % auf die neue Stadt Bergheim (Erft!) über.
- (4) Die neue Stadt Bergheim stellt die neue Gemeinde Elsdorf von allen bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Heppendorf im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben auf dem Schulsektor und für den Bau von Friedhofshallen in den in die neue Stadt Bergheim einzugliedernden Gebietsteilen eingegangen ist.
- (5) Von den schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinde Heppendorf für die Errichtung der Kläranlage in Thorr und den Bau der damit verbundenen Haupt- und Verbindungssammeln im Gemeindegebiet eingegangen ist, stellt die neue Stadt Bergheim die neue Gemeinde Elsdorf anteilmäßig nach der Einwohnerzahl in dem einzugliedernden Nutzungsgebiet am 31. Dezember 1974 frei.
- (6) Die neue Stadt Bergheim hat die Kläranlage weiterzuführen und die Nutzung der Kläranlage und der Haupt- und Verbindungssammeln, soweit sie in ihr Eigentum übergehen, für die Gebietsteile zu sichern, die bis zum 31. Dezember 1974 angeschlossen sind. Sie tritt in den am 18. Juni 1971 zwischen der Gemeinde Heppendorf und dem Großen Erftverband in Bergheim abgeschlossenen Vertrag über den Betrieb einschließlich Wartung und Unterhaltung der Abwasserreinigungsanlage in Thorr ein. Die anfallenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der im Gebiet der neuen Stadt Bergheim gemeinsam zu nutzenden Kläranlage einschließlich der Haupt- und Verbindungssammeln sind nach der Einwohnerzahl im Gesamtnutzungsgebiet anteilmäßig von den neuen Gemeinden Bergheim und Elsdorf aufzubringen.

Die nach Maßgabe des Wartungsvertrages im § 4 Abs. 3 vorgesehene Zustimmung des Eigentümers der Kläranlage für Investitionsmaßnahmen, deren Kosten 10 % der veranschlagten Trägerbetriebskosten überschreiten, ist auch von der neuen Gemeinde Elsdorf einzuholen. Sofern die Kläranlage und die Hauptsammler infolge städtebaulicher Entwicklung in den beteiligten Gemeinden erweitert werden müssen, werden Investitions- und Folgekosten dem Vorteilprinzip entsprechend aufgeteilt.

(7) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Heppendorf und des Amtes Elsdorf findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Hauptsatzung tritt mit Inkrafttreten der Neugliederung außer Kraft.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gebietsteile, die in die neue Stadt Bergheim eingegliedert werden, gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Bergheim.

Bergheim (Erft), den 9. Mai 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 7 a**Gebietsänderungsvertrag**

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — GO NW — wird zwischen der Stadt Kerpen, den Gemeinden Blatzheim, Horrem, Manheim, Mödrath, Sindorf und Tünnich sowie den Ämtern Horrem und Kerpen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Kerpen, der Gemeinden Blatzheim, Horrem, Manheim, Mödrath, Sindorf und Tünnich zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

§ 2**Namen**

- (1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Kerpen“.
- (2) Die bisherigen Gemeinden führen nach Maßgabe der Hauptsatzung ihre bisherigen Namen als Ortschaften zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde.
- (3) Bei Ortsteilen in den bisherigen Gemeinden treten an die Stelle der Ortschaftsnamen die bisherigen Ortsteilnamen.

§ 3**Rechtsnachfolge**

- (1) Die neue Gemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Stadt Kerpen, der Gemeinden Blatzheim, Horrem, Manheim, Mödrath, Sindorf, Tünnich wie der Ämter Horrem und Kerpen.
- (2) Hinsichtlich der Mitgliedschaft der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden in Zweckverbänden gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 4**Aufhebung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine zweizügige Grundschule zwischen der Stadt Kerpen und der Gemeinde Mödrath vom 4. Mai 1968 sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Grundschule als evangelische Bekenntnisschule zwischen der Stadt Kerpen und den Gemeinden Blatzheim und Mödrath vom 1., 4., 5. April 1968 werden aufgehoben.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung einer Hauptschule in den Gemeinden Horrem und Sindorf vom 18. September 1968 wird aufgehoben.

§ 5**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 6

Ortsrecht

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Kerpen als Hauptsatzung der neuen Gemeinde fort, jedoch mit der Einschränkung, daß der Stadtdirektor alle Arbeiter und Angestellte nur bis zur Vergütungsgruppe VII BAT anstellt, befördert und entläßt. Öffentliche Bekanntmachungen sind bis zum Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung in den Tageszeitungen „Kölner Stadtanzeiger“, „Kölnische Rundschau“ und „Neue Rhein-Zeitung“ — jeweils in der Ausgabe für den bisherigen Kreis Bergheim — zu veröffentlichen.

(3) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechend nach § 173 des Bundesbaugesetzes — BBauG — übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet. Die in den Gemeinden bestehenden rechtskräftigen Flächennutzungspläne sollen bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes der neuen Gemeinde in ihren Grundlagen verwertet werden. Die Fortsetzung rechtswirksam eingeleiteter Umlegungsverfahren wird sichergestellt.

(4) Die Bestimmungen des § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleiben unberührt.

(5) Realsteuerhebesätze, die die einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt haben, gelten für 3 Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes weiter. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Gemeinde können die Hebesätze auch innerhalb dieser Frist geändert werden, wenn die Relationen zwischen ihnen gewahrt bleiben. Bei einer Senkung oder Erhöhung dieser Realsteuerhebesätze infolge gesetzlicher Maßnahmen gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

(6) Die in den beteiligten Gemeinden erlassenen Satzungen für die Benutzung kommunaler Einrichtungen sowie die erlassenen Satzungen über Benutzungsgebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gelten für 3 Jahre weiter.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Gebühren, Beiträgen und Steuern der anspruchsberechtigten Gemeinden ist die neue Gemeinde berechtigt und verpflichtet.

§ 7

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 8

Ortschaften

(1) In der neuen Gemeinde werden nach Maßgabe der Hauptsatzung Ortschaften im Sinne des § 13 GO NW eingerichtet.

(2) In der neuen Gemeinde werden Ortsausschüsse und nach Bedarf Verwaltungsnebenstellen eingerichtet.

§ 9

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes — BRRG —

(2) Für die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die §§ 128 ff BRRG entsprechend. Eine Kündigung zum Zweck der Änderung des Arbeitsvertrages bei der Übernahme unterbleibt.

(3) Für die Versorgungsempfänger der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gilt § 132 BRRG.

(4) Allen in der Ausbildung stehenden Bediensteten wird die Fortsetzung ihrer Ausbildung ermöglicht.

(5) Die Befugnisse und Pflichten der bisherigen Personalvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz werden für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Vertrages bis zur Neuwahl der Personalvertretung von einer Personalkommission ausgeübt. Diese Kommission besteht aus je einem Mitglied der in den bisherigen Personalräten vertretenen Gruppen, und zwar aus den zusammenzuschließenden bisherigen Gemeinden und aus den aufzulösenden Ämtern.

§ 10

Förderung der Ortschaften

Die neue Gemeinde wird ihre Ortschaften so fördern, daß deren weitere Entwicklung sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für die Fortführung aller begonnenen Maßnahmen zur Industrie- und Gewerbeansiedlung, die Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie die Förderung des Sportwesens.

§ 11

Investitionen

Die neue Gemeinde wird die begonnenen Baumaßnahmen und die Erschließung neuer Baugebiete fortführen, soweit rechtswirksame Bebauungspläne vorliegen.

Türnich, den 17. Mai 1974

Mödrath, den 27. Mai 1974

Blatzheim, den 28. Mai 1974

Manheim und Kerpen, den 30. Mai 1974

Horrem und Sindorf, den 31. Mai 1974

Anlage 7 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim (Erft) über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinde Buir mit der Stadt Kerpen, den Gemeinden Blatzheim, Horrem, Manheim, Mödrath, Sindorf und Türrich zur neuen Stadt Kerpen und der Auflösung des Amtes Buir.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die neue Stadt Kerpen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde und des Amtes Buir.

§ 2

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 3

Hinsichtlich des Ortsrechts gilt der § 6 des Gebietsänderungsvertrages, der zwischen der Stadt Kerpen, den Gemeinden Blatzheim, Horrem, Manheim, Mödrath, Sindorf und Türrich sowie den Ämtern Horrem und Kerpen aus Anlaß des Zusammenschlusses zur neuen Stadt Kerpen geschlossen wurde.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Buir gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Kerpen.

Bergheim/Erft, den 14. August 1974

Anlage 8

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim (Erft) über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Angelsdorf, Elsdorf, Esch, Heppendorf, Niederembt und Oberembt zur neuen Gemeinde Elsdorf und der gleichzeitigen Auflösung des Amtes Elsdorf.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die neue Gemeinde Elsdorf ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Angelsdorf, Elsdorf, Esch, Heppendorf, Niederembt und Oberembt.
- (2) Der Schulverband Elsdorf wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Elsdorf.
- (3) Hinsichtlich des Schulverbandes der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) der Ämter Bedburg, Elsdorf und Königshoven gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (4) Das Amt Elsdorf wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Elsdorf.

§ 2

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

- (1) Im Gebiet der neuen Gemeinde Elsdorf bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch 12 Monate nach der Neugliederung, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Elsdorf gilt die Hauptsatzung des Amtes Elsdorf als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Elsdorf fort.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Elsdorf.

Bergheim (Erft), den 9. Mai 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 9 a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Bensberg und der Gemeinde Rösrath wird nach § 15 GO NW folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Der Vertragsabschluß erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Selbständigkeit der Stadt Bensberg in den gegebenen Grenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls im Rahmen der Gemeindeneugliederung nicht erhalten werden kann und aus diesem Grund eine Teilfläche der Stadt Bensberg im Wege der Grenzkorrektur entsprechend dem Vorschlag des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neu-gliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln in die Gemeinde Rösrath eingegliedert werden muß. Dabei bleibt zur Klärung der vorstehenden Voraussetzungen auch der Verfassungsrechtsweg vorbehalten.

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung einer Teilfläche der Stadt Bensberg im Wege der Grenzkorrektur — im folgenden als Lehmbach/Hellenthal bezeichnet — in die Gemeinde Rösrath zu treffen sind.

§ 2**Vermögensregelung**

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Bensberg, soweit dieses in Lehmbach/Hellenthal liegt, geht mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Rösrath über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Bensberg, soweit dieses in Lehmbach/Hellenthal liegt, geht in gleicher Weise unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Rösrath über.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Kläranlage des Zweckverbandes „Abwasserverband Bensberg/Overath“ betroffen ist. Insoweit verbleiben alle Rechte und Pflichten bei der Stadt Bensberg oder deren Rechtsnachfolgerin.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Vermögensinteressen findet nicht statt.

§ 3**Ortsrecht**

- (1) Das in Lehmbach/Hellenthal geltende Ortsrecht tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Solange ein entsprechendes neues Ortsrecht nicht erlassen wird, gilt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Rösrath.

(2) § 39 OBG NW bleibt unberührt.

(3) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf Lehmbach/Hellenthal beziehen, ist die neue Gemeinde Rösrath berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in Lehmbach/Hellenthal gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Gemeinde Rösrath.

Rösrath, den 11. April 1974

Bensberg, den 16. April 1974

Anlage 9 b**Gebietsänderungsvertrag**

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Gemeinde Overath und der Gemeinde Rösrath folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Overath in die Gemeinde Rösrath und der Gemeinde Rösrath in die Gemeinde Overath zu treffen sind.

§ 2**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 3**Ortsrecht**

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Eingliederung außer Kraft. An seine Stelle tritt das Ortsrecht der Gebietsteile aufnehmenden Gemeinde.

(2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Im Bereich der einzugliedernden Gemeindeteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende, nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der BauO für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde, in die die Flächen eingegliedert werden, und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 4**Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde, der die Gebietsteile nach Abschluß der Eingliederung zugehörig sind.

Overath, den 11. April 1974

Rösrath, den 11. April 1974

Anlage 10 a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Bensberg und der Gemeinde Overath wird nach § 15 GO NW folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Der Vertragsabschluß erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Selbständigkeit der Stadt Bensberg in den gegebenen Grenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls im Rahmen der Gemeindeneugliederung nicht erhalten werden kann und aus diesem Grund Teile des Stadtteils Immekeppel und des Stadtteils Untereschbach entsprechend dem Vorschlag des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln in die Gemeinde Overath eingegliedert werden müssen. Dabei bleibt zur Klärung der vorstehenden Voraussetzungen auch der Verfassungsrechtsweg vorbehalten.

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Teilen des Stadtteils Immekeppel und des Stadtteils Untereschbach im Rahmen der Abgrenzung durch das Neugliederungsgesetz für den Raum Köln — im folgenden als Immekeppel und Untereschbach bezeichnet — in die Gemeinde Overath zu treffen sind.

§ 2**Vermögensregelung**

- (1) Im Wege der Einzelrechtsnachfolge gehen alle Rechte und Pflichten, die sich auf in Immekeppel und Untereschbach belegene Einrichtungen und Anlagen beziehen, auf die Gemeinde Overath über.
- (2) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Bensberg, soweit dieses in Immekeppel und Untereschbach liegt, geht mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Art unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Overath über.
- (3) Das bewegliche Vermögen der Stadt Bensberg, soweit dieses in Immekeppel und Untereschbach liegt, geht in gleicher Weise unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Overath über.
- (4) Die nachstehend wiedergegebenen Darlehen, die von der Stadt Bensberg ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in Immekeppel aufgenommen wurden, übernimmt die Gemeinde Overath ab 1. Januar 1975:

Art des Darlehens	Höhe der Ursprungsschuld	Schuldenstand am 31. Dezember 1974
1. Kommunaldarlehen für die Erweiterung der Kath. Volksschule in Immekeppel	110.000,— DM	91.324,16 DM
2. Kommunaldarlehen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Immekeppel	120.000,— DM	115.307,08 DM

(5) Zum Ausgleich der in der Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist, aufgeführten Darlehen, die von der Stadt Bensberg ausschließlich zur Mitfinanzierung von Investitionsmaßnahmen in Immekeppel und Untereschbach aufgenommen wurden, zahlt die Gemeinde Overath einen Ablösungsbetrag in Höhe von 562.965,60 DM. Der Betrag ist zahlbar bis spätestens 31. Dezember 1977. Die Gemeinde Overath stellt die Stadt Bensberg oder deren Rechtsnachfolgerin ab 1. Januar 1975 bis zur vollen Zahlung des Ablösungsbetrages von der Zahlung entsprechender Zins- und Tilgungsbeträge der aufgeführten Darlehen frei.

(6) Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Vermögensinteressen findet nicht statt, soweit es sich nicht um die Darlehen der Stadt Bensberg und der Gemeinde Overath für den fortbestehenden Zweckverband „Abwasserverband Bensberg-Overath“ handelt.

§ 3

Ortsrecht

(1) Das in Immekeppel und Untereschbach geltende Ortsrecht tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Solange ein entsprechendes neues Ortsrecht nicht erlassen wird, gilt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Overath.

(2) § 39 OBG NW bleibt unberührt.

(3) Im Bereich Immekeppel und Untereschbach bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Sitzungen nach §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 BauO NW vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Overath und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist in Kraft.

(4) Die Gemeinde Overath wird bei der Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes die bisherigen Planungsabsichten und Zielvorstellungen der Stadt Bensberg für Immekeppel und Untereschbach weitestmöglich berücksichtigen.

(5) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf Immekeppel und Untereschbach beziehen, ist die Gemeinde Overath berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in Immekeppel und Untereschbach gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Gemeinde Overath.

§ 5

Ortschaften und Ortsvorsteher

(1) Immekeppel und Untereschbach bilden jeweils Ortschaften im Sinne des § 13 GO NW in der Gemeinde Overath.

(2) Die Ortschaften führen in Verbindung mit dem Gemeindenamen Overath die nachfolgenden Namen:

Overath-Immekeppel

Overath-Untereschbach.

(3) Für die Ortschaften wählt die Gemeindevertretung der Gemeinde Overath jeweils einen Ortsvorsteher im Sinne des § 13 Abs. 2 GO NW. Nähere Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 GO NW die Hauptsatzung der Gemeinde Overath.

§ 6

Freiwillige Feuerwehr

Die Gemeinde Overath verpflichtet sich, die bestehende Löschgruppe Immekeppel als selbständige Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Overath zu erhalten. Ihre Einsatzbereitschaft ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.

§ 7

Schulpflicht

(1) Die Hauptschüler aus Immekeppel und Untereschbach werden wie bisher in den Hauptschulen der Stadt Bensberg unterrichtet. Erst die Schülerjahrgänge 1975/76 ff. sind verpflichtet, die zuständige Hauptschule der Gemeinde Overath zu besuchen.

(2) Die Grundschüler der Stadt Bensberg, die Grundschulen in Immekeppel und Untereschbach besuchen, werden wie bisher weiterhin in diesen Schulen unterrichtet. Erst die Schülerjahrgänge 1975/76 ff. sind verpflichtet, die zuständige Grundschule in der neuen Stadt Bensberg/Gladbach zu besuchen.

§ 8

Förderung der Ortsteile Immekeppel und Untereschbach

(1) Die folgenden Vereinbarungen (Abs. 2 bis 7) über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der Gemeinde Overath auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Gemeinde Overath wird Immekeppel und Untereschbach so fördern, daß dort eine kontinuierliche Weiterentwicklung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch für die Förderung des Kultur- und Bildungswesens und für die Sportförderung.

(3) Die örtlichen Belange Immekeppels und Untereschbachs werden bei den künftigen Planungen durch die Gemeinde Overath angemessen berücksichtigt. Dabei ist auf bestehende, verwirklichungsfähige Planungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Gemeinde Overath Rücksicht zu nehmen.

(4) Entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Erschließung wird die Gemeinde Overath für die Sicherstellung und für den Ausbau einer zentralen Wasserversorgung und der Entwässerungsanlagen sorgen. Ebenso wird sie auch das Straßen- und Wegenetz ausbauen.

(5) Insgesamt sind in Immekeppel und Untereschbach von der Gemeinde Overath alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der gleichen Behandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dieses sinnvoll ist. Zu den notwendigen Maßnahmen gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der Ortschaften Immekeppel und Untereschbach notwendig sind.

(6) Die Gemeinde Overath wird durch Verhandlungen mit den öffentlichen Verkehrsträgern die verkehrsmäßige Nahversorgung Immekeppels und Untereschbachs zum Ortszentrum Overaths und zu den Nachbargemeinden, insbesondere zur Stadt Bensberg oder deren Rechtsnachfolgerin, zu erreichen versuchen.

(7) Die Gemeinde Overath verpflichtet sich, ihre Gebäude und öffentlichen Einrichtungen in Immekeppel und Untereschbach im bisherigen Umfange ortsansässigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung zu stellen. Das Kultur- und Bildungswesen, sowie das Jugend- und Sportwesen werden im Rahmen einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung weiterhin gefördert.

Bensberg, den 9. April 1974

Overath, den 11. April 1974

Darlehen zur Mittfinanzierung von Investitionsmaßnahmen im Sülztal

Darl. Akten-Nr.	Maßnahmen, Berechnungsgrundlage	voraussichtliches Restkapital zum 31. Dezember 1974			
		Ursprungskapital DM	DM	DM	DM
1	2	3	4		
821000	evgl. VS Immekoppel, 40.000 DM, 14.200 DM, 21.266 = Gesamtdar- lehen 613.000 DM, Restkapital 170.017,30 DM = 27,74 %	75.466,—	75.466,—	20.934,26	
8656	„Grüner Plan 1964“ Wirtschaftsweg Mittelsteg-Huferberg = 23,14 % der Gesamtausbau- kosten, Gesamtdarlehen 24.000 DM	5.554,—	5.554,—	3.998,—	
8733	14. + 15. BA. Kanalisation Ortsdurchfahrt Untereschbach Baukosten 561.487 DM ./ 373.184 DM Zuschüsse Gesamtdarlehen 326.500 DM, Restkapital 254.441 DM = 77,93 %	188.303,—	188.303,—	146.744,52	
8738	19. BA. L 285, Untereschbach Planung Kanalisationsprogramm Sülztal Gesamtkosten 72.846,— DM ./ 11.878,— DM Zuschüsse für L 285. Gesamtdarlehen 1,4 Mio DM, Restkapital 31. Dezember 1974 = 1.111.919,— DM = 79,42 %	60.968,— 9.000,—	60.968,— 9.000,—	48.420,78 7.147,80	
8742	23.BA. Verröhrung Vorfluter Grundstück Fröling, Baukosten Aufschiebung Grundstück Fröling Baukosten Gesamtdarlehen 612.000 DM, Restkapital 31. Dezember 1974 550.437,— DM = 89,94 %	48.121 DM 128.971 DM	48.121 DM 128.971 DM	= 177.092,—	159.276,54
8743	21. BA. Schmutzwasserkanal Brüderstr./Untereschbach. Gesamtkosten 61.964 DM ./ Zuschüsse 50.000 DM. Gesamtdarlehen 350.000 DM, Restkapital 31. Dezember 1974 314.786 DM = 89,94 %	11.964,—	11.964,—	10.760,42	
8746	Kanalisationsprogramm 1969, Verlegung des Eschbaches. Baukosten 439.408,— DM ./ Zuschüsse 260.000 DM. Gesamtdarlehen 1,1 Mio DM, davon Restkapital 31. Dezember 1974 1.015.812,— DM = 92,35 %.	179.408,—	179.408,—	165.683,28	
				562.965,60	

Anlage 10 b**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Köln über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Hohkeppel — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Engelskirchen — in die Gemeinde Overath.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Hohkeppel geht, so weit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Gemeinde Overath über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Hohkeppel geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Overath über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.
- (3) Die Gemeinde Overath stellt die Gemeinde Lindlar von bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Hohkeppel im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gebietsteilen eingegangen ist.

§ 2

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Hohkeppel und dem Amt Engelskirchen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Overath.

Köln, den 15. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 11 a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den Gemeinden Bechen, Kürten und Olpe und dem Amt Kürten, der Gemeinde Odenthal, der Gemeinde Lindlar und der Stadt Bergisch Gladbach wird folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

Der Abschluß des Vertrages erfolgt durch die Stadt Bergisch Gladbach unter der Voraussetzung, daß der Raum Dürscheid-Spitze im Zuge der kommunalen Neugliederung aus der Stadt Bensberg in die neue Gemeinde Kürten eingegliedert wird.

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

(1) Die Gemeinde Bechen, ohne die Ortsteile Eikamp und Liesenbergermühle, die entsprechend dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Bechen und der Gemeinde Odenthal in die Gemeinde Odenthal eingegliedert werden, die Gemeinde Kürten und die Gemeinde Olpe, ohne den Ortsteil Frangenberg, der entsprechend dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Olpe und der Gemeinde Lindlar in die Gemeinde Lindlar eingegliedert wird, werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert: aus der Gemeinde Odenthal der Ortsteil Keffernich, aus der Gemeinde Lindlar der Ortsteil Heid, aus der Stadt Bergisch Gladbach das östlich der Trasse der A 113 (Emden — Bonn) gelegene Gebiet.

(3) Das Amt Kürten wird aufgelöst.

(4) Der Schulverband der Gemeinden Bechen, Kürten und Olpe und der Wasserversorgungsverband Kürten-Olpe-Wipperfeld werden aufgelöst.

§ 2**Name der neuen Gemeinde**

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Kürten“.

(2) Bei der Aufstellung von Ortstafeln nach der Straßenverkehrsordnung werden die bisherigen Ortsnamen als Ortsteilbezeichnungen zusätzlich aufgeführt.

§ 3**Rechtsnachfolge**

(1) Die neue Gemeinde Kürten ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Bechen, Kürten und Olpe, des Amtes Kürten sowie des Schulverbandes der Gemeinden Bechen, Kürten und Olpe und des Wasserversorgungsverbandes Kürten-Olpe-Wipperfeld.

(2) Das in den in die neue Gemeinde Kürten einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Odenthal, der Gemeinde Lindlar und der Stadt Bergisch Gladbach nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privat-

rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art geht unentgeltlich auf die neue Gemeinde Kürten über.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Vermögensinteressen findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen tritt das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden Bechen und Olpe, des Amtes Kürten, des Schulverbandes der Gemeinden Bechen, Kürten und Olpe und des Wasserversorgungsverbandes Kürten-Olpe-Wipperfeld sowie das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft.

(2) In der neuen Gemeinde Kürten gilt das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Kürten, ferner

die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage — Entwässerungssatzung — des Amtes Kürten vom 14. Dezember 1970,

die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amtes Kürten vom 14. Dezember 1970,

die Satzung über die Müllabfuhr und die Müllabfuhrgebühren im Amt Kürten vom 21. Dezember 1971,

die Satzung des Amtes Kürten über die Straßenreinigung vom 21. Juli 1971,

die Gebührenordnung für die Straßenreinigung des Amtes Kürten vom 21. Juli 1971,

die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage — Wasserversorgungssatzung — des Wasserversorgungsverbandes Kürten-Olpe-Wipperfeld vom 14. Dezember 1970,

die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungsverbandes Kürten-Olpe-Wipperfeld vom 14. Dezember 1970

in der jeweils im Zeitpunkt des Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes geltenden Fassung als Ortsrecht der neuen Gemeinde Kürten bis zum Erlass neuen Ortsrechts, längstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten, fort.

(3) § 39 OBG NW bleibt unberührt.

(4) Die im Bereich der zusammengeschlossenen Gemeinden und den einzugliedernden Gebietsteilen rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne und die nach § 173 BBauG übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne sowie die nach §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 BauO NW erlassenen Satzungen bleiben in jedem Falle bis zu anderweitigen Festsetzungen durch den Rat der neuen Gemeinde Kürten, längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist, in Kraft.

Eine Überleitung von Flächennutzungsplänen erfolgt nicht.

(5) Zur Forderung und Erstattung aus Abgabenrechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren und Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in eingegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, ist unabhängig von der Rechtsnachfolge die neue Gemeinde Kürten berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Bürgerrecht

- (1) Zur Sicherung des Bürgerrechtes wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den zusammengeschlossenen Gemeinden und den eingegliederten Gebietsteilen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde Kürten angerechnet.
- (2) Ehrenbürger der zusammengeschlossenen Gemeinden oder der eingegliederten Gebietsteile gelten nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes als Ehrenbürger der neuen Gemeinde.

§ 6

Übernahme der Bediensteten

- (1) Die neue Gemeinde Kürten ist verpflichtet, die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes Kürten und der zusammengeschlossenen Gemeinden in ihren Dienst zu übernehmen.
- (2) Die Übernahme nach Absatz 1 regelt sich für die Beamten nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und für die Angestellten und Arbeiter in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften.

§ 7

Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden sollen als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde Kürten bestehen bleiben.

§ 8

Förderung der Ortsteile

Die neue Gemeinde Kürten ist verpflichtet, die Gebiete der zusammengeschlossenen Gemeinden und die eingegliederten Gebietsteile nach dem Grundsatz der gleichen Behandlung aller Einwohner im Rahmen einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung so zu fördern, daß ihre kontinuierliche Weiterentwicklung durch den Zusammenschluß nicht beeinträchtigt wird.

Bechen, den 22. April 1974

Anlage 11 b**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Köln über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Bensberg in die neue Gemeinde Kürten.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das in den in die neue Gemeinde Kürten einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Bensberg belegene unbewegliche Vermögen der Stadt Bensberg geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Gemeinde Kürten über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Bensberg nebst Zubehör geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Kürten über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den in die neue Gemeinde Kürten einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Bensberg befinden.
- (3) Die neue Gemeinde Kürten stellt die Stadt Bensberg von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Bensberg im Zusammenhang mit durchgeföhrten Investitionsmaßnahmen in den in die neue Gemeinde Kürten einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Bensberg eingegangen ist.
- (4) Eine weitere Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.
- (5) Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Bensberg und der Gemeinde Kürten vom 24. Mai 1968 sowie der Stadt Bensberg und dem Amt Kürten vom 19. November 1973 betreffend Kläranlagen für die Ortsteile Dürscheid, Steeg, Miebach und Bisfeld werden aufgehoben.

§ 2

- (1) Das in den in die neue Gemeinde Kürten einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Bensberg geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Kürten in Kraft.
Ferner treten in der jeweils geltenden Fassung in Kraft:
die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage — Entwässerungssatzung — des Amtes Kürten vom 14. Dezember 1970,
die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amtes Kürten vom 14. Dezember 1970,
die Satzung über die Müllabfuhr und die Müllabfuhrgebühren im Amt Kürten vom 21. Dezember 1971,
die Satzung des Amtes Kürten über die Straßenreinigung vom 21. Juli 1971,

die Gebührenordnung für die Straßenreinigung des Amtes Kürten vom 21. Juli 1971,

die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage — Wasserversorgungssatzung — des Wasserversorgungsverbandes Kürten-Olpe-Wipperfeld vom 14. 12. 1970,

die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungsverbandes Kürten-Olpe-Wipperfeld vom 14. Dezember 1970.

(2) Das Ortsrecht der neuen Gemeinde Kürten gilt längstens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres.

§ 3

(1) Die Hauptschüler aus Dürscheid werden wie bisher in den Hauptschulen der bisherigen Stadt Bensberg unterrichtet. Erst die Schülerjahrgänge 1975/76 ff. sind verpflichtet, die zuständige Hauptschule der neuen Gemeinde Kürten zu besuchen.

(2) Die Grundschüler der Stadt Bensberg, die die Grundschule in Dürscheid besuchen, werden wie bisher in diesen Schulen unterrichtet. Erst die Schülerjahrgänge 1975/76 ff. sind verpflichtet, die zuständige Grundschule der neuen Gemeinde Kürten zu besuchen.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den in die neue Gemeinde Kürten einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Bensberg gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Kürten.

§ 5

Die vorhandene Einheit der Freiwilligen Feuerwehr Dürscheid bleibt als selbständige Löschgruppe bestehen. Die Einsatzbereitschaft ist von der neuen Gemeinde Kürten sicherzustellen.

Köln, den 13. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 11 c**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Gemeinde Wipperfeld und den Gemeinden Bechen, Kürten und Olpe sowie dem Amt Kürten wird nach § 15 GO NW folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gebietsänderung**

Der zum Gebiet der Gemeinde Wipperfeld gehörende Ortsteil Ladenberg wird in die neue Gemeinde Kürten eingegliedert.

§ 2**Bürgerrecht**

Zur Sicherung des Bürgerrechtes wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebietsteil auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in die neue Gemeinde Kürten angerechnet.

§ 3**Ortsrecht**

(1) Das bisher für den eingegliederten Gebietsteil geltende Ortsrecht tritt mit dem Zeitpunkt der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Kürten.

(2) Zur Forderung und Erstattung aus Abgabenrechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren und Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in dem eingegliederten Gebietsteil verwirklicht worden sind, ist die neue Gemeinde Kürten berechtigt oder verpflichtet.

§ 4**Vermögensauseinandersetzung**

(1) Das in dem in die neue Gemeinde Kürten eingegliederte Gebietsteil belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Wipperfeld nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art geht unentgeltlich auf die neue Gemeinde Kürten über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

Kürten, den 22. April 1974

Anlage 12 a**Gebietsänderungsvertrag**

Die Stadt Wipperfürth, die Gemeinde Klüppelberg — mit Ausnahme der in die Gemeinde Marienheide einzugliedernden Gebietsteile — und die Gemeinde Wipperfeld des Amtes Kürten — nach Grenzregulierungen mit der Gemeinde Olpe im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Wipperfeld — werden zu einer neuen Stadt mit dem Namen Wipperfürth zusammengeschlossen.

Daher wird zwischen der Stadt Wipperfürth, den Gemeinden Klüppelberg und Wipperfeld nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Zusammenschluß der Stadt Wipperfürth und der Gemeinden Klüppelberg sowie Wipperfeld zu einer neuen Stadt, die den Namen Wipperfürth tragen soll, auf der prinzipiellen Gleichberechtigung aller Beteiligten beruht.

§ 1

(1) Die neue Stadt Wipperfürth ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Wipperfürth und der Gemeinden Klüppelberg und Wipperfeld. Ausgenommen sind die Rechte und Verbindlichkeiten in bezug auf die in die Gemeinde Marienheide einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Klüppelberg, in die die Gemeinde Marienheide eintritt, sowie in bezug auf die in die neue Gemeinde Kürten einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Wipperfeld, in die die Gemeinde Kürten eintritt.

(2) Es werden aufgelöst:

- a) der **Hauptschulverband**
- b) der **Realschulverband**
- c) der **Sonderschulverband**
der Stadt Wipperfürth und der Gemeinden Klüppelberg und Wipperfeld
- d) der **Schwimmbäderzweckverband**
der Stadt Wipperfürth und der Gemeinde Klüppelberg

Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Wipperfürth.

§ 2

Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

(1) Die Bediensteten der Stadt Wipperfürth und der Gemeinde Klüppelberg werden in den Dienst der neuen Stadt Wipperfürth übernommen, soweit sie nicht anteilmäßig entsprechend den in die Gemeinde Marienheide einzugliedernden Gemeindeteilen von der Gemeinde Marienheide übernommen werden.

(2) Die Übernahme der Beamten regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff BRRG, die der Angestellten und Arbeiter in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit nicht besondere tarifrechtliche Bestimmungen bestehen.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der bisherigen Stadt Wipperfürth, der Gemeinde Klüppelberg — außer den in die Gemeinde Marienheide eingliedernden Gebietsteilen — und der Gemeinde Wipperfeld — außer den in die Gemeinde Kürten einzugliedernden Gebietsteilen — gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Wipperfürth.

§ 5

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, bleibt das in der bisherigen Stadt Wipperfürth, der Gemeinde Klüppelberg und in der Gemeinde Wipperfeld geltende Ortsrecht in diesen Gebietsteilen in Kraft bis zur Rechtskraft neuen Ortsrechts, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung.
- (2) In der neuen Stadt Wipperfürth gilt die Hauptsatzung der ehemaligen Stadt ab Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes.
- (3) Satzungen nach §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 LBO sowie nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes gelten weiter bis sie durch Beschlüsse des Rates der neuen Stadt oder andere Rechtsvorschriften geändert werden oder außer Kraft treten.
- (4) Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet. Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne und entsprechend § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene, alte Pläne gelten fort.
- (5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 6

- (1) Der Wasserversorgungsverband Kürten-Olpe-Wipperfeld wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes aufgelöst (s. auch Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Beden, Kürten und Olpe). Rechtsnachfolgerin dieses Verbandes ist die neue Gemeinde Kürten.
- (2) Die neue Stadt Wipperfürth wird mit der neuen Gemeinde Kürten eine Vereinbarung über die Abgabe von Trink- und Brauchwasser an die neue Stadt Wipperfürth zur Versorgung des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Wipperfeld treffen.
- (3) Zur Sicherstellung der Entwässerung des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Wipperfeld und des Raumes Thier der ehemaligen Gemeinde Klüppelberg wird die neue Stadt Wipperfürth ebenfalls eine Vereinbarung mit der neuen Gemeinde Kürten treffen.

§ 7

Die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr bleiben nach dem Zusammenschluß als besondere Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Wipperfürth bestehen.

§ 8

Die Grundschulen in Klüppelberg und Wipperfeld bleiben erhalten, solange nicht zwingende Vorschriften des Schulordnungsgesetzes dem entgegenstehen. In der Gemeinde Klüppelberg bestehen Grundschulen in Kreuzberg, Ober-Klüppelberg, Agathaberg und Thier. Die Gemeinde Wipperfeld unterhält nur eine Grundschule in Wipperfeld.

§ 9

Die neue Stadt Wipperfürth wird die bestehenden kommunalen Friedhöfe erhalten und den öffentlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend erweitern. Es bleibt der Stadt jedoch unbenommen, ein abweichendes, langfristig angelegtes Konzept einer Neuordnung des Friedhofwesens zu entwickeln.

§ 10

(1) Die neue Stadt Wipperfürth wird alle ehemaligen Gemeinden und Gemeindeteile so fördern, daß ihre weitere Entwicklung sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere auch für eine Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie für eine Förderung des Sportwesens.

(2) Die örtlichen Belange sollen bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist auf bestehende, verwirklichungsfähige Planungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der neuen Stadt Wipperfürth Rücksicht zu nehmen.

(3) Die neue Stadt Wipperfürth wird sich dafür einsetzen, daß der öffentliche Nahverkehr zwischen den einzelnen Ortslagen und dem Stadtkern nach dem Bedarf gestaltet und koordiniert wird.

(4) Die neue Stadt Wipperfürth wird ihre entsprechenden Gebäude und öffentlichen Einrichtungen möglichst in bisherigem Umfang nach einheitlichen Richtlinien den ortsansässigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung stellen. Sie wird sich bemühen, den Vereinigungen zur Förderung des Kultur- und Bildungswesens, der Brauchtumspflege sowie des Sportwesens angemessene Zuschüsse zu gewähren. Dies gilt auch für Zuschüsse an Schwesternstationen und Kindergärten.

(5) Folgende Investitionsvorhaben, bei denen die bisherigen Gemeinden bereits mit der Planung oder mit der Ausführung begonnen haben, werden von der neuen Stadt Wipperfürth entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten fortgeführt. Hierbei sind die Projekte in den zusammengefaßten Gemeinden gleichrangig:

1. Ausbau Rote Höhe

Gesamtkosten ca. 370 000,— DM (Stadtanteil 10 %)

2. Entwässerung Kreuzberg

Gesamtkosten ca. 1,7 Mio. DM

3. Kindergarten in Ohl

4. Kindergarten in Thier

5. Kindergarten in Wipperfeld

Wipperfürth, den 24. Juli 1974

Niedergaul, den 26. August 1974

Kürten, den 15. August 1974

Anlage 12 b**Bestimmungen**

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Klüppelberg — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis — in die Stadt Kierspe und den Kreis Lüdenscheid.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Klüppelberg geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Kierspe über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Klüppelberg geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Kierspe über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Klüppelberg findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das unbewegliche Vermögen des Rheinisch-Bergischen Kreises geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Klüppelberg liegt, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf den Kreis Lüdenscheid über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Rheinisch-Bergischen Kreises geht insoweit auf den Kreis Lüdenscheid über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Rheinisch-Bergischen Kreises findet nicht statt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den in die Stadt Kierspe einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Kierspe und im Kreis Lüdenscheid.

Düsseldorf, den 19. September 1974

**Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Anlage 13 a**Gebietsänderungsvertrag**

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden Engelskirchen und Ründeroth sowie dem Amt Engelskirchen auf der Grundlage des Vorschages des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Engelskirchen und Ründeroth zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die neue Gemeinde 1) ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Engelskirchen und Ründeroth sowie des Amtes Engelskirchen.

§ 3**Zweckverbände**

Für die Zweckverbände

1. Zweckverband Abfallbeseitigung Oberberg
2. Zweckverband der Sonderschulen für Lernbehinderte der Gemeinden des Oberbergischen Kreises
3. Schulverband Overath-Engelskirchen-Hohkeppel

gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 4**Ortsrecht**

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975 in Kraft.

(2) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechend nach § 173 des Bundesbau- gesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und spätestens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

1) Die neue Gemeinde erhält nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes den Namen Engelskirchen.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Soweit der Aufenthaltsort in einer der vertragsschließenden Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde.

§ 6

Überleitung der Bediensteten

Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 7

Ortsteile, Ortsbezeichnungen

(1) Die Ortsteile der Gemeinden Engelskirchen und Ründeroth führen ihre bisherigen Ortsnamen fort.

(2) Bei der Aufstellung von Ortstafeln ist an erster Stelle der Name des Ortsteiles, darunter in verkleinerter Schrift der Name der Gemeinde zu setzen.

Zum Beispiel: „Osberghausen

Gemeinde“

§ 8

Schulen

Bestehende Schulbezirksgrenzen bleiben unverändert.

§ 9

Freiwillige Feuerwehren

Die Löschzüge bzw. -gruppe der Freiwilligen Feuerwehren Engelskirchen, Loope, Osberghausen und Ründeroth bleiben in ihren bisherigen Organisationen bestehen.

§ 10

Gemeindepartnerschaften

Die Partnerschaften Engelskirchen mit Plan-de-Cuques und Ründeroth mit Medemblik gehen auf die neue Gemeinde über.

Engelskirchen, den 4. April 1974

Ründeroth, den 9. April 1974

Anlage 13 b**Gebietsänderungsvertrag**

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden Gimborn und Ründeroth auf der Grundlage des Vorschlages des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Engelskirchen und Ründeroth zu einer neuen Gemeinde und der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Gimborn in diese neue Gemeinde zu treffen sind.

§ 2**Zweckverbände**

Für die Zweckverbände

1. Zweckverband Abfallbeseitigung Oberberg
2. Zweckverband der Sonderschulen für Lernbehinderte der Gemeinden des Oberbergischen Kreises

gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 3**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4**Ortsrecht**

(1) Das in der Gemeinde Gimborn geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts der neu zu bildenden Gemeinde *), spätestens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehen.

(2) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 5**Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem in die neue Gemeinde eingegliedernden Gebiet der Gemeinde Gimborn gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

*) Die neue Gemeinde erhält nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes den Namen Engelskirchen.

§ 6

Schulen

Die neue Gemeinde stellt für die Grund- und Hauptschüler, die in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Gimborn wohnen, einen geordneten Schulbetrieb im Sinne der schulgesetzlichen Vorschriften sicher.

§ 7

Investitionen

Die neue Gemeinde verpflichtet sich, die Einwohner der Wohnplätze Neuremscheid und Rennbruch im Rahmen ihres Bewässerungsplanes an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen.

Hülsenbusch, den 11. April 1974

Ründeroth, den 9. April 1974

Anlage 13 c

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Köln über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Hohkeppel in die neue Gemeinde Engelskirchen.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Hohkeppel geht, so weit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Gemeinde Engelskirchen über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Hohkeppel geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Engelskirchen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Hohkeppel findet nicht statt.

§ 2

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Engelskirchen.

Köln, den 13. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 13. d**Gebietsänderungsvertrag**

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Gemeinde Overath und der Gemeinde Engelskirchen auf der Grundlage des Vorschlages des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Overath in die Gemeinde Engelskirchen zu treffen sind.

§ 2**Auseinandersetzung**

- (1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.
- (2) Das Anlagevermögen des Eigenbetriebs „Gemeindewasserwerk Overath“ geht unbeschadet der Regelung in Abs. 1 auf das Gemeindewasserwerk Engelskirchen über, soweit es in Gebietsteilen gelegen ist, die in die Gemeinde Engelskirchen eingegliedert werden sollen. Die Auseinandersetzung regeln die Gemeinde Overath und die Gemeinde Engelskirchen durch Vereinbarung auf Vorschlag des Wirtschaftsprüfers, der den letzten Jahresabschluß des Eigenbetriebs „Gemeindewasserwerk Overath“ vor Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zu prüfen hat. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Regierungspräsident in Köln endgültig.

§ 3**Ortsrecht**

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Eingliederung außer Kraft. An seine Stelle tritt das Ortsrecht der Gemeinde Engelskirchen.
- (2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (3) Im Bereich der einzugliedernden Gemeindeteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende, nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der BauO für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Engelskirchen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 4**Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Engelskirchen.

§ 5**Überleitung von Bediensteten**

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 6**Förderung der einzugliedernden Gebietsteile**

Die Gemeinde Engelskirchen verpflichtet sich, die einzugliedernden Gebietsteile im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften zu fördern.

Engelskirchen, den 5. April 1974

Overath, den 11. April 1974

Anlage 13e**Gebietsänderungsvertrag**

Die Gemeinde Engelskirchen, Rheinisch-Bergischer Kreis, und die Stadt Wiehl, Oberbergischer Kreis, schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Gebietsänderungsvertrag auf der Grundlage des Vorschages des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrags sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gemeindeteilen der Gemeinde Engelskirchen in die Stadt Wiehl zu treffen sind.

§ 2**Auseinandersetzung**

- (1) Das in den eingegliederten Gebietsteilen belegene kommunale unbewegliche Vermögen geht unentgeltlich auf die Stadt Wiehl über, in der es nach der Gebietsänderung belegen ist.
- (2) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.
- (3) Das Anlagevermögen des Eigenbetriebes „Gemeindewasserwerk Engelskirchen“ geht unbeschadet der Regelung in Abs. 2 auf das Städt. Wasserwerk Wiehl über, soweit es in Gebietsteilen belegen ist, die in die Stadt Wiehl eingegliedert werden sollen. Die Auseinandersetzung regeln die Gemeinde Engelskirchen und die Stadt Wiehl durch Vereinbarung auf Vorschlag des Wirtschaftsprüfers, der den letzten Jahresabschluß des Eigenbetriebes „Gemeindewasserwerk Engelskirchen“ vor Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zu prüfen hat. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Regierungspräsident in Köln endgültig.

§ 3**Ortsrecht**

- (1) Für die eingegliederten Gebietsteile tritt das Ortsrecht der Stadt Wiehl mit der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ortsrecht der Gemeinde Engelskirchen außer Kraft.
- (2) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 4**Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Wiehl.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz bestimmt wird.

Engelskirchen, den 4. April 1974

Wiehl, den 3. April 1974

Anlage 13 f

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Gemeinde Ründeroth und der Stadt Wiehl auf der Grundlage des Vorschlages des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Engelskirchen und Ründeroth zu einer neuen Gemeinde und der Ausgliederung von Gebietsteilen aus der Gemeinde Ründeroth in die Stadt Wiehl zu treffen sind.

§ 2

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Ortsrecht

- (1) Für die ausgegliederten Gebietsteile tritt das Ortsrecht der Stadt Wiehl mit der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung in Kraft.
- (2) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes.

Ründeroth, den 9. April 1974

Wiehl, den 3. April 1974

Anlage 14 a**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Köln über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Hohkeppel — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Engelskirchen — in die Gemeinde Lindlar.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die Gemeinde Lindlar ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Hohkeppel.

§ 2

- (1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Engelskirchen geht, soweit es in der Gemeinde Hohkeppel liegt, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Gemeinde Lindlar über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Engelskirchen geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Lindlar über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in der Gemeinde Hohkeppel befinden.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Amtes Engelskirchen aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Gemeinde Lindlar über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in der Gemeinde Hohkeppel entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Die Gemeinde Lindlar stellt die neue Gemeinde Engelskirchen von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die das Amt Engelskirchen im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in der Gemeinde Hohkeppel eingegangen ist.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Engelskirchen findet nicht statt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Hohkeppel gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Lindlar.

§ 4

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hohkeppel bleibt als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindlar bestehen.

Köln, den 18. September 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 14 b**Gebietsänderungsvertrag**

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Gemeinde Lindlar und den Gemeinden Gimborn, Engelskirchen, Overath, Olpe und Klüppelberg folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Gimborn, Engelskirchen, Overath, Olpe und Klüppelberg zu treffen sind.

§ 2**Auflösung und Mitgliedschaft bei Verbänden**

Hinsichtlich der vorhandenen Verbände — mit Ausnahme des Sparkassenzweckverbandes Gummersbach-Gimborn und des Abwasserreinigungs- und Verwertungsverbandes Hommerich — gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 3**Auseinandersetzung**

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Gimborn, Engelskirchen, Overath, Olpe und Klüppelberg, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Lindlar über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Gimborn, Engelskirchen, Overath, Olpe und Klüppelberg in den einzugliedernden Gebietsteilen geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Lindlar über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den in die Gemeinde Lindlar einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

(3) Die Gemeinde Lindlar stellt die Stadt Gummersbach als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Gimborn, die neue Gemeinde Kürten als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Olpe, die Stadt Wipperfürth als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Klüppelberg, die Gemeinden Engelskirchen und Overath von allen bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinden Gimborn, Engelskirchen, Overath, Olpe und Klüppelberg in den in die Gemeinde Lindlar einzugliederten Gebietsteilen eingegangen sind.

(4) Die Rechte und Pflichten der Gemeinden Gimborn, Engelskirchen, Overath, Olpe und Klüppelberg aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Gemeinde Lindlar über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den in die Gemeinde Lindlar einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinden Gimborn, Engelskirchen, Overath, Olpe und Klüppelberg entweder belegen sind, dort belegene

Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen, oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(5) Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinden Gimborn, Engelskirchen, Overath, Olpe und Klüppelberg geltende Ortsrecht tritt mit Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Gemeinde Lindlar auch in den einzugliedernden Gebietsteilen.

(2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Im Bereich der einzugliedernden Gemeindeteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende, nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der BauO für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Lindlar und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gemeindeteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Lindlar.

§ 6

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten der Gebietskörperschaften gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der genannten Gebietskörperschaften werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 7

Freiwillige Feuerwehren

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Remshagen bleibt als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindlar bestehen.

§ 8

Förderung der einzugliedernden Gemeindeteile

(1) Die Gemeinde Lindlar wird nach rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten alle ehemaligen Gemeindeteile so fördern, daß deren weitere Entwicklung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch für eine Förderung des Kultur-, Bildungs- und Sportwesens.

(2) Die örtlichen Belange sollen bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist auf bestehende, verwirk-

lichungsfähige Planungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Gemeinde Lindlar Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Gemeinde Lindlar wird sich dafür einsetzen, daß der öffentliche Nahverkehr zwischen den einzelnen Ortslagen und dem Ortskern nach dem Bedarf gestaltet und koordiniert wird.

(4) Die Gemeinde Lindlar wird ihre entsprechenden Gebäude und öffentlichen Einrichtungen nach einheitlichen Richtlinien den ortsansässigen Vereinen und Verbänden zu Verfügung stellen. Sie wird sich bemühen, den Vereinbarungen zur Förderung des Kultur- und Bildungswesens, der Brauchtumspflege sowie des Sportwesens angemessene Zuschüsse zu gewähren.

Lindlar, den 10. April 1974

Engelskirchen, den 17. April 1974

Hülsenbusch und Overath, den 11. April 1974

Kürten, den 22. April 1974

Anlage 15 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Gimborn und der Stadt Gummersbach wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung des größten Teiles der Gemeinde Gimborn in die Stadt Gummersbach zu treffen sind.

§ 2

Die Stadt Gummersbach ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Gimborn.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen, das bewegliche Verwaltungs- und Betriebsvermögen und die Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde Gimborn, soweit sie gemäß § 1 in die Stadt Gummersbach eingegliedert wird, geht nach dem Grundsatz der Belegenheit mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf die Stadt Gummersbach über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

(1) Der Sparkassenzweckverband Gummersbach-Gimborn wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Gummersbach.

(2) Hinsichtlich des Wasserwerkszweckverbandes Gummersbach-Gimborn, des Zweckverbandes Abfallbeseitigung Oberberg und des Zweckverbandes der Sonderschulen für Lernbehinderte der Gemeinden des Oberbergischen Kreises gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 5

(1) Die in dem in die Stadt Gummersbach eingegliederten Gebiet vorrangig geplanten Investitionsmaßnahmen werden von der Rechtsnachfolgerin durchgeführt. Es handelt sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

1. Neubau eines Schwimmbades in Berghausen, Kreuzstraße (Freibad mit der Möglichkeit, später ein Hallenbad anzubauen) mit Freiflächen und Parkplätzen,
2. Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 15 zwischen Flaberg — Hagen und Würden und Nr. 16 zwischen Würden und Berghausen.
3. Weiterer Ausbau des Wanderwegenetzes einschließlich der Aufstellung von Schutzhütten, Ruhebänken und sonstigen zusätzlichen Einrichtungen und Anlage von Waldparkplätzen (gegebenenfalls im Rahmen des Programms „Naturpark Bergisches Land“).

4. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 8 für den Ortsbereich von Berghausen (Planung ist bereits eingeleitet).
 5. Förderung der Bau- und Siedlungstätigkeit in Hülsenbusch und Berghausen (Gebiete der Bebauungspläne Nr. 4, 6, 7 und 8).
 6. Planung und Verwirklichung eines naturbelassenen Erholungsgebietes Gummershardt.
- (2) Die Durchführung der Maßnahmen zu den Punkten 1—3 und 6 ist abhängig von der Bewilligung von Bundes- oder Landeszuschüssen.
- (3) Die Reihenfolge der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen stellt keine Dringlichkeitsfolge dar.

§ 6

- (1) Die Hauptsatzung der Gemeinde Gimborn tritt außer Kraft. Für das eingegliederte Gebiet gilt die Hauptsatzung der Stadt Gummersbach.
- (2) Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Gimborn werden im bisherigen Gemeindegebiet für die Dauer eines Jahres beibehalten.
- (3) Die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben unbefristet in Kraft. Änderungen, die der Verbesserung dieser Pläne dienen, bleiben von Satz 1 unberührt.
- (4) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes.
- (5) Das in der Gemeinde Gimborn geltende sonstige Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung, bestehen.
- (6) Der Flächennutzungsplan der bisherigen Gemeinde Gimborn ist von der Stadt Gummersbach nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für die Orte Berghausen und Hülsenbusch.
- (7) Die Stadt Gummersbach verpflichtet sich zur Erhaltung und Fortentwicklung der Grundschulen Hülsenbusch und Berghausen, soweit nicht aufsichtsbehördliche Anordnungen entgegenstehen.

§ 7

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der bisherigen Gemeinde Gimborn auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Gummersbach angerechnet.

§ 8

- (1) Die Übernahme der Beamten der Gemeinde Gimborn regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Der Gemeindedirektor der Gemeinde Gimborn wird als Wahlbeamter übernommen.
- (2) Für die Angestellten und Arbeiter gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Hülsenbusch, den 26. März 1974

Gummersbach, den 26. März 1974

Anlage 15 b

Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Wiehl und die Stadt Gummersbach schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1**Vertragsgegenstand**

- (1) Aus der Stadt Wiehl werden die im Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln näher bezeichneten Gebietsteile in die Stadt Gummersbach eingegliedert.
- (2) Aus der Stadt Gummersbach werden die im Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln näher bezeichneten Gebietsteile in die Stadt Wiehl eingegliedert.

§ 2**Auseinandersetzung**

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Gummersbach geht, soweit es in dem in die Stadt Wiehl einzugliedernden Gebietsteil liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Wiehl über.

Die Stadt Wiehl hat die Stadt Gummersbach von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen freizustellen, die sie im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in dem einzugliedernden Gebietsteil eingegangen ist.

- (2) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Wiehl geht, soweit es in dem in die Stadt Gummersbach einzugliedernden Gebietsteil liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Gummersbach über.

Die Stadt Gummersbach hat die Stadt Wiehl von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen freizustellen, die sie im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in dem einzugliedernden Gebietsteil eingegangen ist.

- (3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3**Ortsrecht**

- (1) Das in dem in die Stadt Wiehl einzugliedernden Gebietsteil der Stadt Gummersbach und in dem in die Stadt Gummersbach einzugliedernden Gebietsteil der Stadt Wiehl bisher geltende Ortsrecht tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der jeweils aufnehmenden Stadt auch in den eingegliederten Gebietsteilen.
- (2) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebiets-
teilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt.

Wiehl, den 3. April 1974

Gummersbach, den 26. März 1974

Anlage 15c**Gebietsänderungsvertrag**

Die Gemeinde Marienheide und die Stadt Gummersbach schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1**Vertragsgegenstand**

- (1) Aus der Gemeinde Marienheide werden die im Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln näher bezeichneten Gebietsteile in die Stadt Gummersbach eingegliedert.
- (2) Aus der Stadt Gummersbach werden die im Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln näher bezeichneten Gebietsteile in die Gemeinde Marienheide eingegliedert.

§ 2**Auseinandersetzung**

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Gummersbach geht, soweit es in dem in die Gemeinde Marienheide einzugliedernden Gebietsteil liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Marienheide über.

Die Gemeinde Marienheide hat die Stadt Gummersbach von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen freizustellen, die sie im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in dem einzugliedernden Gebietsteil eingegangen ist.

- (2) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Marienheide geht, soweit es in dem in die Stadt Gummersbach einzugliedernden Gebietsteil liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Gummersbach über.

Die Stadt Gummersbach hat die Gemeinde Marienheide von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen freizustellen, die sie im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in dem einzugliedernden Gebietsteil eingegangen ist.

- (3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3**Ortsrecht**

- (1) Das in dem in die Gemeinde Marienheide einzugliedernden Gebietsteil der Stadt Gummersbach und in dem in die Stadt Gummersbach einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Marienheide bisher geltende Ortsrecht tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der

jeweils aufnehmenden Gemeinde auch in den eingegliederten Gebiets-
teilen.

(2) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 Abs. 1 des Ord-
nungsbehördengesetzes.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebiets-
teilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Ge-
meinde.

Marienheide, den 16. April 1974

Gummersbach, den 26. März 1974

Anlage 16 a**Bestimmungen**

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Kierspe – unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Lüdenscheid – in die Gemeinde Marienheide und den neuen Oberbergischen Kreis.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Kierspe geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Gemeinde Marienheide über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Kierspe geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Marienheide über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Kierspe findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Lüdenscheid geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Kierspe liegt, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Gemeinde Marienheide über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Kreises Lüdenscheid geht insoweit auf den neuen Oberbergischen Kreis über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Kreises Lüdenscheid findet nicht statt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den in die Gemeinde Marienheide einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Marienheide und im neuen Oberbergischen Kreis.

Düsseldorf, den 9. Juli 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 16 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Gimborn in die Gemeinde Marienheide.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht der Gemeinde Gimborn tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Gemeinde Marienheide in Kraft.

(2) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gebietsteile beziehen, ist die Gemeinde Marienheide berechtigt und verpflichtet.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Gimborn geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Marienheide über.

(2) Die Gemeinde Marienheide übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinde Gimborn in Zusammenhang mit dem auf die Gemeinde Marienheide übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen ist.

(3) Die Gemeinde Marienheide übernimmt ferner 50 % der schuldrechtlichen Verpflichtung der Gemeinde Gimborn, die dieser durch Gewährung eines Zuschusses zum Ausbau des Informations- und Bildungszentrums Schloß Gimborn e. V. entstanden ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Gimborn findet nicht statt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Marienheide.

§ 4

Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

Gummersbach, den 17. April 1974

**Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde**

Anlage 16 c**Gebietsänderungsvertrag**

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden Klüppelberg und Marienheide auf der Grundlage des Vorschlages des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Klüppelberg in die Gemeinde Marienheide zu treffen sind.

§ 2**Auseinandersetzung**

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Klüppelberg geht, so weit es in den in die Gemeinde Marienheide einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Marienheide über.

Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Klüppelberg geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Marienheide über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

Die Gemeinde Marienheide hat die Stadt Wipperfürth von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen freizustellen, welche die Gemeinde Klüppelberg im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den in die Gemeinde Marienheide einzugliedernden Gebietsteilen eingegangen ist.

(2) Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3**Ortsrecht**

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen bisher geltende Ortsrecht tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Gemeinde Marienheide auch in den eingegliederten Gebietsteilen.

(2) Die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne sowie die Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch den Rat der Gemeinde Marienheide unbefristet in Kraft.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den in die Gemeinde Marienheide einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Klüppelberg gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Marienheide.

§ 5

Ortsnamen

Die Namen der einzugliedernden Ortschaften bleiben — zumindest als Straßennamen — bestehen.

§ 6

Feuerwehr

Die Löschgruppe Kempershöhe der Freiwilligen Feuerwehr bleibt als selbständige Einheit innerhalb der Feuerwehr der Gemeinde Marienheide bestehen.

§ 7

Überleitung von Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.
- (2) Persönliche Wünsche der Bediensteten sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Förderung der einzugliedernden Gebietsteile

- (1) Die Gemeinde Marienheide wird alle aus der Gemeinde Klüppelberg übernommenen Gemeindeteile so fördern, daß ihre weitere Entwicklung sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für eine Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie für eine Förderung des Sportwesens.
- (2) Die örtlichen Belange sollen bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist auf bestehende, verwirklichungsfähige Planungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Gemeinde Marienheide Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Gemeinde Marienheide wird sich dafür einsetzen, daß der öffentliche Nahverkehr zwischen den einzelnen Ortslagen und dem Ortskern nach dem Bedarf gestaltet und koordiniert wird.
- (4) Die Gemeinde Marienheide wird sich bemühen, den Vereinigungen zur Förderung des Kultur- und Bildungswesens, der Brauchtumspflege sowie des Sportwesens angemessene Zuschüsse zu gewähren.
- (5) Die Gemeinde Marienheide verpflichtet sich, die geplante Wasserversorgung in den aus der Gemeinde Klüppelberg einzugliedernden Gebietsteilen fortzuführen, soweit mit dem Bau dieser Maßnahme im Jahre 1974 begonnen wird. Sollte mit der Maßnahme 1974 nicht mehr begonnen werden, wird die Gemeinde Marienheide in bestmöglicher Zeit Planung und Ausführung dieser Angelegenheit vornehmen.

Marienheide, den 22. April 1974

Klüppelberg, den 22. April 1974

Anlage 16 d**Gebietsänderungsvertrag**

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Gemeinde Lindlar und der Gemeinde Marienheide im Rahmen der Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung eines Gebietsteiles der Gemeinde Lindlar in die Gemeinde Marienheide zu treffen sind.

§ 2**Auseinandersetzung**

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3**Ortsrecht**

Das in dem einzugliedernden Gebietsteil bisher geltende Ortsrecht der Gemeinde Lindlar tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Gemeinde Marienheide auch in dem einzugliedernden Gebietsteil.

§ 4**Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem einzugliedernden Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Marienheide.

Marienheide, den 16. April 1974

Lindlar, den 11. April 1974

Anlage 17 a**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. des Zusammenschlusses der Stadt Leverkusen und der Städte Bergisch Neukirchen und Opladen – unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser beiden Städte aus dem Rhein-Wupper-Kreis – zur neuen Stadt Leverkusen,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Städte Burscheid, Monheim, Langenfeld und Leichlingen – unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Rhein-Wupper-Kreis – in die neue Stadt Leverkusen.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die neue Stadt Leverkusen ist Rechtsnachfolgerin der Städte Leverkusen, Bergisch Neukirchen und Opladen, soweit in den Anlagen des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln hinsichtlich einzelner Vermögensteile, Rechte und Pflichten keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 2

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Städte Burscheid, Monheim, Langenfeld und Leichlingen sowie des Rhein-Wupper-Kreises geht, soweit es in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet und den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Leverkusen über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Städte Burscheid, Monheim, Langenfeld und Leichlingen sowie des Rhein-Wupper-Kreises geht insoweit auf die neue Stadt Leverkusen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet und den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Städte Burscheid, Monheim, Langenfeld und Leichlingen sowie des Rhein-Wupper-Kreises aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die neue Stadt Leverkusen über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet und den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Die Anteile der Stadt Monheim und des Rhein-Wupper-Kreises an der Rheinfähre Köln/Langel-Hitdorf GmbH sowie die Anteile des Rhein-Wupper-Kreises an dem Erzeugergroßmarkt Opladen gehen auf die neue Stadt Leverkusen über. Die Auseinandersetzung über die Anteile des Rhein-Wupper-Kreises an der Kraftverkehr Wupper-Sieg-AG regeln der neue Rheinisch-Bergische Kreis und die neue Stadt Leverkusen innerhalb von

2 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes. Kommt eine Eingang nicht zustande, so entscheidet der Regierungspräsident in Köln endgültig.

(5) Die neue Stadt Leverkusen stellt die Städte Burscheid, Düsseldorf, Langenfeld, Leichlingen bzw. den neuen Rheinisch-Bergischen Kreis von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Städte Burscheid, Monheim, Langenfeld, Leichlingen bzw. der Rhein-Wupper-Kreis im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet und den einzugliedernden Gemeindeteilen jeweils eingegangen sind.

(6) Die neue Stadt Leverkusen zahlt dem neuen Rheinisch-Bergischen Kreis als Ausgleich für das auf sie übergehende Vermögen des Rhein-Wupper-Kreises einen Betrag von 1 400 000,— DM.

(7) Der neue Rheinisch-Bergische Kreis ist berechtigt, das auf die neue Stadt Leverkusen übergehende, in der Stadt Opladen belegene Verwaltungsvermögen des Rhein-Wupper-Kreises für die Dauer von längstens 5 Jahren mitzunutzen, soweit es für die Versorgung der in den dem neuen Rheinisch-Bergischen Kreis zuzuordnenden Gemeinden wohnenden Bevölkerung notwendig und erforderlich ist; die Unterhaltskosten und sonstigen Lasten trägt der neue Rhein-Wupper Kreis insoweit anteilig.

(8) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Städte Burscheid, Monheim, Langenfeld und Leichlingen sowie des Rhein-Wupper-Kreises findet nicht statt.

§ 3

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Leverkusen gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Leverkusen als Hauptsatzung der neuen Stadt Leverkusen fort. Die Hauptsatzungen der übrigen am Zusammenschluß beteiligten Städte treten mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Gleches gilt für die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet und den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Leverkusen.

§ 5

(1) Die in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet und den einzugliedernden Gemeindeteilen vorhandenen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr bleiben als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Feuerwehr der neuen Stadt Leverkusen erhalten. Die Einsatzbereitschaft dieser Feuerwehreinheiten ist von der neuen Stadt Leverkusen sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der neuen Stadt Leverkusen geändert oder aufgehoben werden.

§ 6

(1) In dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet und den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der neuen Stadt Leverkusen alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamt-

planung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt Leverkusen entsprechen.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören auch die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der am Zusammenschluß beteiligten Städte und der einzugliedernden Gemeindeteile der neuen Stadt Leverkusen im Rahmen ihrer Gesamtplanung erforderlich sind.

Düsseldorf, den 22. Juli 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 17 b**Gebietsänderungsvertrag**

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen vom 22. Juli 1974 und des Rates der Stadt Monheim vom 18. Juli 1974 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. August 1969 folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

- (1) Der Ortsteil Hitedorf der Stadt Monheim sowie die im § 18 (2) Nr. 5 des Gesetzentwurfes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln (Köln-Gesetz) genannten Flurstücke aus der Gemarkung Monheim werden in die Stadt Leverkusen eingegliedert.
- (2) Werden in der Stadt Leverkusen Stadtbezirke gebildet, müssen die Interessen des Ortsteiles Hitedorf bei der Bezirkseinteilung angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Das bisherige Gemeindegebiet des Ortsteiles Hitedorf erhält die Bezeichnung „Leverkusen-Hitedorf“.

§ 2

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Monheim geht, soweit es in dem einzugliedernden Gemeindeteil belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Leverkusen über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Monheim geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Leverkusen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in dem einzugliedernden Gemeindeteil befinden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Monheim aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Leverkusen über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in dem einzugliedernden Gemeindeteil entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Die Stadt Leverkusen stellt die Stadt Monheim von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Monheim in dem einzugliedernden Gemeindeteil jeweils eingegangen ist.
- (5) Die Stadt Leverkusen erhält folgende Anteile:
 - a) 16,04 % Anteile vom Stammkapital der Stadt Monheim am Verbundswasserwerk Langenfeld/Monheim;
 - b) 34,18 % Geschäftsanteile an den Bahnen der Stadt Monheim GmbH;
 - c) 10 % Geschäftsanteile an der Rheinfähre Köln-Langel / Hitedorf GmbH;
 - d) die auf den Ortsteil Hitedorf entfallenden 58 Geschäftsanteile an der Wohnungsgenossenschaft Monheim eGmbH (17 400,— DM);
- (6) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Monheim findet nicht statt.

§ 3

(1) Die Beamten der Stadt Monheim sind aufgrund der Eingliederung des Ortsteiles Hittorf in die Stadt Leverkusen gem. § 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes anteilig (entsprechend der Einwohnerzahl) in den Dienst der Stadt Leverkusen zu übernehmen.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften ebenfalls anteilmäßig übergeleitet.

§ 4

Zur Sicherung der Bürgerrechte gilt der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem eingegliederten Ortsteil Hittorf als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Leverkusen.

§ 5

(1) Die Hauptsatzung der Stadt Monheim tritt mit Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes für den einzugliedernden Ortsteil Hittorf außer Kraft. Die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Leverkusen gilt fortan auch für den einzugliedernden Ortsteil Hittorf.

(2) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der Stadt Monheim bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Leverkusen, eine neue Haushaltssatzung zu erlässen, bleibt davon unberührt.

(3) Im Gebiet des einzugliedernden Ortsteiles Hittorf der Stadt Monheim bleiben die bisher geltenden abgabenrechtlichen Satzungen über Steuern, Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz vom 21. Oktober 1969 bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft; unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Ortsrecht der Stadt Leverkusen.

(4) Im Bereich des in die Stadt Leverkusen einzugliedernden Gebietes des Ortsteiles Hittorf der Stadt Monheim bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Leverkusen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Der Flächennutzungsplan der Stadt Monheim für den Ortsteil Hittorf wird nicht übergeleitet.

(5) Die Stadt Leverkusen wird die Anregungen und Bedenken der Stadt Monheim zum Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Bergisches Land), soweit sie sich auf das einzugliedernde Gebiet beziehen, in gleichem Umfange weiter vertreten.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Im übrigen tritt, unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 6 das im einzugliedernden Gebiet des Ortsteiles Hittorf der Stadt Monheim geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft; insoweit gilt dann das Ortsrecht der Stadt Leverkusen.

§ 6

(1) Die vorhandene Löschgruppe IV der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Monheim für den Ortsteil Hittorf wird als selbständige Einheit — mit einer

entsprechend den Vorschriften erforderlichen Ausrüstung — der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leverkusen erhalten.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der Stadt Leverkusen geändert oder aufgehoben werden.

§ 7

Im Interesse einer möglichst bürgernahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften bleibt die im Ortsteil Hitedorf der Stadt Monheim vorhandene Bezirksverwaltungsstelle erhalten. Die Aufgaben dieser Bezirksverwaltungsstelle werden durch die Dienstanweisung des Oberstadtdirektors der Stadt Leverkusen geregelt.

§ 8

- (1) Die Stadt Leverkusen wird den Ortsteil Hitedorf so fördern, daß dessen Weiterentwicklung auch nach vollzogener Eingliederung gewährleistet ist.
- (2) Die Stadt Leverkusen wird die in den Anlagen zu diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen erfüllen.

§ 9

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln in Kraft.

Monheim, den 18. Juli 1974

Leverkusen, den 22. Juli 1974

Zu Anlage 17 b**Anlage I zum Gebietsänderungsvertrag**

Unter Bezugnahme auf § 8 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Leverkusen und der Stadt Monheim treffen die Beteiligten folgende Vereinbarungen über die Durch- oder Fortführung von Maßnahmen im Bereich des Ortsteiles Hitedorf:

1. Die Ausstattung der Grund- und Hauptschulen im Ortsteil Hitedorf mit Einrichtungsgegenständen sowie Lehr- und Lernmitteln wird, beginnend mit der Neugliederung, entsprechend den vergleichbaren Schulen im Stadtgebiet Leverkusen ergänzt.
2. Die Musikschule der Stadt Leverkusen wird mit der Eingliederung auf den Ortsteil Hitedorf ausgedehnt. Das gleiche gilt für die Volkshochschule der Stadt Leverkusen und die Stadtbücherei.
3. Die Vereine im künftigen Ortsteil Hitedorf erhalten die Zuschüsse für die Dauer von 5 Jahren nach den zur Zeit geltenden Richtlinien der Stadt Monheim. Sollten während dieser Laufzeit die Zuschüsse der Stadt Leverkusen diese Richtsätze überschreiten, so erhalten die Vereine des Ortsteiles Hitedorf auch diese erhöhten Zuschüsse.
4. Die Stadt Leverkusen wird im Ortsteil Hitedorf Alteneinrichtungen, insbesondere Altenwohnungen errichten bzw. die Errichtung eines Altenwohnheimes oder von Altenwohnungen durch einen geeigneten Träger unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption der Altenhilfe für die Stadt Leverkusen fördern.
5. Die Stadt Leverkusen wird im Rahmen ihrer Gesamtkonzeption im Ortsteil Hitedorf ein ausreichendes Angebot an Jugendeinrichtungen sicherstellen.
6. Die freien Wohlfahrtsverbände und Altenclubs im Ortsteil Hitedorf werden, beginnend mit der Eingliederung, im gleichen Umfang gefördert wie die freien Wohlfahrtsverbände und Altenclubs im übrigen Stadtgebiet.
7. Die Stadt Leverkusen wird die Renovierung und Instandsetzung des Schulgebäudes in Hitedorf (u. a. Umkleideräume und Duschanlagen) durchführen. Ferner wird sie sicherstellen, daß ein Geräteraum an die Turnhalle des Schulgebäudes angebaut wird. Sie wird die Schule hinsichtlich der Sportmöglichkeiten und der Gestaltung des Schulhofes den Schulen in Leverkusen anpassen.
8. Die Stadt Leverkusen wird den Kanu- und Segelsport fördern u. a. durch Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten im Hitedorfer Hafen.
9. Die Erhaltung bzw. Restaurierung der alten Rheinfront in Hitedorf ist sicherzustellen bzw. durchzuführen.
10. Im Bereich der Hitedorfer Laach ist die geplante Grünanlage zu errichten und in Richtung Rheindorf zu erweitern.

11. Bei der Anlegung neuer Kleingartenanlagen wird die Stadt Leverkusen die Bürger des Ortsteiles Hittorf berücksichtigen.
12. Die Stadt Leverkusen wird den Ortsteil Hittorf in Anlehnung an die bereits vorhandene Bebauung und Bauweise weiterentwickeln.
13. Mit der Eingliederung wird der Ortsteil Hittorf in den Generalverkehrsplan der Stadt Leverkusen mit einbezogen. Bei der Verkehrsplanung wird berücksichtigt werden, daß im Ortskern Hittorf gefährliche Engpässe zu entschärfen sind.
14. Die Stadt Leverkusen wird Erschließungs- und Kanalbaumaßnahmen entsprechend dem Investitionsprogramm der Stadt Monheim für die Jahre 1974 bis 1977 (Anlage II) durchführen. Das Investitionsprogramm wird Bestandteil dieses Vertrages und in die Investitionsplanung der Stadt Leverkusen übernommen. Das gleiche gilt für das Programm der Stadt Monheim zur Beleuchtung der Straßen und zum Ausbau der Bürgersteige im Ortsteil Hittorf.
15. Die Stadt Leverkusen wird den von der Stadt Monheim vorfinanzierten Teil der Landesmittel in Höhe von 1 850 604,— DM für die Rhein-einleitung Hittorf durch Barzahlung an die Stadt Monheim ablösen.
16. Der derzeitige Friedhof im Ortsteil Hittorf bleibt in seinem Bestand erhalten. Ebenso wird die vorgesehene Erweiterung durchgeführt.
17. Die Jagdgenossenschaft bleibt für eine Übergangszeit von 5 Jahren erhalten.

Zu Anlage 17 b

Anlage II zum Gebietsänderungsvertrag

Auszug aus dem Investitionsprogramm der Stadt Monheim
für die Jahre 1974 bis 1977 betreffend Ortsteil Hittorf

Haushaltabschnitt	Bezeichnung	1974 DM	1975 DM	1976 DM	1977 DM
13	Löschgruppenfahrzeug LF 16 mit techn. Ausrüstung	—	120 000,—	—	—
63	Ringstraße	500 000,—	—	—	1 200 000,—
63	Kochergarten (1 H)	—	—	220 000,—	—
63	Am Werth/Fährstraße/Mühlenstraße (4 H)	—	240 000,—	—	—
70	Kanal Am Werth	—	—	—	30 000,—
70	Kanal Feldstraße	—	—	—	15 000,—
70	Kanal Kämpchenstraße	—	—	—	15 000,—
70	Kanal Kreuzkamp	—	—	—	30 000,—
70	Kanal Ringstraße	—	—	—	2 000 000,—
70	Kanal Kochergarten	—	80 000,—	—	—
70	Kanal Am Werth/Fährstraße/Mühlenstraße	60 000,—	—	—	2 350 000,—
70	Hauptsammler Mühlenstraße	—	—	—	—
70	Abwasserdruk- und Gefälleleitung Hittorf	—	—	4 000 000,—	—
70	Regen- und Abwasserpumpwerk Hittorf	—	5 000 000,—	5 000 000,—	—
70	Hauptsammler Fährstraße	—	1 000 000,—	3 000 000,—	—
75	Zuschuß an die Kath. Kirchengemeinde Hittorf zur Friedhofserweiterung	8 000,—	—	—	—
88	Grunderwerb Umliegungsverfahren (1 H + 4 H)	—	—	50 000,—	50 000,—
		568 000,—	6 440 000,—	12 270 000,—	5 690 000,—

Anlage 17 c**Bestimmungen**

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Köln in die neue Stadt Leverkusen.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Köln geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Leverkusen über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Köln geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Leverkusen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

§ 2

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den in die neue Stadt Leverkusen einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Leverkusen.

Düsseldorf, den 9. Juli 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 18**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Gemeinde Beden und dem Amt Kürten einerseits und der Gemeinde Odenthal andererseits wird nach § 15 GO NW folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gebietsänderung**

(1) Die Ortsteile Eikamp, Nußbaum, Liesenberger Mühle (Gemeinde Beden) werden (Karten Anlage 1 + 2) *) in die Gemeinde Odenthal eingegliedert.

§ 2**Sicherung des Bürgerrechts**

(1) Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den in § 1 genannten Ortsteilen Eikamp, Nußbaum und Liesenberger Mühle gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Odenthal.

§ 3**Ortsrecht**

(1) Das bisher für die Ortsteile Eikamp, Nußbaum und Liesenberger Mühle geltende Ortsrecht tritt mit dem Zeitpunkt der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Gemeinde Odenthal.

§ 4**Vermögensauseinandersetzung**

(1) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinde Beden in den Ortsteilen Eikamp, Nußbaum, Liesenberger Mühle geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihnen ruhenden Rechten und Pflichten privat- und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Odenthal über.

(2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Beden aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Gemeinde Odenthal über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den in die Gemeinde Odenthal einzugliedernden Ortsteilen Eikamp, Nußbaum, Liesenberger Mühle belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(3) Die Gemeinde Odenthal stellt die Gemeinde Beden von allen bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Beden im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den Ortsteile Eikamp, Nußbaum, Liesenberger Mühle eingegangen ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens und der Schulden findet nicht statt.

Odenthal, den 23. April 1974

*) nicht abgedruckt

Anlage 19**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Opladen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Stadt Wermelskirchen unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Wermelskirchen in die Stadt Burscheid.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses vom 22. April 1974 wird aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt und des Amtes Wermelskirchen geht, soweit es in dem einzugliedernden Gemeindeteil belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Burscheid über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Stadt und des Amtes Wermelskirchen geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Burscheid über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in dem einzugliedernden Gemeindeteil befinden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt und des Amtes Wermelskirchen aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Burscheid über, als diese Vereinbarung Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand hat, die in dem einzugliedernden Gemeindeteil entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Die Stadt Burscheid stellt die neue Stadt Wermelskirchen von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt und das Amt Wermelskirchen im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in dem einzugliedernden Gemeindeteil jeweils eingegangen sind.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt und des Amtes Wermelskirchen findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in dem einzugliedernden Gemeindeteil geltende Ortsrecht tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft; in ihm gilt von diesem Zeitpunkt ab das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Burscheid.
- (2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (3) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf das in die Stadt Burscheid einzugliedernde Gebietsteil der Stadt Wermelskirchen beziehen, ist die Stadt Burscheid berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem einzugliedernden Gemeindeteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Burscheid.

§ 4

In dem einzugliedernden Gemeindeteil sind von der Stadt Burscheid alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der Stadt Burscheid entsprechen.

Opladen, den 23. April 1974

**Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde**

Anlage 20 a**Gebietsänderungsvertrag**

Die Stadt Leichlingen — aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 8. November 1973 und die Gemeinde Witzhelden — aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 25. September 1973 schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1**Gebietsänderung**

Die Gemeinde Witzhelden wird in die Stadt Leichlingen eingegliedert. Die Gemeinde Witzhelden bildet einen Stadtteil der Stadt Leichlingen, der die Bezeichnung „Leichlingen-Witzhelden“ führt.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Stadt Leichlingen übernimmt als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Witzhelden uneingeschränkt alle Rechte und Pflichten dieser Gemeinde. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3**Sicherung der Bürgerrechte**

Soweit Wohnung oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten eines Bürgers maßgebend sind, wird die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Witzhelden auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der Stadt Leichlingen ange-rechnet.

§ 4**Wahl des Rates der Stadt**

Der Stadtteil Leichlingen-Witzhelden bildet mindestens vier Wahl-bezirke für die Wahl zum Rat der Stadt Leichlingen.

§ 5**Ortsrecht**

Bis zur Schaffung eines einheitlichen Ortsrechts bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Witzhelden in seinem bisherigen Geltungsbereich in Kraft. Es erlischt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 spätestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages. Die Bestimmungen des § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleiben unberührt.

Der von der Gemeinde Witzhelden bis zum Zeitpunkt des Inkraft-tretens des Gebietsänderungsvertrages rechtsverbindlich aufgestellte Flächennutzungsplan und rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungs-pläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen in Kraft. Eingeleitete Planverfahren in der Gemeinde Witzhelden werden fort-geführt.

§ 6**Weitergeltung der Haushaltssatzung**

Unbeschadet der Regelung in § 5 dieses Vertrages bleiben die gelten-
den Haushaltssatzungen bis Ende des Rechnungsjahres gültig, in dem
der Gebietsänderungsvertrag wirksam wird.

§ 7**Realsteuerhebesätze**

Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Witzhelden letztmalig
festgesetzt hat, bleiben bis zum Ablauf des Rechnungsjahres nach der
Eingliederung für den Bereich des Stadtteils Leichlingen-Witzhelden
unverändert.

§ 8**Ortsausschuß**

Für den Stadtteil Leichlingen-Witzhelden bestellt der Rat der Stadt
einen Ortsausschuß. Der Ausschuß besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
Bestellt werden können nur in dem Stadtteil Leichlingen-Witz-
helden wohnende Bürger. Diese müssen zum Rat wählbar, der Vor-
sitzende und sein Vertreter müssen Ratsmitglieder sein. Die Zusam-
mensetzung des Ortsausschusses soll dem Ergebnis der Wahl zum Rat
der Stadt Leichlingen in dem Stadtteil Leichlingen-Witzhelden ent-
sprechen.

§ 8 Abs. 1 kann frühestens nach Ablauf einer Wahlperiode der Ver-
tretung der neuen Stadt Leichlingen durch die Hauptsatzung mit Ge-
nehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden.

Der Ortsausschuß ist für alle gemeindlichen Aufgaben des Stadtteils
Leichlingen-Witzhelden beratend zuständig. Näheres regelt die Hau-
ptsatzung.

§ 9**Verwaltungsnebenstelle**

Die im Stadtteil Leichlingen-Witzhelden bestehende Verwaltungs-
nebenstelle bleibt erhalten. Nachstehende Aufgaben werden dort
mindestens wahrgenommen:

- a) Melde- und Paßwesen
- b) Standesamt
- c) Stadtkasse

Weitere Aufgaben können übertragen werden.

§ 10**Dienstkräfte**

1. Der Gemeindedirektor von Witzhelden ist zum Zeitpunkt der Ein-
gliederung als Erster Beigeordneter der neugebildeten Kör-
perschaft einzusetzen. Seine Funktion gilt zunächst für den Rest
seiner Wahlzeit.
2. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Witzhelden
werden von der Stadt Leichlingen übernommen.

§ 11

Entwicklungsmaßnahmen

Die Stadt Leichlingen verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet in seiner Weiterentwicklung zu fördern, im Rahmen der Möglichkeiten neue Wohngebiete innerhalb des Stadtteils Leichlingen-Witzhelden auszuweisen und baureif zu machen, und insbesondere die von der Gemeinde Witzhelden bereits mindestens durch Planungsauftrag eingeleiteten Maßnahmen bis zu ihrer Verwirklichung kontinuierlich weiterzuführen sowie für ihre weitere Erhaltung zu sorgen.

Im besonderen gehört hierzu folgendes:

- a) Erhaltung des Schulwesens und Ausbau des Schulzentrums in Leichlingen.
- b) Eine weitgehende Sicherstellung der Beschulung der Gemeinde Witzhelden im Grundschul- und Hauptschulbereich. Falls die sachlichen und gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer mindestens zweizügigen Hauptschule in Witzhelden vorhanden sind, soll eine solche Schule geplant und gebaut werden.
- c) Das vorhandene Hauptverkehrsstraßennetz ist gleichförmig in beiden Gemeinden auszubauen.
- d) Der für die Entwässerung der Gemeinde Witzhelden notwendige Weltersbachsammler ist bis spätestens 1975 zu bauen und anschließend die Kanalisation in Witzhelden bis zu einer Vollkanalisation zügig auszubauen.
- e) Im Bereich der Gemeinde Witzhelden ist bis spätestens 1975 eine Mehrzweckhalle und eine Kleinschwimmhalle zu bauen. Auf jeden Fall sind diese Bauvorhaben innerhalb von 2 Jahren nach der Eingliederung durchzuführen.
- f) Das innergemeindliche Straßennetz der Gemeinde Witzhelden ist in Anerkennung der vorhandenen Finanzkraft kontinuierlich weiter zu entwickeln und auszubauen, d. h., daß jährlich 350 000 DM für den Ausbau und 150 000 DM für die Unterhaltung bereitzustellen sind (Bauindex vom 1. Juli 1973).
- g) Der Bau von Kindergärten soll sich in den Gemeinden Leichlingen und Witzhelden gleichförmig entwickeln. Jede Vermehrung von Kindergartenplätzen muß sich, bezogen auf die Bevölkerungszahl, unter Erhaltung der Parität vollziehen. Grundlage für den Ausbau der Kindergärten ist der von beiden Gemeinden aufzustellende Kindergartenbedarfsplan.
- h) Der Ausbau eines Freibades im Bereich des Stadtteils Leichlingen-Witzhelden ist anzustreben.

§ 12

Feuerwehr

Es wird eine einheitliche Freiwillige Feuerwehr Leichlingen eingerichtet, der die Löschgruppen der bisherigen Freiwilligen Feuerwehr Witzhelden als Löschzug angehören.

§ 13

Jugendpflege, Vereine, kulturelle Einrichtungen

Die Stadt Leichlingen verpflichtet sich, die Jugendpflege, das Vereinsleben und kulturelle Einrichtungen der bisherigen Gemeinde Witzhelden nach besten Kräften zu fördern.

§ 14

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag tritt zusammen mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Leichlingen und Witzhelden, den 10. Dezember 1973

Anlage 20 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Opladen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Stadt Langenfeld in die Stadt Leichlingen.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses vom 22. April 1974 wird aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Langenfeld geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Leichlingen über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Langenfeld geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Leichlingen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den in die Stadt Leichlingen einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Langenfeld geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Leichlingen in Kraft.

(2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die Stadt Leichlingen einzugliedernden Gebietsteile der Stadt Langenfeld beziehen, ist die Stadt Leichlingen berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem einzugliedernden Gebiet gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Leichlingen.

Opladen, den 23. April 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 20 c**Gebietsänderungsvertrag**

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Leichlingen und der Stadt Opladen vom 2. und 5. April 1974 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zwischen der Stadt Leichlingen und der Stadt Opladen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gebietsänderung**

- (1) Die folgenden, bisher zur Stadt Leichlingen gehörenden Flurstücke, Gemarkung Leichlingen, Flur 56, Flurstücke Nrn. 1, 2, 3, 5, 24 und 25, werden in die Stadt Opladen eingegliedert. Die folgenden, bisher zur Stadt Opladen gehörenden Flurstücke Gemarkung Opladen, Flur 2, Flurstücke Nrn. 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169/1, 169/2 und 170, werden in die Stadt Leichlingen eingegliedert.
- (2) Die neue Gemeindegrenze zwischen den Städten Leichlingen und Opladen wird durch die Eisenbahnlinie 229 gebildet.
- (3) Die neue Gemeindegrenze ist in der als Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügten Grenzkarte im Maßstab 1 : 2 500 dargestellt. *)

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Die Stadt Leichlingen ist für die ihr eingegliederten Flurstücke Rechtsnachfolgerin der Stadt Opladen. Die Stadt Opladen ist für die ihr eingegliederten Flurstücke Rechtsnachfolgerin der Stadt Leichlingen.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3**Ortsrecht**

In den eingemeindeten Gebietsteilen tritt vom Tage der Eingliederung das Ortsrecht der Stadt, in die die Eingliederung erfolgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ortsrecht der Stadt außer Kraft, der die Gebietsteile vorher angehört haben.

Leichlingen, den 2. April 1974

Opladen, den 5. April 1974

*) nicht abgedruckt

Anlage 20 d**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Wermelskirchen — unter gleichzeitiger Auflösung aus dem Amt Wermelskirchen — und der Gemeinde Witzhelden — unter gleichzeitiger Auflösung der Gebiets- teile aus dem Rhein-Wupper-Kreis — in die Stadt Solingen.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Wermelskirchen und der Gemeinde Witzhelden, des Amtes Wermelskirchen und des Rhein-Wupper-Kreises geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, mit Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Solingen über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Wermelskirchen, der Gemeinde Witzhelden, des Amtes Wermelskirchen und des Rhein-Wupper-Kreises geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Solingen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Wermelskirchen, der Gemeinde Witzhelden, des Amtes Wermelskirchen und des Rhein-Wupper-Kreises aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Solingen über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Die Stadt Solingen stellt die neuen Städte Wermelskirchen und Leichlingen und den Rechtsnachfolger des Rhein-Wupper-Kreises von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Wermelskirchen, die Gemeinde Witzhelden, das Amt Wermelskirchen bzw. der Rhein-Wupper-Kreis im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen eingegangen sind.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Wermelskirchen, der Gemeinde Witzhelden, des Amtes Wermelskirchen und des Rhein-Wupper-Kreises findet nicht statt.

§ 2

- (1) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den einzugliedernden Gemeindeteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Solingen können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der Stadt Solingen gewahrt bleibt

(2) Bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in den einzugliedernden Gemeindeteilen keine höheren Hebesätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben wurden. Unabhängig davon können die Hebesätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Solingen.

§ 4

(1) Soweit in den einzugliedernden Gemeindeteilen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr vorhanden sind, bleiben sie als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Feuerwehr der aufnehmenden Stadt Solingen erhalten. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in öffentlichen Notständen vom Leiter der Berufsfeuerwehr der Stadt Solingen geführt. Die Einsatzbereitschaft dieser Einheiten ist von der aufnehmenden Stadt Solingen sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der aufnehmenden Stadt Solingen geändert oder aufgehoben werden.

§ 5

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der Stadt Solingen alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der Stadt Solingen entsprechen.

Düsseldorf, den 20. September 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 21**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Wermelskirchen und den Gemeinden Dabringhausen und Dhünn sowie dem Amt Wermelskirchen wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend dem Vorschlag des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Wermelskirchen sowie der Gemeinden Dabringhausen und Dhünn zu einer neuen Stadt zu treffen sind.
- (2) Die neue Stadt soll den Namen „Stadt Wermelskirchen“ erhalten.

§ 2

- (1) Das Amt Wermelskirchen wird aufgelöst.
- (2) Die neue Stadt Wermelskirchen ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Wermelskirchen, der Gemeinden Dabringhausen und Dhünn sowie des Amtes Wermelskirchen.
- (3) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden nicht statt.
- (4) Hinsichtlich der Mitgliedschaft der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden in Zweckverbänden gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (5) Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für Hauptschulen zwischen
- a) der Stadt Wermelskirchen und der Gemeinde Dabringhausen vom 26. Juni 1969
- b) der Stadt Wermelskirchen und der Gemeinde Dhünn vom 26. Juni 1968 treten außer Kraft.

§ 3

- (1) In dem Gebiet der neuen Stadt Wermelskirchen bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht und das des Amtes Wermelskirchen in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Wermelskirchen gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Wermelskirchen als Hauptsatzung der neuen Stadt.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und des Amtes Wermelskirchen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt Wermelskirchen, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Wermelskirchen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach §§ 16, 25 und 26 des BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Wermelskirchen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) Die Bestimmungen des § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleiben unberührt.

§ 4

Die von den bisherigen Gemeinden eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen werden unbeschadet der Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Stadt fortgeführt.

§ 5

Die Realsteuerhebesätze, die die am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden letztmalig festgesetzt haben, bleiben bis zum Ablauf des 3. Haushaltsjahres nach dem Zusammenschluß für den jeweiligen Bereich unverändert. Das gleiche gilt für Gebühren und Beiträge, jedoch bleibt § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG unberührt.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Wermelskirchen.

§ 7

(1) Die Gebiete der bisherigen Gemeinde Dabringhausen und der bisherigen Gemeinde Dhünn bilden Ortschaften im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung.

(2) Die Ortschaften führen in Verbindung mit dem neuen Stadtnamen Wermelskirchen die Bezeichnung „Wermelskirchen-Dabringhausen“ und „Wermelskirchen-Dhünn“.

(3) Für die Ortschaften werden Ortsausschüsse (in Wermelskirchen-Dabringhausen mindestens 7 Mitglieder, in Wermelskirchen-Dhünn mindestens 5 Mitglieder) gebildet. Bestellt werden können nur jeweils in der Ortschaft wohnende Bürger. Die Zusammensetzung der Ortsausschüsse entspricht dem Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Wermelskirchen in den Ortschaften Wermelskirchen-Dabringhausen bzw. Wermelskirchen-Dhünn. Dem Ortsausschuß können mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören. Der Ortsausschuß ist für alle gemeindlichen Aufgaben der jeweiligen Ortschaften beratend zuständig. Für bestimmte Angelegenheiten der jeweiligen Ortschaft werden dem jeweiligen Ortsausschuß Entscheidungsbefugnisse gemäß § 28 Abs. 2 GO. NW. übertragen. Einzelheiten sind im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung in der Hauptsatzung der neuen Stadt Wermelskirchen zu regeln.

(4) Die in den Ortsteilen Wermelskirchen-Dabringhausen und Wermelskirchen-Dhünn bestehenden Verwaltungsstellen bleiben als Verwaltungsnebenstellen erhalten. Nachstehende Aufgaben (Hilfsgeschäfte) werden dort mindestens wahrgenommen:

a) Melde- und Paßwesen

- b) Zahlstelle der Amtskasse
- c) Büchereiwesen
- d) Örtliches Fremdenverkehrswesen
- e) Freibadangelegenheiten

In der Verwaltungsnebenstelle des Ortsteiles Wermelskirchen-Dabringhausen ferner:

- f) Standesamtwesen
- g) Sozial- und Versicherungswesen
- h) Friedhofsangelegenheiten
- i) Mülldeponie.

Weitere Aufgaben können übertragen werden.

§ 8

(1) Für die Überleitung der Beamten der Stadt und des Amtes Wermelskirchen gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Wermelskirchen, der Stadt Wermelskirchen sowie der Gemeinden Dabringhausen und Dhünn werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 9

In der neuen Stadt Wermelskirchen wird eine einheitliche Freiwillige Feuerwehr Wermelskirchen eingerichtet, der die bisherigen Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Dabringhausen und Dhünn als Löschzüge angehören.

§ 10

(1) Die neue Stadt Wermelskirchen verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen.

(2) Unter dem Vorbehalt, daß die Entscheidungsfreiheit des Rates der neuen Stadt Wermelskirchen für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Stadt auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. mit der bisherigen Gemeinde Dabringhausen

Die neue Stadt Wermelskirchen verpflichtet sich, im Rahmen der Möglichkeiten neue Wohngebiete innerhalb des Ortsteiles Wermelskirchen-Dabringhausen auszuweisen und baureif zu machen und insbesondere die von der bisherigen Gemeinde Dabringhausen bereits eingeleiteten Maßnahmen in dem geplanten Umfang bis zu ihrer Verwirklichung kontinuierlich weiterzuführen sowie für ihre weitere Erhaltung zu sorgen. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Erhaltung, erforderlichenfalls Ausbau der Grundschule
- b) Fortführung des Kindergartens Grunewald
- c) Errichtung eines weiteren Kindergartens in Lüdorf
- d) Anlegung eines Sportplatzes mit Nebenanlagen (Umkleide-, Sanitärs- und Geräteraum) in Höferhof
- e) Bau einer Mehrzweckhalle
- f) Ausbau der Straße des Ostens mit Anschluß an die K 38

- g) Herstellung eines Gehweges zwischen Lüdorf und Stumpf an der L 101
 - h) Neubau des Wirtschaftsgebäudes und einer Wärmehalle im Freibad
 - i) Herstellung eines Parkplatzes in Könenmühle
 - k) den Fremdenverkehr weiter auszubauen und zu fördern unter besonderer Berücksichtigung der Ortschaft Wermelskirchen-Dabringhausen als Naherholungsgebiet
 - l) für eine Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs zwischen dem Stadtzentrum und der Ortschaft Wermelskirchen-Dabringhausen Sorge zu tragen
 - m) den Ausbau der K 15 anzustreben
 - n) mit Rücksicht auf den erheblichen Fremdenverkehr und die sich hieraus ergebenden speziellen Probleme das Weiterbestehen der Polizeiwache in der Ortschaft Wermelskirchen-Dabringhausen anzustreben
 - o) den Bauhof mit Fuhrpark der bisherigen Gemeinde Dabringhausen als Außenstelle des Bauhofes der neuen Stadt Wermelskirchen beizubehalten
 - p) die bisherige Gemeindeschwesternstation in der Ortschaft Wermelskirchen-Dabringhausen zu erhalten.
2. mit der bisherigen Gemeinde Dhünn
- Die neue Stadt Wermelskirchen verpflichtet sich, im Rahmen der Möglichkeiten neue Wohngebiete innerhalb des Ortsteiles Wermelskirchen-Dħünn auszuweisen und baureif zu machen und insbesondere die von der bisherigen Gemeinde Dhünn bereits eingeleiteten Maßnahmen bis zu ihrer Verwirklichung kontinuierlich weiterzuführen sowie für ihre Erhaltung zu sorgen. Hierunter fallen u. a. folgende Vorhaben:
- a) Ausbau der Kanalisation
 - b) Bau einer Sportanlage einschl. Sportplatz
 - c) Neubau einer Grundschule
 - d) Errichtung eines Kindergartens
 - e) Erweiterung der Turnhalle
 - f) den Ausbau der K 39 anzustreben
 - g) den Bauhof mit Fuhrpark der bisherigen Gemeinde Dhünn als Außenstelle des Bauhofes der neuen Stadt Wermelskirchen beizubehalten
 - h) Einrichtungen des Fremdenverkehrs im Naherholungsbereich weiter auszubauen und zu fördern.

§ 11

Die Stadt Wermelskirchen verpflichtet sich, die Jugendpflege, die Altenbetreuung, das Vereinsleben, kulturelle Einrichtungen und Kindergärten der bisherigen Gemeinden Dabringhausen und Dhünn mindestens in dem bisherigen Umfang zu fördern.

Wermelskirchen, den 5. April 1974

Dabringhausen und Dhünn, den 4. April 1974

Anlage 22**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Köln über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Erftstadt — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Euskirchen — in die Gemeinde Nörvenich und den Kreis Düren.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Erftstadt geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Gemeinde Nörvenich über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Erftstadt geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Nörvenich über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

§ 2

- (1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Euskirchen geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf den Kreis Düren über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Kreises Euskirchen geht insoweit unentgeltlich auf den Kreis Düren über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den einzugliedernden Gebietsteilen befinden.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Kreises Euskirchen findet nicht statt.

§ 3

Die dem Kreis Euskirchen aus dem Rechtsverhältnis mit der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG zustehenden Ansprüche hinsichtlich der einzugliedernden Gebietsteile gehen in dem Verhältnis der Anteile der Einwohnerzahl an der Gesamteinwohnerzahl der Erftstadt auf den Kreis Düren über. Dieser hat die ihm hieraus zufließenden Konzessionsabgaben in vollem Umfang an die Gemeinde Nörvenich weiterzuleiten.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Erftstadt gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Nörvenich und im Kreis Düren.

§ 5

Soweit in den einzugliedernden Gebietsteilen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr vorhanden sind, bleiben sie als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nörvenich erhalten. Die Einsatzbereitschaft dieser Einheiten ist von der Gemeinde Nörvenich sicherzustellen.

Köln, den 13. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 23 a**G e b i e t s ä n d e r u n g s v e r t r a g**

Zwischen der Stadt Brühl und der Stadt Wesseling wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Brühl bzw. Stadt Wesseling (im folgenden „einzugliedernder Gebietsteil“ genannt) in die Stadt Wesseling bzw. Stadt Brühl zu treffen sind.

Bei dem in die Stadt Brühl einzugliedernden Gebietsteil handelt es sich um die Gemarkung Berzdorf Flur 10, Nr. 106, 107, 109 bis 111, 51, 137.

Bei dem in die Stadt Wesseling einzugliedernden Gebietsteil handelt es sich um die Gemarkung Schwadorf Flur 3, Nr. 44, Gemarkung Schwadorf Flur 4, Nr. 80—85, 134/86, 135/86, 140/87, 88 bis 96, 129/97, 130/97, 131/97, 136/98, 137/98, 138/98, 139/98, 99 bis 105, 123 bis 126, 144, 145.

§ 2

Das unbewegliche Vermögen der Stadt Wesseling, soweit es in dem einzugliedernden Gebiet liegt, geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Brühl über.

Eine weitergehende Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Das unbewegliche Vermögen der Stadt Brühl, soweit es in dem einzugliedernden Gebiet liegt, geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Wesseling über, ausgenommen hiervon bleiben die im Eigentum der Stadt Brühl befindlichen Gebietsteile in der Gemarkung Schwadorf, Flur 4, Nr. 83 und 84.

Eine weitergehende Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Eingliederung außer Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt für die nach Brühl einzugliedernden Gebietsteile das Ortsrecht der Stadt Brühl, für die nach Wesseling einzugliedernden Gebietsteile das Ortsrecht der Stadt Wesseling in Kraft.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den nach Brühl einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Brühl.

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den nach Wesseling einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Wesseling.

Anlage 23 b**G e b i e t s ä n d e r u n g s v e r t r a g**

Zwischen der Stadt Brühl und der Gemeinde Hürth wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Hürth (im folgenden „einzugliedernder Gebietsteil“ genannt) in die Stadt Brühl zu treffen sind.

Bei dem nach Brühl einzugliedernden Gebietsteil handelt es sich um Flurstücke, Gemarkung Fischenich, Flur R b (4), Nr. 2136, 1053/387, 1054/387, 1038/387, 1037/387, 2091 bis 2096 und 2255.

§ 2

Das Ortsrecht der Gemeinde Hürth tritt für den nach Brühl einzugliedernden Gebietsteil mit der Eingliederung außer Kraft.

Mit der Eingliederung tritt für den einzugliedernden Gebietsteil das Ortsrecht der Stadt Brühl in Kraft.

§ 3

Die Realsteuerhebesätze für den aus der Gemeinde Hürth nach Brühl einzugliedernden Gebietsteil bleiben bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach der Neugliederung unverändert (Grundsteuer A 120 v. H., Grundsteuer B 215 v. H., Gewerbesteuer 240 v. H., Lohnsummensteuer 960 v. H.).

§ 4

In dem einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Hürth bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Brühl und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

§ 5

Die Stadt Brühl ist für den einzugliedernden Gebietsteil Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hürth.

Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Hürth, soweit es in dem einzugliedernden Gebietsteil liegt, geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Pflichten und Rechten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Brühl über.

Eine weitergehende Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem nach Brühl einzugliedernden Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Brühl.

Brühl/Hürth, den 6. August 1974

Anlage 24**Bestimmungen**

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung des neuen Rheinisch-Bergischen Kreises.

Aufgrund des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Der neue Rheinisch-Bergische Kreis ist Rechtsnachfolger des Rhein-Wupper-Kreises und des gegenwärtigen Rheinisch-Bergischen Kreises, soweit nicht in dem Gebietsänderungsvertrag zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis vom 1. Juli 1974, den Bestimmungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung eines neuen Oberbergischen Kreises, den Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Stadt Porz und weiterer Gemeinden und Gebietsteile in die Stadt Köln sowie den Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Leverkusen eine andere Regelung erfolgt.

§ 2

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Rheinisch-Bergischen Kreises gilt die Satzung des bisherigen Rheinisch-Bergischen Kreises als Hauptsatzung des neuen Kreises weiter.

Ergänzend zu § 15 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises gilt für den Bereich des Rhein-Wupper-Kreises die Bekanntmachungsvorschrift des Rhein-Wupper-Kreises weiter.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Rheinisch-Bergischen Kreis.

Düsseldorf, den 18. Juli 1974

**Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Anlage 25 a**Bestimmungen****des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung des neuen Oberbergischen Kreises.**

Aufgrund des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen des Rhein-Wupper-Kreises geht, soweit es in den dem neuen Oberbergischen Kreis zuzuordnenden Gebietsteilen liegt, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Oberbergischen Kreis über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Rhein-Wupper-Kreises geht insoweit unentgeltlich auf den neuen Oberbergischen Kreis über, als es ganz oder überwiegend für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den dem neuen Oberbergischen Kreis zuzuordnenden Gebietsteilen befinden.
- (3) Die Beteiligungen des Rhein-Wupper-Kreises an Kapitalgesellschaften — mit Ausnahme der Kraftverkehr „Wupper-Sieg-AG“ — gehen im Verhältnis des in den ihm zuzuordnenden Gebietsteilen wohnenden Einwohneranteils zur Gesamteinwohnerzahl des Rhein-Wupper-Kreises, wie sie vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen auf den 31. Dezember 1974 fortgeschrieben ist, auf den neuen Oberbergischen Kreis über. Die Beteiligungen des Rhein-Wupper-Kreises an der Gewag Remscheid und der Gemeinnützigen Wohnungsbauenossenschaft Rade gehen unentgeltlich auf den neuen Oberbergischen Kreis über.
- (4) Die Auseinandersetzung über die Beteiligungen des Rhein-Wupper-Kreises an der Kraftverkehr Wupper-Sieg-AG regeln der neue Rheinisch-Bergische Kreis und der neue Oberbergische Kreis innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Regierungspräsident in Köln endgültig.
- (5) Die Rechte und Pflichten des Rhein-Wupper-Kreises aus vertraglichen Vereinbarungen und rechtsverbindlichen Zusagen gehen insoweit auf den neuen Oberbergischen Kreis über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die im neuen Oberbergischen Kreis entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (6) Der neue Oberbergische Kreis stellt den neuen Rheinisch-Bergischen Kreis von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die der Rhein-Wupper-Kreis bezüglich der nach Absatz 1 und 2 auf den neuen Oberbergischen Kreis übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.
- (7) Der neue Rheinisch-Bergische Kreis zahlt aus dem übernommenen Vermögen des Rhein-Wupper-Kreises an den neuen Oberbergischen Kreis einen Ausgleichsbetrag von 800 000,— DM. Diese Ausgleichszahlung kann auch im Wege der Abtretung von Aktien der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG (RWE), Essen, oder Darlehnsforderungen aus Wohnungsbaudarlehen an Bedienstete im gleichen Werte aus dem Vermögen des Rhein-Wupper-Kreises erfüllt werden.

(8) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Rhein-Wupper-Kreises findet nicht statt.

§ 2

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Oberbergischen Kreises gilt die Hauptsatzung des bisherigen Oberbergischen Kreises als Hauptsatzung des neuen Kreises weiter.

§ 3

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebiets gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Oberbergischen Kreis.

Düsseldorf, den 18. Juli 1974

**Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Anlage 25 b**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis wird nach § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – auf der Grundlage des Hauptvorschlags des Innenministers – folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Kreisrecht**

- (1) Das im Bereich des bisherigen Rheinisch-Bergischen und des bisherigen Oberbergischen Kreises geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach der Neugliederung, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Oberbergischen Kreises gilt die Hauptsatzung des bisherigen Oberbergischen Kreises als Hauptsatzung des neuen Oberbergischen Kreises.
- (3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes.
- (4) Die im Rheinisch-Bergischen und im Oberbergischen Kreis erlassenen Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen gelten fort.
- (5) Der neue Oberbergische Kreis ist in seinem Bereich unabhängig von der Rechtsnachfolge zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern berechtigt oder verpflichtet, soweit er die Abgabehoheit hat.

§ 2**Auseinandersetzung**

- (1) Das unbewegliche Vermögen des Rheinisch-Bergischen Kreises geht so weit es im neuen Oberbergischen Kreis liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Oberbergischen Kreis über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Rheinisch-Bergischen Kreises geht insoweit unentgeltlich auf den neuen Oberbergischen Kreis über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im neuen Oberbergischen Kreis befinden.
- (3) Die Beteiligungen des Rheinisch-Bergischen Kreises an Kapitalgesellschaften – mit Ausnahme der Kraftverkehr „Wupper-Sieg-AG“ und der Köln-Bonner Flughafengesellschaft mbH – gehen im Verhältnis des in den ihm zuzuordnenden Gebietsteilen wohnenden Einwohneranteils zur Gesamteinwohnerzahl des Rheinisch-Bergischen Kreises, wie sie vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen auf den 31. Dezember 1974 fortgeschrieben ist, auf den neuen Oberbergischen Kreis über.

Die Auseinandersetzung über die Beteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises an der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG regeln der neuen Rheinisch-Bergische Kreis und der neue Oberbergische Kreis innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Regierungspräsident in Köln endgültig.

(4) Die Rechte und Pflichten des Rheinisch-Bergischen Kreises aus vertraglichen Vereinbarungen und rechtsverbindlichen Zusagen gehen insoweit auf den neuen Oberbergischen Kreis über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehn, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die künftig im neuen Oberbergischen Kreis entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben sowie Personen in diesen Gebietsteilen betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(5) Der neue Oberbergische Kreis übernimmt die bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, die der Rheinisch-Bergische Kreis im Zusammenhang mit dem auf den neuen Oberbergischen Kreis übergehenden Vermögen eingegangen ist.

(6) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Rheinisch-Bergischen Kreises findet nicht statt.

§ 3

Schulen

Die Landwirtschaftliche Berufsschule in Wipperfürth und die Schule für geistig behinderte Kinder in Hohkeppel werden vom neuen Oberbergischen Kreis fortgeführt.

§ 4

Wohnsitz

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Oberbergischen Kreis.

§ 5

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten der Gebietskörperschaften gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten, Arbeiter und beauftragten Fleischbeschauer der genannten Gebietskörperschaften werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

(3) Den Beamten-Anwärtern, den in Ausbildung anstelle des Vorbereitungsdienstes stehenden Angestellten bzw. den in der Einführungszeit befindlichen Aufstiegsbeamten wird die ordnungsmäßige Fortführung ihrer Ausbildung bzw. Einführung ermöglicht. Auch den übrigen Bediensteten sollen hinsichtlich ihrer beruflichen Ausbildung und Fortbildung keine Nachteile entstehen.

§ 6

Sonderbestimmungen

(1) Die freiwilligen Zuwendungen des Rheinisch-Bergischen Kreises an Gemeinden, Vereine und Institutionen werden unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Träger entsprechend der Finanzkraft des neuen Oberbergischen Kreises geregelt.

(2) Der neue Oberbergische Kreis setzt den Ausbau der Kreisstraßen für die ihm zugeordneten Gebietsteile unter Berücksichtigung der bisherigen Straßenbauprogramme des Rheinisch-Bergischen Kreises fort.

(3) Der neue Oberbergische Kreis wird sich für eine Anbindung der zugeordneten Gebietsteile an den öffentlichen Nahverkehr einsetzen. Dabei ist

der Verkehrsanbindung von und nach Gummersbach besondere Bedeutung beizumessen.

(4) Diese Bestimmungen binden den neuen Oberbergischen Kreis, solange der neue Kreis nicht aus sachlichen Gründen der Anpassung an zukünftige Entwicklungen oder aus allgemein gültigen Erkenntnissen für alle Gemeinden des neuen Oberbergischen Kreises abweichende Entscheidungen trifft. Sie binden ihn wenigstens für das Jahr 1975.

§ 7

Schlußbestimmungen

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem im Neugliederungsgesetz für den Raum Köln bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Bergisch-Gladbach und Gummersbach, den 1. Juli 1974

Anlage 26 a**Gebietsänderungsvertrag**

Nach dem Vorschlag des Innenministers ist beabsichtigt, die Kreise Köln und Bergheim aufzulösen und unter Einbeziehung der Stadt Erftstadt aus dem Kreis Euskirchen einen neuen Kreis zu bilden. Die entsprechende Regelung erfolgt durch Gesetz.

Zwischen den Kreisen Bergheim und Köln wird nach § 13 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen der nachfolgende Gebietsänderungsvertrag geschlossen. Da über Name und Sitz des neuen Kreises zwischen den Beteiligten keine Übereinstimmung erzielt werden konnte, wird in den Vertragsbestimmungen anstelle des Namens der Arbeitstitel Kreis „Köln-Bergheim“ verwandt.

§ 1

Rechtsnachfolger der Kreise Bergheim und Köln ist der Kreis Köln-Bergheim.

§ 2

- (1) Im Kreis Köln-Bergheim bleibt das vor der Neubildung geltende Kreisrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten des neuen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft.
- (2) Satzungen über Gebühren gelten längstens bis zum 31. Dezember 1976.
- (3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 Abs. 2 OBG.
- (4) Hinsichtlich Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in dem Gebiet verwirklicht worden sind, das zu dem neuen Kreis Köln-Bergheim gehört, ist der Kreis Köln-Bergheim berechtigt und verpflichtet.

§ 3

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Kreises gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Köln als Hauptsatzung des Kreises Köln-Bergheim mit den sich aus dem Gebietsänderungsvertrag ergebenden Einschränkungen.
- (2) Die §§ 1 bis 3 der Hauptsatzung des Kreises Köln finden keine Anwendung.
- (3) § 16 der Hauptsatzung des Kreises Köln wird wie folgt geändert:
 - a) Die in § 16 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichung in den Kreisausgaben Bergheim, Euskirchen und Köln des Kölner Stadt-Anzeigers, der Kölnischen Rundschau und der Neuen Rhein-Zeitung vollzogen.
 - b) Viehseuchenverordnungen werden in den Kreisausgaben Bergheim, Euskirchen und Köln des Kölner Stadt-Anzeigers verkündet und in den Kreisausgaben der Kölnischen Rundschau und der Neuen Rhein-Zeitung nachrichtlich bekanntgegeben.
 - c) Der § 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Soweit Rechtsvorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang vorsehen, werden die betreffenden Schriftstücke an den sich im Erd-

geschoß befindenden Bekanntmachungstafeln in den Verwaltungsgebäuden des Kreises Köln-Bergheim in Bergheim, Bethlehemer Straße 9 und Hürth-Hermülheim, Friedrich-Ebert-Straße, ausgehängt.

§ 4

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff Beamtenrechtsrahmengesetz.
- (2) Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im Kreis Köln-Bergheim.

Köln, den 26. Juli 1974

Bergheim, den 26. Juli 1974

Anlage 26 b**Ergänzende Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Köln über die Regelung von Einzelfragen aus Anlaß

1. der Bildung des neuen Kreises Bergheim*),
2. der Zuordnung der Stadt Erftstadt — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Euskirchen — zum neuen Kreis Bergheim.

Aufgrund des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Der neue Kreis Bergheim ist Rechtsnachfolger der Kreise Köln und Bergheim, soweit nicht in den Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Stadt Wesseling und weiterer Gebietsteile in die Stadt Köln und dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den Kreisen Köln und Bergheim (Erft) eine andere Regelung erfolgt.

§ 2

- (1) Das in der Stadt Erftstadt belegene unbewegliche Vermögen des Kreises Euskirchen geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf den neuen Kreis Bergheim über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Kreises Euskirchen geht insoweit unentgeltlich auf den neuen Kreis Bergheim über, als es ganz oder überwiegend für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in der Stadt Erftstadt befinden.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Kreises Euskirchen aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf den neuen Kreis Bergheim über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in der Stadt Erftstadt entweder belegen sind, dort belegene Sachen betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Der Zweckverband Hallenbad Erftstadt wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Erftstadt. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.
- (5) Die Rechte und Pflichten des Kreises Euskirchen aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Euskirchen und der ehemaligen Gemeinde Liblar über die Realschule Liblar gehen auf den neuen Kreis Bergheim über.
- (6) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Kreises Euskirchen findet nicht statt.

**) Der neue Kreis erhält nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes den Namen Erftkreis*

§ 3

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreises Bergheim gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis Bergheim.

Köln, den 18. September 1974

Der Regierungspräsident

– GV. NW. 1974 S. 1072

Einzelpreis dieser Nummer 13,- DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Befrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.